Rechnungslegung mittelgrosser Unternehmen

–

Wie reagieren grössere, nicht kotierte Schweizer Unternehmen auf die Internationalisierung der Rechnungslegung?

Universität Zürich
Institut für Rechnungswesen und Controlling

BDO Visura

Rechnungslegung mittelgrosser Unternehmen

–

Wie reagieren grössere, nicht kotierte Schweizer Unternehmen auf die Internationalisierung der Rechnungslegung?

Eine Studie von BDO Visura in Zusammenarbeit
mit dem Institut für Rechnungswesen und Controlling
der Universität Zürich

An dieser Studie haben mitgewirkt:

Institut für Rechnungswesen und Controlling (IRC) der Universität Zürich
- Prof. Dr. Conrad Meyer, Direktor
- Dr. Philipp Schill, Oberassistent
- lic. oec. publ. René Bütler, Assistent

BDO Visura
- Jörg Auckenthaler, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner
- Dr. Stephan Glanz, dipl. Wirtschaftsprüfer, Vizedirektor
- Andreas Wyss, dipl. Wirtschaftsprüfer, CPA, stv. Direktor

Vorwort

Die Bedeutung der Rechnungslegung nimmt immer mehr zu. Firmenzusammenbrüche und die breite Diskussion über deren Ursachen haben in der Öffentlichkeit dazu geführt, dass von verschiedenen Seiten der Ruf nach deutlichen Verbesserungen hörbar wird. In der Schweiz sind nicht zuletzt als Folge des Swissair-Zusammenbruchs Forderungen nach verbesserter Rechnungslegung und Kontrolle gestellt worden. Für am Hauptsegment kotierte Unternehmen in der Schweiz werden ab 2005 IFRS oder US GAAP verlangt. Als Konsequenz von Basel II und der damit verbundenen Verbesserung des Ratingprozesses der Kreditinstitute hat die Qualität der Rechnungslegung direkten und unmittelbaren Einfluss auf die Kreditkosten. Die Abschlussprüfung soll nach der Botschaft des Bundesrates verbessert und die Revisoren grösserer Firmen sollen durch eine unabhängige Aufsichtsstelle überwacht werden.

In der Öffentlichkeit wird vor allem über die Versäumnisse der grossen Firmen diskutiert. Für die in der Schweiz weitverbreiteten kleinen Unternehmen wehrt sich unter anderem der Gewerbeverband und fordert Entlastung von administrativen Vorschriften. Mittelgrosse Unternehmen (hier definiert mit Umsatz CHF 75 Mio.) sind kaum Gegenstand vertiefter Untersuchungen und Studien. Sie sind in Fragen der Rechnungslegungsstandards weitgehend auf sich selbst gestellt. Die Anteilseigner als aussen stehende Interessengruppe spielen kaum eine Rolle, da der Unternehmer in der Regel mit dem Eigentümer identisch ist. Erhöhte Forderungen und Bedürfnisse kommen allenfalls seitens der Kreditinstitute.

Wir wollen mit vorliegender Studie untersuchen, wie diese Unternehmen mit dem vorhandenen Freiraum bei der Gestaltung der Jahresabschlüsse umgehen. Führt die sprichwörtliche Zurückhaltung im Umgang mit Unternehmensinformationen in der Schweiz dazu, dass mehrheitlich nur die Minimalvorschriften des Obligationenrechts Anwendung finden, oder führen die Anforderungen an ein taugliches Reportingsystem zu höherwertigen Standards? Wie weit ist der Grundsatz der «Fair Presentation» schon Tatsache? Sind Swiss GAAP FER eine taugliche Alternative oder kommt man um IFRS nicht mehr herum? Könnten vielleicht die nun zur Diskussion stehenden «Accounting Standards for Small and Medium-Sized Entities» ein Ausweg aus dem Dilemma zwischen sehr komplexen und anforderungsreichen Standards sowie damit verbundenen Kosten und dem Drang nach besserer und vergleichbarer Information sein?

Diesen Fragen wollen wir mit vorliegender Studie nachgehen. Dabei soll auch untersucht werden, wie die angefragten Firmen die künftig für sie richtigen Rechnungslegungsstandards beurteilen. Wir bedanken uns bei allen Firmen, die an der Untersuchung teilgenommen haben, sowie bei den Verfassern der Studie des Instituts für Rechnungswesen und Controlling (IRC) der Universität Zürich und der BDO Visura.

Rudolf Häfeli
dipl. Wirtschaftsprüfer
CEO BDO Visura

Prof. Dr. Conrad Meyer
Direktor des Instituts für
Rechnungswesen und Controlling
der Universität Zürich

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsübersicht 6

1 Einleitung 7

2 Stand der Rechnungslegung 13
- 2.1 Ausgestaltung der Rechnungslegung 13
  - 2.1.1 Konsolidierung 13
  - 2.1.2 Regelwerke der Rechnungslegung 14
  - 2.1.3 Publizität 16
- 2.2 Adressaten der Rechnungslegung 18
- 2.3 Funktionen der Rechnungslegung 20
- 2.4 Charakterisierung der Rechnungslegung 23

3 Entwicklung der Rechnungslegung 27
- 3.1 Wirtschaftliche Entwicklungen 27
- 3.2 Rechtliche Entwicklungen 31

4 Überlegungen zur Umstellung auf IFRS 35
- 4.1 Stand der Unternehmen 36
- 4.2 Kosten 39
- 4.3 Vorteile der IFRS 42
- 4.4 Nachteile der IFRS 46

5 Zukünftiger Standard für mittelgrosse Unternehmen 51
- 5.1 Projekt des IASB: SME GAAP 51
- 5.2 Fortschritt in der Schweiz: Swiss GAAP FER 58

6 Schlussfolgerungen 63

Literaturverzeichnis 67

Rechtsquellenverzeichnis 68

Internet-Links 69

Abbildungsverzeichnis 69

Abkürzungsverzeichnis 70

Endnoten 70

Inhaltsübersicht

Seiten

In der Einleitung wird gezeigt, dass mittelgrosse Unternehmen in der Schweiz bei der Entscheidung für einen Standard zur Rechnungslegung zwischen OR, Swiss GAAP FER und IFRS auszuwählen und dabei eine Vielzahl von Einflussfaktoren zu berücksichtigen haben. Im Anschluss wird der methodische Ansatz, welcher der empirischen Untersuchung zugrunde liegt, vorgestellt. 7 - 12

Der aktuelle Stand der implementierten Rechnungslegung bildet die Basis zur Analyse zukünftiger Handlungsmöglichkeiten. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht eine Erhebung zur aktuellen Ausgestaltung der Rechnungslegung bei den untersuchten Unternehmen. 13 - 25

Die Entwicklungen im wirtschaftlichen Umfeld und rechtliche Einflüsse bilden den Ausgangspunkt für einen Entscheid zugunsten eines Regelwerks. Die Einschätzung der mittelgrossen Unternehmen zu diesen Entwicklungen erlaubt eine erste Wertung der einzelnen Standards. 27 - 34

Inwiefern die befragten Unternehmen Überlegungen zur Umstellung ihrer Rechnungslegung auf einen höherwertigen Standard angestellt oder einen solchen Schritt vollzogen haben, wird im folgenden Teil untersucht. Der Fokus wird sowohl auf die Vor- und Nachteile als auch auf die Kosten gelegt, die eine Umstellung auf dieses Regelwerk auslösen kann. 35 - 49

Das IASB hat kürzlich für kleine und mittelgrosse Unternehmen ein neues Regelwerk in Aussicht gestellt. Die Studie gibt einen Überblick über das Interesse mittelgrosser Schweizer Unternehmen an einem solchen Standard. Dabei wird ein Blick in die Zukunft der Rechnungslegung mittelgrosser Unternehmen gewagt. 51 - 62

Die Schlussfolgerungen geben einen Überblick über die wichtigsten Erkenntnisse dieser Studie. Sie können als Ausgangspunkt für die Überprüfung der eigenen Strategie bei der Rechnungslegung verwendet werden. 63 - 65

1 Einleitung

Die Bedeutung der Rechnungslegung nimmt zu. In der jüngeren Vergangenheit haben verschiedene private und öffentliche Instanzen begonnen, erhöhte Anforderungen an die Rechnungslegung der Unternehmen zu stellen. Zu nennen sind insbesondere die Bestrebungen der Europäischen Union (EU), die sich durch die Vereinheitlichung der Rechnungslegungsregeln volkswirtschaftliche Vorteile verspricht. Auch Banken sind für die Vergabe und Überwachung ihrer Unternehmenskredite infolge des globalen Wettbewerbs vermehrt auf eine transparente Rechnungslegung angewiesen. Daneben besteht die Absicht, die International Financial Reporting Standards (IFRS) für alle Unternehmen anwendbar zu machen. Diese Entwicklungen, die nicht zuletzt von den Rechnungslegungsskandalen der vergangenen Jahre ausgelöst worden sind, betreffen auch mittelgrosse Unternehmen in der Schweiz direkt.

Den Startschuss für eine einheitliche Rechnungslegung hat die EU im Juni 2002 gegeben. Sie beschloss, dass die IFRS ab 2005 von allen börsenkotierten Unternehmen anzuwenden sind. Die einzelnen Mitgliedstaaten verfügen daneben über die Möglichkeit, das IFRS-Obligatorium auf weitere Unternehmen auszudehnen. Der Beschluss der EU wurde von der SWX Swiss Exchange nachvollzogen. Allerdings können am Hauptsegment kotierte Unternehmen ab 2005 IFRS oder US GAAP anwenden. Unbekannt war bisher, welche Auswirkungen diese Entwicklungen auf die Rechnungslegung nicht kotierter Unternehmen in der Schweiz haben. Zwar müssen sie als Minimalstandard das Obligationenrecht (OR) anwenden. Doch können auch sie ein Interesse an einem höherwertigen Standard wie Swiss GAAP FER oder IFRS haben, um eine aussagekräftige Rechnungslegung präsentieren und im Wettbewerb mithalten zu können.

Die IFRS und die Swiss GAAP FER haben zum Ziel, die Transparenz und Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen zu fördern. Dazu wird die wirtschaftliche Betrachtungsweise in den Vordergrund gestellt. Diese Regelwerke eignen sich deshalb als Basis für eine transparente Berichterstattung. Dabei soll den Adressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens präsentiert werden, was als «Fair Presentation» oder «True & Fair View» bezeichnet wird.

Wie beurteilen mittelgrosse Schweizer Unternehmen den Stand ihrer Rechnungslegung? Inwiefern begünstigen die exemplarisch aufgezählten Entwicklungen die Anwendung eines höherwertigen Standards? Wie wird das eigene Know-how zu den IFRS be-

Rechnungslegung mittelgrosser Unternehmen

Der Begriff «mittelgrosse Unternehmen» bezeichnet einen Unternehmenstypus. Diese Unternehmen sind grösser als KMU[1], haben aber volkswirtschaftlich nicht die gleiche Bedeutung wie börsenkotierte Gesellschaften. Gleichwohl sind sie mit einem breiten Spektrum an Produkten und Dienstleistungen ein tragender Pfeiler der schweizerischen Volkswirtschaft.[2]

Trotz der Bedeutung mittelgrosser Unternehmen liegt für sie (noch) kein eigener Rechnungslegungsstandard vor. Gerade aber eine aussagekräftige Rechnungslegung ist für ihre Flexibilität und Wettbewerbsfähigkeit notwendig. Es wird deshalb für mittelgrosse Unternehmen zentral sein, dass in naher Zukunft auf nationaler und/oder internationaler Ebene befriedigende Standards entwickelt werden, die auf die spezifischen Bedürfnisse dieser Unternehmensgruppe und der Empfänger ihrer Rechnungslegung ausgerichtet sind.[3]

urteilt? Mit welchem Aufwand ist bei einer allfälligen Implementierung der IFRS zu rechnen? Welche anderen Möglichkeiten zur Rechnungslegung gibt es und welche Vor- und Nachteile sind mit ihnen verbunden? Diese und weitere Fragen versucht die vorliegende Untersuchung zu beantworten. Damit sollen mittelgrossen Unternehmen Anhaltspunkte und Entscheidungshilfen für die Wahl eines zweckmässigen Rechnungslegungsstandards gegeben werden.

Mittelgrosse Unternehmen in dieser Studie

Unter «mittelgrossen Unternehmen» werden Unternehmen verstanden, die

- einen jährlichen Nettoumsatz von mindestens CHF 75 Mio. aufweisen.
- nicht börsenkotiert sind.
- nicht durch ein anderes in- oder ausländisches Unternehmen beherrscht werden (Teileinheiten).
- keine Finanzdienstleister oder Beratungsunternehmen sind.
- nicht vom Staat beherrscht werden (insbesondere Verkehrs- und Energiewirtschaft).

Zielsetzung

Um die Einschätzung mittelgrosser Unternehmen zum Status quo, zu den Herausforderungen und zu Trends der Rechnungslegung einordnen zu können, ist eine Fragebogenerhebung durchgeführt worden. Ziel der Befragung ist, einen Überblick über den aktuellen Stand der Rechnungslegung mittelgrosser Unternehmen zu gewinnen, die Meinung über die Rechnungslegungslandschaft und deren Entwicklung zu erfassen und im Speziellen die Einschätzung des IFRS-Trends abzubilden.

Bestimmung der Grundgesamtheit und der Stichprobe

Als Grundgesamtheit kommen Unternehmen in Betracht, die alle Kriterien für mittelgrosse Unternehmen erfüllen. Ausgangspunkt sind Unternehmensinformationen aus der Datenbank der Handelszeitung, die am 5. Dezember 2003 nach dem Selektionskriterium «Jahresumsatz CHF 75 Mio.» bezogen worden sind. Von den 770 identifizierten schweizerischen (und vereinzelt liechtensteinischen) Unternehmen wurden gemäss der in dieser Studie verwendeten Definition verschiedene Gesellschaften ausgeschlossen:

– 155 kotierte Unternehmen

– 225 Teileinheiten

– 10 Unternehmen aus der Finanzdienstleistungs- oder Beratungsbranche

– 47 staatlich beherrschte Unternehmen

– 5 inzwischen aufgelöste bzw. nicht auffindbare Unternehmen

= 328 Unternehmen als Grundgesamtheit

Die benötigten Daten wurden auf dem Weg der Primärerhebung im Rahmen einer schriftlichen Befragung gesammelt. Von den insgesamt 328 angeschriebenen Unternehmen haben 118 (rund 36 %) auswertbare Fragebogen ausgefüllt zurückgeschickt (14 haben eine Teilnahme abgelehnt, 196 gaben keine Antwort). Die in der Studie ausgewertete Stichprobe umfasst demnach 118 Unternehmen aus der Schweiz und Liechtenstein.

Die Aussagen der Studie beziehen sich auf die Grundgesamtheit der Befragung. Damit einer Rücklaufquote von 36 % eine hohe Repräsentativität gegeben ist und die befragten Unternehmen dieselben Hauptmerkmale aufweisen, können Rückschlüsse von der Stichprobe auf alle angeschriebenen Unternehmen gezogen werden.

Methodik der Umfrage

Die Umfrage wurde anhand eines standardisierten Fragebogens durchgeführt.[4] Die Finanzverantwortlichen der befragten Unternehmen erhiel-

ten die Umfrage im Januar 2004 per Post und wurden gebeten, den ausgefüllten Bogen innerhalb eines Monats zurückzusenden (93 Finanzchefs haben persönlich geantwortet). Die retournierten Fragebogen wurden auf Vollständigkeit und Stimmigkeit überprüft. Unpräzise und fehlende Daten wurden mittels Telefoninterview bereinigt bzw. komplettiert.

Systematik und Aufbau des Fragebogens

Der Fragebogen besteht aus sechs Teilen, die verschiedene Themengebiete abdecken: Der erste Teil beinhaltet Fragen zur Demographie der antwortenden Unternehmen. Der zweite Abschnitt ermittelt den aktuellen Stand ihrer Rechnungslegung. Im dritten Teil wird ihre Einschätzung zur allgemeinen Entwicklung der Rechnungslegung ermittelt. Anschliessend konzentrieren sich die Fragen auf eine (mögliche) Umstellung der Rechnungslegung auf die IFRS, wobei im letzten Teil das IASB-Projekt «Rechnungslegungsstandard für kleine und mittelgrosse Unternehmen» thematisiert wird.

Der Fragebogen enthält praktisch nur geschlossene Fragen, die den Partizipanten an einen vorgegebenen Antwortenkatalog binden. Ausgewählte Selektionsfragen sind in Form von Multiple Choice gestellt. Bei allen anderen Fragen ist eine Skala von 1 bis 9 aufgeführt, bei der die Teilnehmer gebeten werden, Aussagen anhand vorgegebener Stufen zu beurteilen.

Auswertung und Signifikanzniveau

Die erhobenen Variablen werden auf vorhandene Zusammenhänge ausgewertet und auf systematische Abweichungen von erhobenen Mittelwerten überprüft. Die Variablen werden mit einer Fehlerwahrscheinlichkeit von maximal 5 % statistisch getestet.

In der Stichprobe sind 66 Unternehmen aus dem Sekundär- und 52 Unternehmen aus dem Tertiärsektor enthalten, die sich gemäss Abbildung 1-1 auf verschiedene Branchen verteilen.[5]

Abbildung 1-1: Branchen

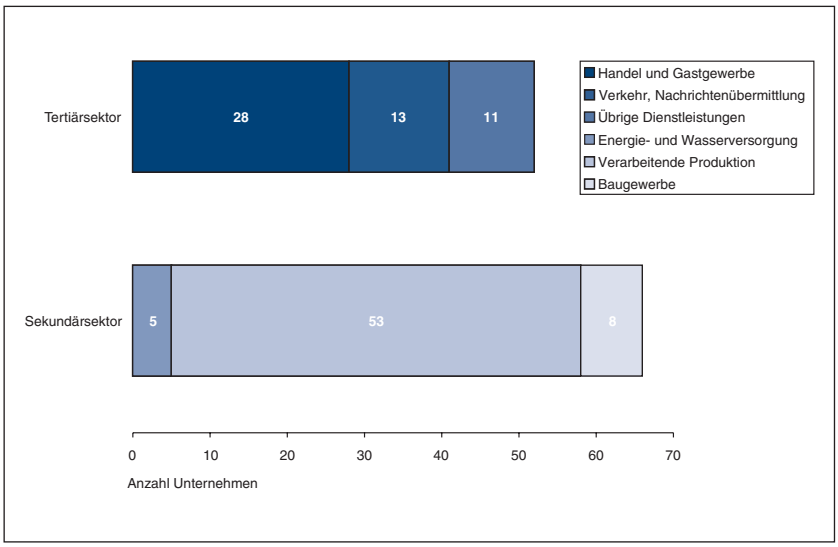

In Abbildung 1-2 ist die Rechtsform der Unternehmen aufgeführt. Zumeist handelt es sich um Aktiengesellschaften. Nur gerade 6 Teilnehmer besitzen eine abweichende Gesellschaftsform. Darunter figurieren drei Genossenschaften, zwei Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und eine Stiftung. Personengesellschaften sind nicht in der Stichprobe enthalten.

Die Grösse der Unternehmen wird anhand der Merkmale «Bilanzsumme», «Nettoumsatz» und «Mitarbeitende» untersucht. Daneben interessiert der von den Unternehmen im Ausland erzielte Umsatz. Die deskriptive Statistik in Abbildung 1-3 gibt einen Eindruck zur Stichprobe.

Abbildung 1-2: Rechtsform

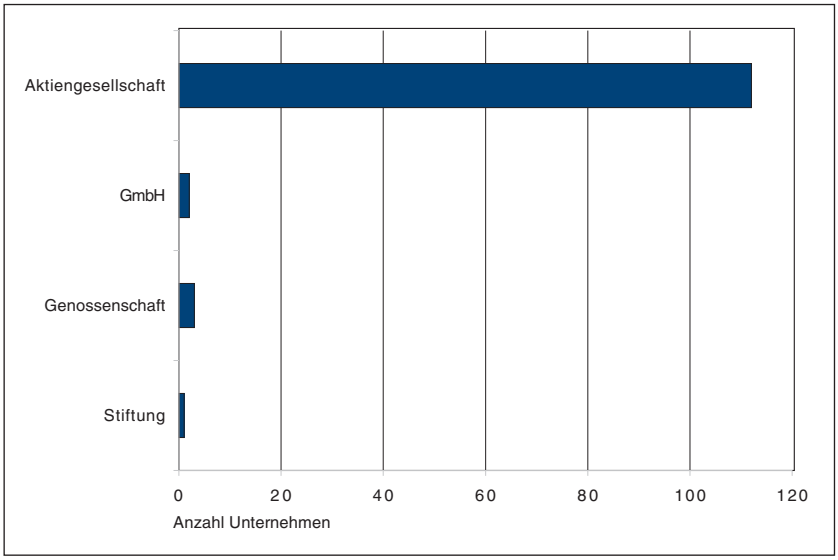

Abbildung 1-3: Deskriptive Statistik

	Minimum	1. Quartil[6]	Median[7]	Mittel	3. Quartil	Maximum
Bilanzsumme *	1	61	121	440	310	11'095
Nettoumsatz *	30	104	173	565	417	13'721
Auslandumsatz	0 %	1 %	18 %	37 %	81 %	99 %
Mitarbeitende	14	238	476	1'742	1'068	49'200

* in Mio. CHF

Abbildung 1-4: Bilanzsumme

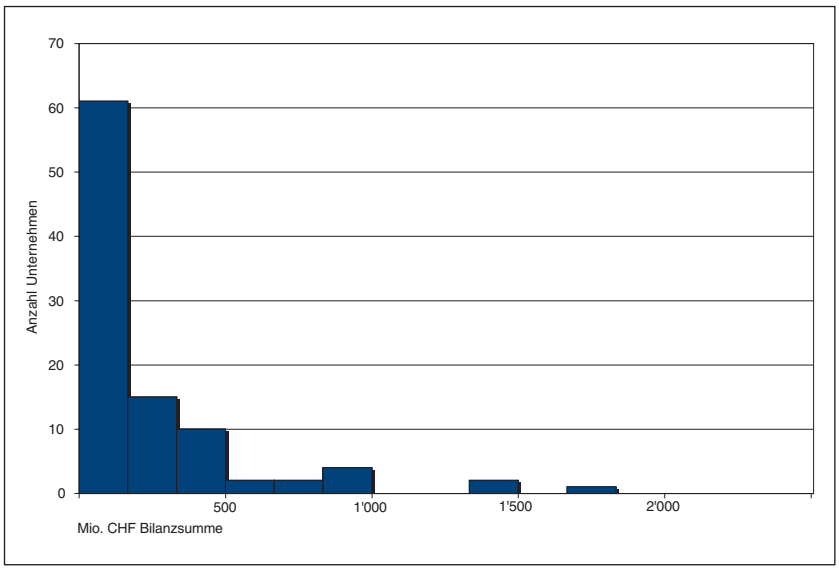

Abbildung 1-5: Nettoumsatz

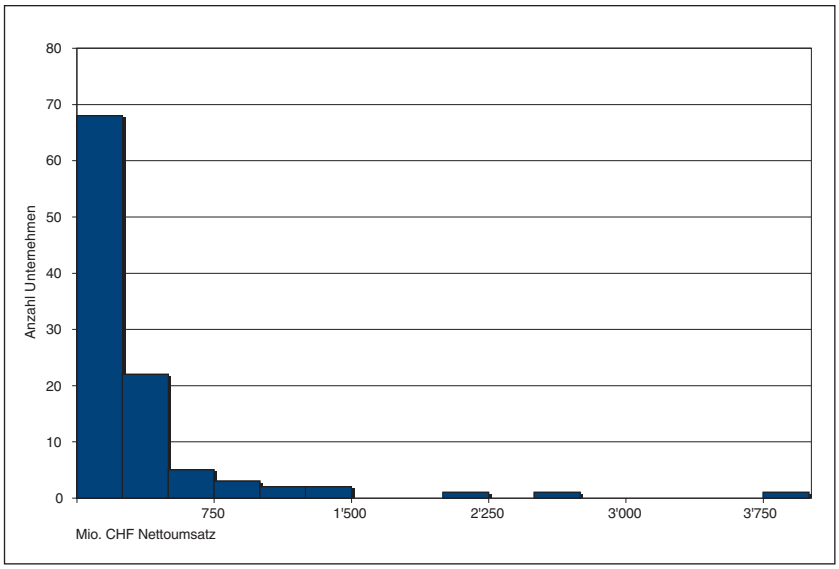

Die Bilanzsumme derjenigen 100 Unternehmen, die sie offen gelegt haben, liegt bei der Hälfte unter CHF 121 Mio. Die kleinsten 25 Unternehmen weisen sogar nur eine Bilanzsumme bis maximal CHF 61 Mio. aus. Aber es sind auch einige sehr grosse Unternehmen in der Stichprobe enthalten. Die Bilanzsumme der drei grössten, nicht in Abbildung 1-4 enthaltenen Unternehmen liegt zwischen CHF 2'500 Mio. und rund CHF 11'000 Mio. Aufgrund dieser Ausreisser repräsentiert der mathematische Mittelwert von CHF 440 Mio. nicht die Stichprobe, die in der Regel eine bedeutend geringere Bilanzsumme aufweist.

Das Bild zum Nettoumsatz ist noch ausgeprägter. Die Hälfte der antwortenden 108 Unternehmen erzielt einen Umsatz bis maximal CHF 173 Mio. Bei einem Viertel liegt er sogar unter CHF 104 Mio. Drei in Abbildung 1-5 nicht enthaltene Extremwerte sind mit einem Umsatz zwischen CHF 4'000 Mio. und rund CHF 14'000 Mio. dafür verantwortlich, dass der Mittelwert mit CHF 565 Mio. nicht charakteristisch für die Unternehmen ist. Der typische Wert ist ein Bruchteil davon.

Der durchschnittliche Anteil des im Ausland erzielten Umsatzes beläuft sich für die 102 auf dieses Kriterium antwortenden Unternehmen auf 37 %, wobei das erste Quartil bei nur gerade 1 % und der Median bei 17,5 % liegen. Gleichwohl verteilen sich die Werte von 0 % bis 99 %, wobei allerdings eine Häufung bei den jeweiligen Extremen auszumachen ist. Abbildung 1-6 zeigt, dass viele der Unternehmen in nur geringem Ausmass mit dem Ausland verflochten sind, während wenige Unternehmen praktisch ihren gesamten Umsatz im Ausland erzielen.

112 der in der Studie untersuchten Unternehmen haben die Anzahl ihrer Mitarbeitenden offen gelegt. Die Hälfte der Unternehmen besitzt maximal 476 Vollzeitstellen. Das Viertel der Unternehmen mit der geringsten Anzahl Mitarbeitenden beschäftigt maximal 238 Personen. Die Spannweite reicht unausgeglichen von 14 bis rund 50'000 Mitarbeitende (jene vier Unternehmen mit der grössten Anzahl Mitarbeitenden sind in Abbildung 1-7 nicht enthalten), so dass der Mittelwert von 1'742 als nicht typisch für mittelgrosse Unternehmen bezeichnet werden kann.

Abbildung 1-6: Im Ausland erzielter Umsatzanteil

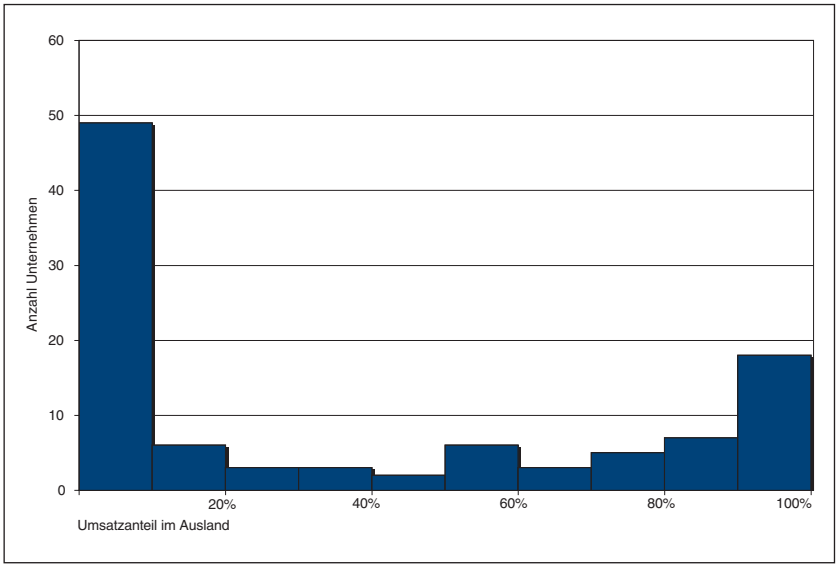

Abbildung 1-7: Mitarbeitende

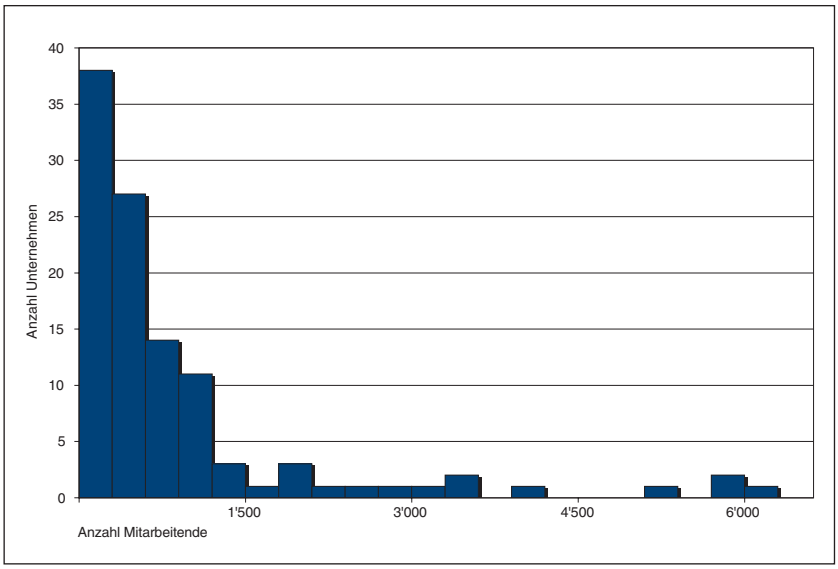

2 Stand der Rechnungslegung

Bevor die Einstellung der befragten Unternehmen zu ihrer zukünftigen Rechnungslegung erfragt und beurteilt werden kann, muss der aktuelle Stand der Rechnungslegung erhoben werden. Dazu wird die derzeitige Ausgestaltung der Rechnungslegung bei den verschiedenen Unternehmen analysiert, wobei insbesondere die Bereitschaft der Unternehmen untersucht wird, eine Rechnungslegung über dem gesetzlichen Minimum zu erstellen. Daneben ist zu erörtern, wer die Adressaten der Rechnungslegung sind und welche Funktionen die Unternehmen ihrer Rechnungslegung zuschreiben. Das Bild wird sodann mit Stellungnahmen zu vorformulierten Aussagen abgerundet.

2.1 Ausgestaltung der Rechnungslegung

Die gesetzliche Rechnungslegung von Schweizer Unternehmen basiert auf dem Obligationenrecht (OR). In Art. 957-964 OR finden sich die allgemeinen Vorschriften zur kaufmännischen Buchführung. Die Rechnungslegungsvorschriften für Aktiengesellschaften sind in Art. 662-677 OR enthalten. Zur Charakterisierung der untersuchten Unternehmen interessiert, ob sie neben dem Einzel- auch einen Konzernabschluss erstellen, ob sie die Rechnungslegung lediglich auf das OR abstützen oder weitergehende Standards anwenden und ob bzw. wie Geschäftsberichte bekannt gegeben werden.

2.1.1 Konsolidierung

Zu den Pflichten des Verwaltungsrats einer Aktiengesellschaft gehört es, am Ende eines jeden Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstellen, wobei sich dieser aus der Jahresrechnung (mit den Bestandteilen Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), dem Jahresbericht und gegebenenfalls einer Konzernrechnung (konsolidierte Jahresrechnung) zusammensetzt.[8]

Neben dem Einzelabschluss wird grundsätzlich ein konsolidierter Jahresabschluss (Konzernabschluss) verlangt, sofern verschiedene juristisch selbstständige Gesellschaften wirtschaftlich in einem Konzern zusammengeschlossen sind und unter einheitlicher Leitung stehen.[9]

24 Unternehmen (rund 20 %) erstellen nur einen Einzelabschluss, während 94 Unternehmen (rund 80 %) über einen zusätzlichen Konzernabschluss verfügen. Die Mehrheit der untersuchten Unternehmen ist demnach so strukturiert, dass sie sich mit Konsolidierungsfragen – auf die das OR keine Antwort gibt – auseinander setzen müssen. Unternehmen, bei denen nur ein Einzelabschluss vorliegt, sind zumeist Aktiengesellschaften (22). 4 von insgesamt 6 Gesellschaften mit einer anderen Rechtsform erstellen einen Konzernabschluss.

Konsolidierung

Ein konsolidierter Jahresabschluss (Konzernabschluss) entsteht durch den Zusammenzug aller zum Konzern gehörenden Einzelabschlüsse von Konzerngesellschaften, die unter direkter oder indirekter einheitlicher Leitung der Muttergesellschaft stehen. Dazu gehören auch Tochtergesellschaften, an denen Minderheiten partizipieren. Unter dem Begriff «Konsolidierung» werden alle Tätigkeiten verstanden, die notwendig sind, um eine Konzernrechnung zu erstellen, so als ob nur eine Gesellschaft vorhanden wäre. So genannte assoziierte Gesellschaften, die ein Konzern nicht einheitlich leiten kann (z. B. weil ihm nur eine Minderheit der Stimmrechte gehört), werden nicht im eigentlichen Sinne konsolidiert, sondern lediglich für den Konzernabschluss bewertet.[10]

2.1.2 Regelwerke der Rechnungslegung

Ein Unternehmen in der Schweiz muss als Minimalstandard eine Rechnungslegung gemäss OR vornehmen. Darüber hinaus darf es freiwillig einen strengeren Rechnungslegungsstandard anwenden. Die Unternehmen sind deshalb gefragt worden, welchen Standard sie zur Er-

OR

Das Aktienrecht enthält zur Rechnungslegung einige grundsätzliche Gliederungs- und Bewertungsvorschriften und statuiert ausgewählte Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung sowie eine grundsätzliche Konsolidierungspflicht. Bei vielen Fragen bleibt es aber stumm. Die explizite Erlaubnis zur Verwendung stiller Reserven[11] ist nicht geeignet, eine True & Fair View bei schweizerischen Unternehmen zu fördern. Im Extremfall ist die Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens weit von einer Fair Presentation entfernt. Da die Rechnungslegungsvorschriften den Charakter einer Grundsatzgesetzgebung aufweisen und im Einzelfall grosse Anwendungsspielräume offen bleiben, findet man in der Praxis unterschiedlich aussagekräftige Abschlüsse. Für den Bilanzleser ist es schwierig, Vergleiche vorzunehmen und festzustellen, wie aussagekräftig eine Rechnungslegung tatsächlich ist.

Swiss GAAP FER

Auf Initiative der Treuhand-Kammer wurde 1985 die Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (FER) gegründet. Ein fachlich ausgewiesenes und repräsentativ zusammengesetztes Gremium erarbeitet Fachempfehlungen, wobei theoretisch korrekte, wirtschaftliche Lösungen angestrebt werden.

Erklärtes Ziel der FER ist es, die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der Abschlüsse im Sinne der Fair Presentation zu fördern und den Informationsgehalt wie auch das Konzept der Rechnungslegung mit allgemein akzeptierten Rechnungslegungsregeln Swiss GAAP FER dem internationalen Niveau anzunähern. Im Vergleich zu den IFRS werden zentrale Fragen der Rechnungslegung weniger detailliert, dafür aber für den Abschlussersteller kostengünstiger geregelt. Als Folge bestehen Wahlrechte und Anwendungsoptionen.[12]

IFRS

Die International Financial Reporting Standards (IFRS) gehen ursprünglich auf das International Accounting Standards Committee – 1973 gegründet mit Sitz in London – zurück. Es hatte zum Ziel, einen weltweit gültigen Satz an hochwertigen, verständlichen und durchsetzbaren Standards im öffentlichen Interesse zu entwickeln – insbesondere um die Teilnehmer an den Kapitalmärkten bei ihrer Entscheidungsfindung mit transparenten und vergleichbaren Informationen zu unterstützen. Das International Accounting Standards Board (IASB) hat die International Accounting Standards (IAS) seiner Vorgängerorganisation übernommen und jüngst überarbeitet, wobei Wahlrechte und Widersprüche eliminiert sowie Regeln punktuell verbessert wurden (Improvements-Projekt). Daneben werden neue IFRS entwi-ckelt, die ungeregelte Themen abdecken oder IAS ersetzen (Convergence-Projekt). «IFRS» wird als Sammelbegriff für die noch gültigen IAS und die neuen IFRS (zuzüglich Interpretationen) gebraucht.[13]

stellung des letzten Jahresabschlusses verwendet haben, wobei das höchstwertige, vollständig eingehaltene Regelwerk anzugeben war (vgl. Abbildung 2-1).

Trotz der Nachteile einer Rechnungslegung gemäss OR wenden 46 % der Befragten nur diesen Minimalstandard an. 30 % benutzen zur Rechnungslegung die höherwertigen Swiss GAAP FER. Das anspruchsvolle Regelwerk IFRS wird von 23 % der Rechnungslegung zu Grunde gelegt.[14] Zu erwähnen ist ein in Liechtenstein domiziliertes Unternehmen, das entsprechend seiner Herkunft das liechtensteinische «Personen- und Gesellschaftsrecht»[15] (PGR) anwendet, wobei die 4. und die 7. EG-Richtlinie (EGRL) in diesem Gesetz berücksichtigt sind.

Aufgegliedert nach Branchen wird das OR überproportional häufig vom «Baugewerbe» (63 %) und vom «Handels- und Gastgewerbe» (64 %) angewendet. Die Swiss GAAP FER kommen stark in der Branche «Verkehr und Nachrichtenübermittlung» (62 %) und der Branche «verarbeitende Produktion» bei Unternehmen im Bereich der «Nahrungs- und Genussmittel» (44 %) zum Einsatz. Die IFRS werden von Unternehmen im Segment «Übrige Dienstleistungen» (36 %) und innerhalb der «verarbeitenden Produktion» bei Unternehmen im Bereich «Industriegüter / Technologie / Fahrzeuge» (42 %) überproportional oft angewendet.

Abbildung 2-1: Verwendete Regelwerke

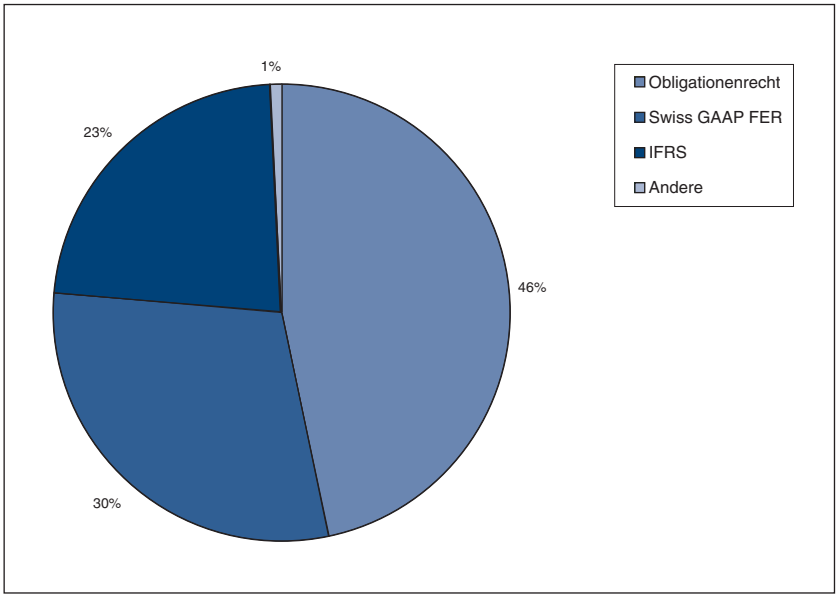

Unternehmen, die lediglich einen Einzelabschluss erstellen, basieren diesen meist auf dem OR (83 %). Wird dagegen neben dem Einzelabschluss auch ein Konzernabschluss erstellt, gewinnen die Swiss GAAP FER und die IFRS an Bedeutung. Bei den Unternehmen mit Konzernabschluss werden sie mit 36 % bzw. 26 % überproportional oft eingesetzt. Umgekehrt betrachtet, erstellen Swiss GAAP FER- bzw. IFRS-Anwender mit 97 % und 89 % praktisch immer einen Konzernabschluss.[17] Dagegen verfügen OR-Anwender nur in 64 % der Fälle über einen solchen. Dieses in Abbildung 2-2 dargestellte Bild kann auf die unbefriedigende Regelung des Konzernabschlusses im OR zurückgeführt werden, wogegen die Swiss GAAP FER und die IFRS konkrete Konsolidierungskonzepte aufweisen.

Abbildung 2-2: Regelwerk und Jahresabschluss[16]

	OR	Swiss GAAP FER	IFRS	Total
Einzelabschluss	20 (83 %) [36 %]	1 (4 %) [3 %]	3 (13 %) [11 %]	24 (21 %)
Einzel- und Konzernabschluss	35 (38 %) [64 %]	34 (36 %) [97 %]	24 (26 %) [89 %]	93 (79 %)
Total	55 [47 %]	35 [30 %]	27 [23 %]	117

Die Anwendung eines Regelwerks kann auch nach der Unternehmensgrösse untersucht werden. Dazu werden in Abbildung 2-3 die Mediane für die Grössenmerkmale «Bilanzsumme», «Nettoumsatz», «Auslandumsatz» und «Mitarbeitende» zu den jeweiligen Gruppen mit unterschiedlichen Regelwerken berechnet.

Abbildung 2-3: Mediane nach Regelwerken

	OR	Swiss GAAP FER	IFRS
Bilanzsumme *	92	122	379
Nettoumsatz *	130	157	340
Auslandumsatz	3 %	12 %	80 %
Mitarbeitende	331	500	1'000

* in Mio. CHF

Anhand dieser Auswertung lässt sich erkennen, dass Unternehmen je nach Grösse ein anderes Regelwerk anwenden:

- OR-Anwender sind meist kleine, national orientierte Unternehmen.
- Swiss GAAP FER-Anwender sind im Vergleich zur OR-Gruppe grösser. Zudem erzielen sie leicht mehr Umsatz im Ausland.
- Die grösseren der untersuchten Unternehmen benützen häufig die IFRS. Die IFRS-Gruppe hebt sich sowohl in Bezug auf sämtliche Grössenmerkmale als auch in Bezug auf den im Ausland erzielten Umsatzanteil deutlich von den anderen Unternehmen ab.

2.1.3 Publizität

Gemäss Aktienrecht ist der Geschäftsbericht spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung für die Anteilseigner am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann die Zustellung einer Ausfertigung dieser Unterlagen verlangen.[20] Eine Veröffentlichung über die gesetzlichen Vorschriften hinaus ist freiwillig. Bei den untersuchten Unternehmen interessiert, wem und wie sie ihre Zahlen bekannt machen.

86 der befragten 118 Unternehmen (rund 73 %) beschränken sich auf die gesetzliche Minimalvariante der Hauspublizität. Gleichwohl nutzen 32 Unternehmen (rund 27 %) ihren Geschäftsbericht,

Publizität

Publizität bedeutet, den Interessenten (Stakeholder) Informationen über das Unternehmen offen zu legen. Im Vordergrund steht die periodische Publikation der Rechnungslegung eines Unternehmens, mit der die Adressaten einen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens erhalten können. Die Rechnungslegung kann allgemein bekannt gemacht werden (Bekanntmachungspublizität). Alternativ ist es möglich, nur berechtigten Anspruchsgruppen Einsicht in die Bücher im Geschäftsraum der Gesellschaft zu gewähren (Hauspublizität).[18]

Um die Unternehmenstätigkeit zu erfassen, kommt dem Geschäftsbericht – vor allem für individuelle Anteilseigner mit geringem Kapitalanteil – die umfassendste Informationsfunktion zu. Mit den im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen soll Aussenstehenden ermöglicht werden, die vom Unternehmen in der Vergangenheit erbrachte Leistung zu beurteilen und einen zukunftsorientierten Wert für das Unternehmen festzulegen. Die Publizität wird allerdings vor allem von kleinen Unternehmen als belastend empfunden, da sie sich vor Wettbewerbsnachteilen durch Offenlegung von Unternehmensinterna sorgen. Einerseits kann die Konkurrenz Rückschlüsse auf die Unternehmenspolitik ziehen. Andererseits ist die Konkurrenz von Offenlegungspflichten zuweilen befreit, so dass komparative Nachteile bestehen. Grössere Unternehmen fürchten dagegen Panikreaktionen von Kunden und Kreditgebern bei der Publikation allenfalls schlechter Zahlen.[19]

um damit an die Öffentlichkeit zu treten. Bei den Aktiengesellschaften sind dies 27 Unternehmen (rund 24 % dieser Gesellschaftsform). Von den restlichen Unternehmen mit einer anderen Rechtsform veröffentlichen 5 ihren Abschluss.

Die 32 Unternehmen, welche die weitergehende Bekanntmachungspublizität nutzen, sind auch nach der gewählten Form der Veröffentlichung befragt worden. Hierbei waren Mehrfachantworten möglich. Im Schnitt wurden zwei Kommunikationskanäle verwendet. Die Antworten verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Kanäle: 91 % der publizierenden Unternehmen versenden den Geschäftsbericht inklusive Jahresabschluss als Drucksache an ihre Anteilseigner. 66 % stellen das Druckerzeugnis interessierten Dritten zur Verfügung. Bei 38 % sind die Daten auch über das Internet der Allgemeinheit zugänglich. Dagegen erfolgt eine Bekanntmachung mittels Inserat nur in 6 % der Fälle (vgl. Abbildung 2-4).

Abbildung 2-4: Form der Publikation

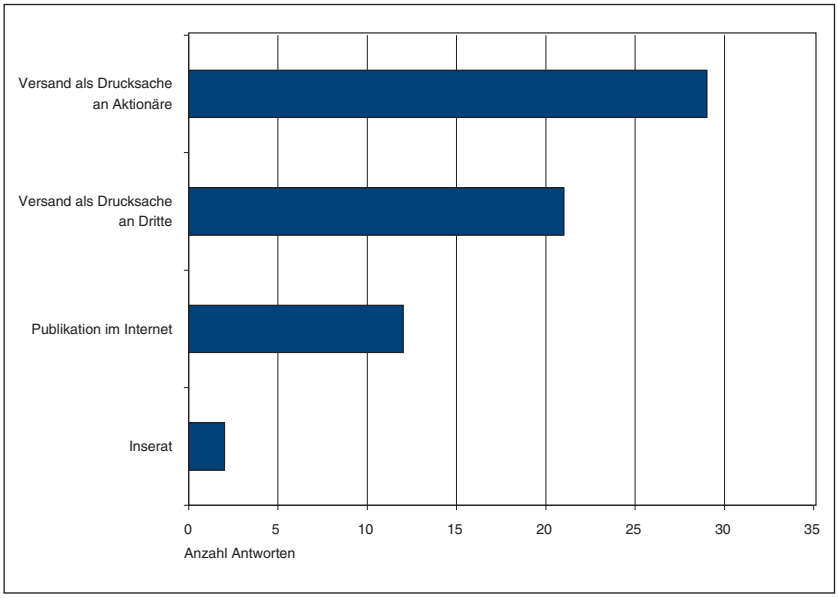

Diese Abbildung soll nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Mehrheit der Unternehmen ihren Abschluss nicht als Instrument zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit nutzt. Der Geschäftsbericht ist vielmehr nur für wenige Adressaten (wie Anteilseigner und Kapitalgeber) bestimmt. Eine mögliche Begründung könnte sein, dass es sich hauptsächlich um Unternehmen mit engem Aktionärskreis handelt. Auch ist es denkbar, dass die Informationsfunktion des (ohnehin zu erstellenden) Jahresabschlusses verkannt wird. Für wen genau nun die Rechnungslegung erstellt wird, zeigt das folgende Kapitel.

Schlüsselerkenntnisse

- Rund 80 % der Unternehmen erstellen einen Konzernabschluss.
- Knapp die Hälfte der Unternehmen basiert den Abschluss auf dem OR. Rund 20 % der Unternehmen wenden die IFRS an, während die restlichen Unternehmen ihrer Rechnungslegung die Swiss GAAP FER zu Grunde legen.
- Unternehmen, die lediglich einen Einzelabschluss erstellen, orientieren sich überwiegend am OR.
- Die Swiss GAAP FER und IFRS werden überproportional häufig von Unternehmen mit einem Konzernabschluss genutzt.
- Zwischen der Wahl eines Rechnungslegungsstandards und der Unternehmensgrösse bzw. dem Anteil des im Ausland erzielten Umsatzes besteht ein Zusammenhang. Je grösser diese Merkmale ausfallen, desto eher werden die Swiss GAAP FER oder dann die IFRS verwendet.
- Die Mehrheit der Unternehmen nutzt ihren Abschluss nicht als Instrument zur Kommunikation mit der Öffentlichkeit.

2.2 Adressaten der Rechnungslegung

Der Jahresabschluss kann verschiedenen Interessengruppen als Informationsquelle dienen. Im Sinne dieser Stakeholder ist die Rechnungslegung als ein Kommunikationsinstrument einzusetzen, das ein möglichst getreues Bild der erzielten Ergebnisse und der aktuellen Vermögens- und Finanzlage vermitteln soll.[21] Neben internen Verwendungszwecken kommen als externe Adressaten der Rechnungslegung verschiedene Gruppen mit unterschiedlichen Informationsbedürfnissen in Betracht, wobei insbesondere Informationsempfänger mit und ohne direktes ökonomisches Interesse unterschieden werden können.[22]

Abbildung 2-6 zeigt eine systematische Unterscheidung der für den Fragebogen ausgewählten Rechnungslegungsadressaten.

Den Unternehmen wurden die aufgeführten Anspruchsgruppen vorgelegt. Sie hatten die verschiedenen für ihre Rechnungslegung relevanten Adressaten zu markieren. Im Schnitt adressieren die untersuchten Unternehmen ihre Rechnungslegung an rund 6 Empfängergruppen. Die Verteilung der Antworten auf die verschiedenen Empfänger der Rechnungslegung ist in Abbildung 2-5 enthalten.

Abbildung 2-5: Adressaten der Rechnungslegung

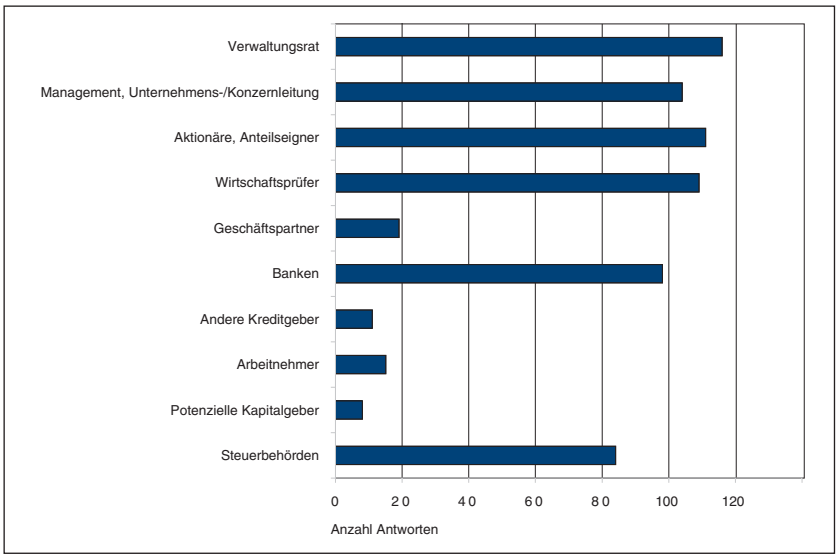

Bis auf eine Aktiengesellschaft und eine GmbH unterbreiten sämtliche 118 Unternehmen (98 %) ihren Jahresabschluss dem Verwaltungsrat bzw. dem äquivalenten Organ gemäss ihrer Rechtsform. Mit 104 Nennungen (88 %) wird das Management bzw. die Unternehmens- oder Konzernleitung orientiert. Interessanterweise besitzen 11 der 14 Unternehmen, welche ihren Jahresabschluss dem Management nicht vorlegen, eine Konzernstruktur; gleichwohl wird die Geschäftsleitung in diesen Fällen nicht als Adressat der Rechnungslegung wahrgenommen. Zusammenfassend ist die grosse Bedeu-

Abbildung 2-6: Unterteilung der Rechnungslegungsadressaten

Interne	Externe	
mit direktem ökonomischem Interesse	mit direktem ökonomischem Interesse	mit indirektem ökonomischem Interesse
• Verwaltungsrat • Management, Unternehmens-/ Konzernleitung	• Anteilseigner • Wirtschaftsprüfer • Banken • Andere Kreditgeber • Geschäftspartner • Arbeitnehmer	• Potenzielle Kapitalgeber • Steuerbehörden • Medien • Verbände

tung der Rechnungslegung für den internen Gebrauch festzuhalten.

Bei den externen Empfängergruppen mit direktem ökonomischem Interesse sind zwei Organe zu nennen: Die Anteilseigner stehen mit 94 % an der Spitze. Trotz gesetzlicher Verpflichtung sind bei 5 Aktiengesellschaften die Anteilseigner offenbar nicht Empfänger der Rechnungslegung. Ein ähnliches Bild zeigt sich bei den Wirtschaftsprüfern: Sie werden von 92 % der Unternehmen als Adressaten der Rechnungslegung bezeichnet. 8 Aktiengesellschaften nehmen dagegen ihre Prüfer nicht als Empfänger ihrer Rechnungslegung wahr.

Bei den weiteren externen Empfängergruppen mit direktem ökonomischem Interesse werden die Banken als wichtige Adressaten der Rechnungslegung gesehen. Auf sie entfallen 83 % aller Nennungen. Die hohe Bedeutung der Banken dürfte bei den untersuchten, nicht kotierten Unternehmen auf die Abhängigkeit von ihrer Hausbank zurückzuführen sein. Andere Kreditgeber (z. B. Leasinggesellschaften) und Geschäftspartner (Lieferanten und Kunden) spielen mit 9 % bzw. 16 % eine untergeordnete Rolle. Ferner wird die Vermittlung eines Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage an die Arbeitnehmer, die letztlich ihre Arbeitsplatzsicherheit aufgrund des Jahresabschlusses abschätzen können, zumeist vernachlässigt. Nur gerade 13 % der untersuchten Unternehmen adressieren den Jahresabschluss an ihre Mitarbeitenden.

Als externe Adressaten mit indirektem ökonomischem Interesse kommen z. B. potenzielle Eigentümer und Gläubiger, der Staat, die Medien, Arbeitgebervereinigungen, Gewerkschaften, die Steuerbehörden und die Öffentlichkeit in Frage. Exemplarisch wurde nach den potenziellen Kapitalgebern und den Steuerbehörden gefragt. Die erste Adressatengruppe wurde mit 7 % unterdurchschnittlich häufig als wichtige Anspruchsgruppe eingestuft. Dagegen sind die Steuerbehörden mit 71 % Nennungen wichtige Rechnungslegungsadressaten der befragten Unternehmen.[23]

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Adressatenkreis breit gefächert ist. Viele Gruppen erhalten den Jahresabschluss aus gesetzlichen Gründen bzw. die Rechnungslegung wird explizit für gesetzliche Zwecke erstellt. Bei einigen Unternehmen stehen die Banken als Kreditgeber an vorderster Stelle. Dies ist damit zu begründen, dass mit einer offenen Kommunikationspolitik die Finanzierungskosten gesenkt werden können. Umgekehrt mögen es auch die Banken sein, die mit Hilfe eingeforderter Jahresabschlüsse ihre Kreditrisiken aktiv zu bewirtschaften gedenken.

Schlüsselerkenntnisse

- Der Jahresabschluss hat eine grosse Bedeutung aus der Sicht eines unternehmensinternen Gebrauchs als Führungsinstrument.
- Extern wird der Jahresabschluss vorderhand den Anteilseignern, Wirtschaftsprüfern und Steuerbehörden aus gesetzlichen Gründen unterbreitet.
- Ohne gesetzlichen Zwang wird die Rechnungslegung hauptsächlich den Banken als Kreditgeber präsentiert.
- Arbeitnehmer und Geschäftspartner werden nur in seltenen Fällen als Adressaten der Rechnungslegung aufgeführt.

2.3 Funktionen der Rechnungslegung

Die Hauptfunktion einer Rechnungslegung ist das Informieren. Mit Informationen über die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens sollen die verschiedenen Adressaten der Rechnungslegung zu wirtschaftlichem Handeln und zu einer effizienten Ressourcenallokation befähigt werden.[24] Diese Hauptfunktion kann in verschiedene Subfunktionen unterteilt werden. Um zu erörtern, welche Funktionen die befragten Unternehmen als besonders bedeutend erachten, wurden ihnen sechs ausgewählte Möglichkeiten offeriert.[25] Es waren nur jene Funktionen zu markieren, die als «sehr wichtig» eingestuft werden, wobei auch mehrere Antworten gegeben werden konnten. Die Verteilung der Antworten ist in Abbildung 2-7 dargestellt.

Im Schnitt beurteilen die Unternehmen rund 3 Funktionen als sehr wichtig, wobei die Antworten weit gestreut sind. Die Funktionen «Rechenschaftsablage gegenüber den Anteilseignern» und «Instrument zur Unternehmensführung» sind von signifikant mehr als der Hälfte der Unternehmen angekreuzt worden, während die Funktionen «Gläubigerschutz/Kapitalerhaltungsfunktion» und «Zahlungsbemessungs- bzw. Dividendenausschüttungsfunktion» von deutlich weniger als der Hälfte genannt werden. Die Antworten lassen sich im Einzelnen wie folgt interpretieren:

Rechenschaftsablage gegenüber den Anteilseignern

Als wichtigste Funktion der Rechnungslegung ist aus Sicht der befragten Unternehmen die Rechenschaftsablage gegenüber den Anteilseignern[26] zu nennen, die bei 79 % eine bedeutende Stellung einnimmt. Diese Funktion wird unabhängig vom verwendeten Rechnungslegungsstandard als wichtig erachtet. Gleichwohl ist die Zustimmung bei Unternehmen, die auf das OR abstützen, mit «nur» 64 % am wenigsten ausgeprägt (Swiss GAAP FER 89 %, IFRS 96 %). Offenbar kann durch Jahresabschlüsse mit einem höherwertigen Standard die Rechenschaftsfunktion besser wahrgenommen werden.

Instrument zur Unternehmensführung

Der Jahresabschluss kann den Unternehmen als Führungsinstrument dienen, indem die im Rechnungswesen vorhandenen Informationen als Hilfe bei der Planung, Entscheidung, Anordnung und Kontrolle genutzt werden (z. B. bei Investitionsvorhaben oder Finanzierungsfragen). 69 % der Unternehmen erachten diese Funktion als wichtig, wobei die Zustimmungsraten der verschiedenen Regelwerkgruppen nicht signifikant voneinander abweichen. Dennoch liegt der Anteil Ja-Antworten bei den IFRS-Anwendern mit 78 % über den Werten der anderen Gruppen (OR 66 %, Swiss GAAP FER 69 %). Dies kann als Indiz dafür gewertet werden, dass sich eine Rechnungslegung gemäss IFRS besonders gut zur Unterstüt-

Abbildung 2-7: Funktionen der Rechnungslegung

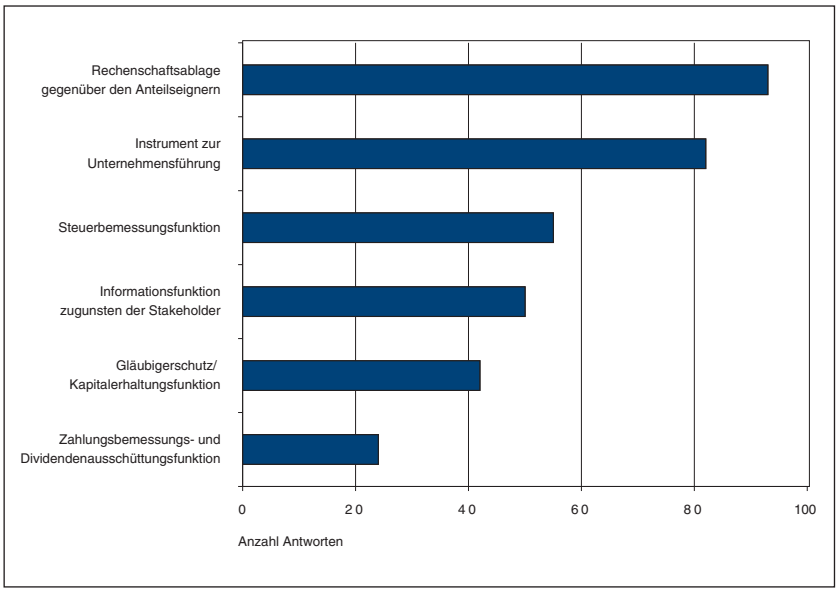

zung der Unternehmensführung eignet.

Steuerbemessungsfunktion

Der Jahresabschluss dient den Unternehmen als drittwichtigste Funktion zur Steuerbemessung. Rund 47 % stimmen dieser Funktion zu, wobei sie von den OR-Anwendern mit 60 % als wesentlich bedeutender eingestuft wird. Die Swiss GAAP FER-Anwender liegen mit 46 % im Mittel der Antworten. Die Zustimmungsrate der IFRS-Anwender fällt dagegen mit 19 % deutlich ab.

Ein möglicher Grund für die geringe Zustimmung der IFRS-Anwender kann in der Philosophie der verschiedenen Standards gefunden werden, die auch von ihren Anwendern gelebt wird: Während die international ausgerichteten IFRS dominant eine aussagekräftige Rechnungslegung verlangen, welche die Informationsbedürfnisse des Fiskus nicht berücksichtigt, steht bei einem Abschluss gemäss OR die Massgeblichkeit für die Steuerbemessung im Vordergrund. Swiss GAAP FER-Anwender sehen sich mit ihrem True & Fair View-Konzernabschluss und einem parallelen Einzelabschluss nach OR wohl in einer Mittelposition.[27]

Informationsfunktion zugunsten der Stakeholder

Die Auskunftsfunktion gegenüber den verschiedenen Stakeholdern eines Unternehmens wie Arbeitnehmern, Kreditgebern, Lieferanten und Kunden rangiert mit 42 % Zustimmung im Mittelfeld. Mit 36 %, 51 % und 44 % positiven Antworten der OR-, Swiss GAAP FER- und IFRS-Anwender sind keine signifikanten Abweichungen zum Mittelwert auszumachen.

Gläubigerschutz/Kapitalerhaltungsfunktion

Obwohl Gläubiger wie Banken und Lieferanten ein vitales Interesse an Informationen über die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens und über die Gefahren eines allfälligen Konkurses haben, sehen nur knapp 36 % der Unternehmen im Gläubigerschutz und in der Kapitalerhaltung eine Funktion der Rechnungslegung. Mit 38 % bzw. 40 % stimmen die OR- bzw. Swiss GAAP FER-Anwender dieser Funktion noch am ehesten zu, während die Zustimmungsrate bei der IFRS-Gruppe bei nur 26 % liegt. Die Bilanzvorsicht[28], nach der im Interesse der Gläubiger Bewertungen konservativ vorzunehmen und Dividendenausschüttungen niedrig zu halten sind, hat demnach eine untergeordnete Bedeutung.

Zahlungsbemessungs- und Dividendenausschüttungsfunktion

Die Rechnungslegung kann als Grundlage für Zahlungsbemessungen dienen, indem z. B. die Dividendenhöhe auf dem Ergebnis des Jahresabschlusses basiert. Daneben können Kreditklauseln zur sofortigen Kündigung von Fremdkapital führen, sobald bestimmte Kennziffern der Rechnungslegung erreicht werden. Auch kann die Rechnungslegung als Grundlage für ergebnisorientierte Zahlungen (wie bei performanceabhängiger Entlohnung und bei partiarischen Darlehen) dienen. Nur gerade 20 % der befragten Unternehmen erkennen hierin eine wichtige Funktion der Rechnungslegung. Die Zustimmungsraten der OR- (20 %), Swiss GAAP FER- (29 %) und IFRS-Anwender (7 %) weichen nicht signifikant ab, obwohl der Wert der IFRS-Gruppe klar am tiefsten liegt. Die Hypothese, dass eine Rechnungslegung mit gesteigerter Aussagekraft eher als Grundlage für ergebnisorientierte Zahlungen geeignet ist, kann demnach nicht gestützt werden.

Trotz der Vielfalt an Funktionen, die eine Rechnungslegung bei entsprechender Ausgestaltung erfüllen kann, stehen bei den befragten Unternehmen – selbst bei Berücksichtigung von Nuancen zwischen den verschiedenen Regelwerkgruppen – klar die Rechenschaftsablage gegenüber ihren Anteilseignern und die Unterstützungsfunktion der Unternehmenssteuerung im Vordergrund. Diese Ausrichtung unterstreicht die Bedeutung der True & Fair View bzw. Fair Presentation, denn ohne einen wahrheitsgetreuen Einblick ins Unternehmensgeschehen zu präsentieren, können diese beiden Funktionen nicht erfüllt werden.

Schlüsselerkenntnisse

- Die Rechnungslegung wird hauptsächlich zur Rechenschaftsablage gegenüber den Anteilseignern und als Instrument zur Unternehmensführung eingesetzt. Diese Funktionen nehmen mit dem Anspruchsniveau des Regelwerks zu.
- Bei knapp der Hälfte der Unternehmen sind die Informationsfunktion zugunsten der Stakeholder und die Steuerbemessungsfunktion wichtig. Letztere wird insbesondere von OR-Anwendern aufgrund des Massgeblichkeitsprinzips in den Vordergrund gestellt.
- Klassische Funktionen der Rechnungslegung wie Gläubigerschutz, Kapitalerhaltung, Zahlungsbemessung und Dividendenausschüttung besitzen nur eine untergeordnete Bedeutung.

2.4 Charakterisierung der Rechnungslegung

Um das Bild zum Stand der Rechnungslegung abzurunden, wurden den Unternehmen verschiedene Aussagen vorgelegt, die sie auf einer Skala von «vollständig zutreffend» bis «nicht zutreffend» zu bewerten hatten. Die Antworten sind in Abbildung 2-8 aufgeführt, wobei jeweils die gesamte Balkenlänge die erhaltenen Stellungnahmen repräsentiert.[29] Die Farbintensität deutet auf die Stärke der Zustimmung bzw. Ablehnung hin. Weiss gehalten sind die neutralen Antworten. Der exakte Wortlaut der im Fragebogen enthaltenen Äusserungen wird im Folgenden jeweils kursiv aufgeführt und analysiert.

„Die momentane Rechnungslegung ist stark durch die historische Entwicklung im Unternehmen geprägt."

Obwohl 46 Unternehmen dieser Aussage nicht zustimmen, ist die Rechnungslegung von 62 Unternehmen mehr oder weniger stark von der historischen Entwicklung im Unternehmen geprägt. Davon sind insbesondere OR-Anwender betroffen, während die Rechnungslegung der Swiss GAAP FER- und IFRS-Anwender deutlich seltener von der Firmengeschichte gekennzeichnet ist. Vermutlich haben bei letzteren Unternehmen eine bereits vorgenommene Einführung eines höherwertigen Rechnungslegungsstandards und der damit einhergehende Zwang zur dauernden Übernahme neuer Regeln zu einem Bruch mit der Vergangenheit geführt, so dass die heutige Situation nicht sonderlich von historischen Entwicklungen geformt ist.

„Die in der Rechnungslegung gezeigten Informationen sind vom vorhandenen Accounting-System abhängig. Andere bzw. weitergehende Daten können nur mit erheblichem Umstellungsaufwand erhoben werden."

Mit 40 zu 67 sind die in der Rechnungslegung gezeigten Informationen bei einer klaren Mehrheit der Unternehmen nicht vom vorhandenen System abhängig. Es können mit einem tragbaren Mehraufwand auch Daten aus dem Rechnungswesen bezogen werden, die über Standardauswertungen hinausgehen. Dennoch sind bei einem beachtlichen Teil der Unternehmen technische Restriktionen vorhanden, so dass weitergehende Informationen nicht ohne erhebliche Umstellungsarbeiten generiert werden können. Obwohl IFRS-Anwender tendenziell am wenigsten vom Accounting-System abhängig sind, kann kein systematischer Unterschied zwischen den verschiedenen Regelwerkgruppen identifiziert werden.

Werden die Befunde zu den ersten beiden Aussagen gemeinsam betrachtet, ergeben sich folgende Erkenntnisse:

- Je stärker die Rechnungslegung eines Unternehmens durch die historische Entwicklung geprägt ist, desto eher sind die in der Rechnungslegung gezeigten Informationen auch vom vorhandenen Accounting-System abhängig.
- Die Prägung der Rechnungslegung durch historische Entwicklungen sinkt mit

Abbildung 2-8: Merkmale der Rechnungslegung

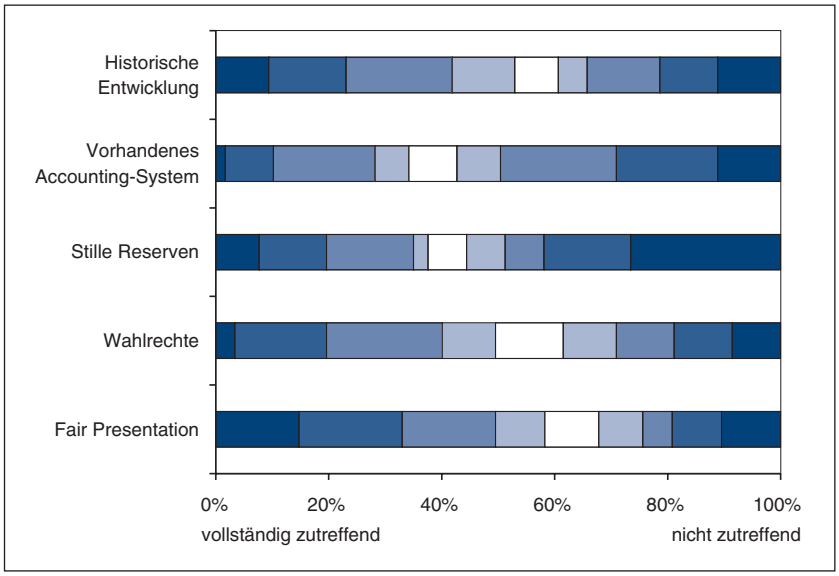

steigender Wertigkeit des angewendeten Rechnungslegungsstandards.

„Stille Reserven im Jahresabschluss haben zur Gewährleistung der Ergebniskontinuität nach wie vor ihre volle Berechtigung."

65 Unternehmen lehnen diese Aussage ab, während 44 ihr grundsätzlich beipflichten. Eine Mehrheit der Unternehmen hat sich demnach vom althergebrachten Einsatz stiller Reserven zur Glättung des ausgewiesenen Jahresergebnisses mehr oder minder deutlich distanziert. Nach Regelwerkgruppen betrachtet, zeigt sich jedoch eine Zustimmung der OR-Anwender, während Swiss GAAP FER- und IFRS-Anwender eindeutig von stillen Reserven Abstand genommen haben. Dabei lässt sich auch ein Zusammenhang zum im Ausland erzielten Umsatzanteil erkennen: Je höher dieser ausfällt, desto eher wird der Einsatz von stillen Reserven abgelehnt.

„Mögliche Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungswahlrechte werden von der Geschäftsleitung und/oder dem Verwaltungsrat bei jedem Jahresabschluss eingehend analysiert."

Neben stillen Reserven bietet auch eine geschickte Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungswahlrechten eine Möglichkeit zur Beeinflussung der ausgewiesenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. 58 Unternehmen stimmen der Aussage zu, dass die Geschäftsleitung, der Verwaltungsrat oder beide Gremien gemeinsam mögliche Wahlrechte zumindest jährlich genau analysieren. 45 Unternehmen nehmen eine ablehnende Haltung ein. Aufgrund des Antwortenmusters kann nicht von einer generellen Zustimmung gesprochen werden. Die höchste Beipflichtung findet sich unter den Anwendern der IFRS, während die Swiss GAAP FER-Anwender am wenigsten auf Wahlrechte achten – diese Abweichung ist allerdings nicht signifikant.

„Die aktuellen Problemfälle in der Rechnungslegung sind Grund genug, eine Rechnungslegung gemäss den Prinzipien einer Fair Presentation zu wählen."

Die Fair Presentation verträgt sich nicht mit dem Gebrauch von stillen Reserven oder mit einem einseitigen, extensiven Ausnutzen von Wahlrechten. Als Kontrast zu den beiden vorangegangenen Aussagen wird nun gefragt, ob die in der jüngeren Vergangenheit aufgetretenen Problemfälle in der Rechnungslegung als Anlass gesehen werden, sich der Fair Presentation zu verpflichten. Eine klare Mehrheit von 67 Unternehmen pflichtet dem Postulat bei, während es 37 Unternehmen ablehnen. Die Zustimmung bei den Swiss GAAP FER- und IFRS-Anwendern fällt eindeutig aus; die OR-Anwender sind sich dagegen nicht einig, ob die Fair Presentation wichtig ist.

Werden die Korrelationen der Antworten zu den letzten drei Aussagen betrachtet, zeigen sich folgende Zusammenhänge:

- Werden stille Reserven zur Gewährleistung der Ergebniskontinuität begrüsst, analysieren die Geschäftsleitung und/oder der Verwaltungsrat auch Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungswahlrechte bei jedem Jahresabschluss.
- Bei einer Zustimmung zu stillen Reserven wird eine Fair Presentation abgelehnt.
- Je höherwertig der verwendete Rechnungslegungsstandard ist, desto stärker wird der Einsatz von stillen Reserven abgelehnt und umso mehr wird die Fair Presentation gefordert.

Schlüsselerkenntnisse

- Die Rechnungslegung der OR-Anwender ist stark durch die historische Entwicklung geprägt. Diese Prägung sinkt mit der Wertigkeit des angewendeten Regelwerks.
- Bei Unternehmen mit Anzeichen historischer Prägung sind auch die in der Rechnungslegung gezeigten Informationen von Restriktionen des Accounting-Systems abhängig.
- Mit Ausnahme von OR-Anwendern hat sich die Mehrheit der Unternehmen vom Einsatz stiller Reserven zur Glättung des ausgewiesenen Jahresergebnisses distanziert.
- Rund die Hälfte der Unternehmen analysiert – zumindest jährlich – mögliche Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungswahlrechte eingehend.
- Eine klare Mehrheit sieht in den Bilanzskandalen einen Anlass, eine Rechnungslegung gemäss den Prinzipien der Fair Presentation zu wählen. Diesem Anliegen stehen einzig die OR-Anwender kritisch gegenüber.
- Je höherwertig der verwendete Rechnungslegungsstandard ist, desto stärker wird der Einsatz von stillen Reserven abgelehnt und umso mehr wird eine Fair Presentation gefordert.

3 Entwicklung der Rechnungslegung

Die IFRS sind primär als kapitalmarktorientiertes Bilanzierungssystem zu verstehen, bei dem die Bereitstellung von Informationen insbesondere für Investoren im Vordergrund steht. Der Trend in Richtung IFRS hat sich in den letzten Jahren – trotz anhaltender Kapitalmarktschwäche – sowohl bei börsenkotierten als auch bei anderen Unternehmen verstärkt. In diesem Zusammenhang interessiert die Einschätzung mittelgrosser Unternehmen zu verschiedenen Entwicklungen im marktwirtschaftlichen Umfeld, die den IFRS-Trend begünstigen können. Daneben kann auch eine zukünftige Neugestaltung der rechtlichen Anforderungen an die Rechnungslegung einen Einfluss auf die Wahl eines Standards haben. Untersucht wird deshalb, inwiefern die vom Gesetzgeber formulierten Zielsetzungen für das künftige Rechnungslegungsgesetz die Anwendung der IFRS fördern.

3.1 Wirtschaftliche Entwicklungen

Den Unternehmen sind verschiedene Entwicklungen aus dem marktwirtschaftlichen Umfeld vorgelegt worden, welche die Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS begünstigen können. Es wurde dabei nach dem Effekt bzw. Einfluss auf einen Umstellungsentscheid gefragt. Die Einschätzungen von «grosser Effekt» bis «kein Effekt» sind in Abbildung 3-1 enthalten.

Bei der statistischen Analyse der einzelnen Fragen wird ersichtlich, dass allen Beweggründen ein mittelstarker bis grosser Effekt auf die Umstellung der Rechnungslegung in Richtung IFRS zuerkannt wird. Dabei kann in keinem Fall ein Unterschied zwischen den verschiedenen Regelwerkgruppen ausgemacht werden. Im Einzelnen lassen sich die Resultate wie folgt interpretieren:

Abbildung 3-1: Beweggründe zur Umstellung

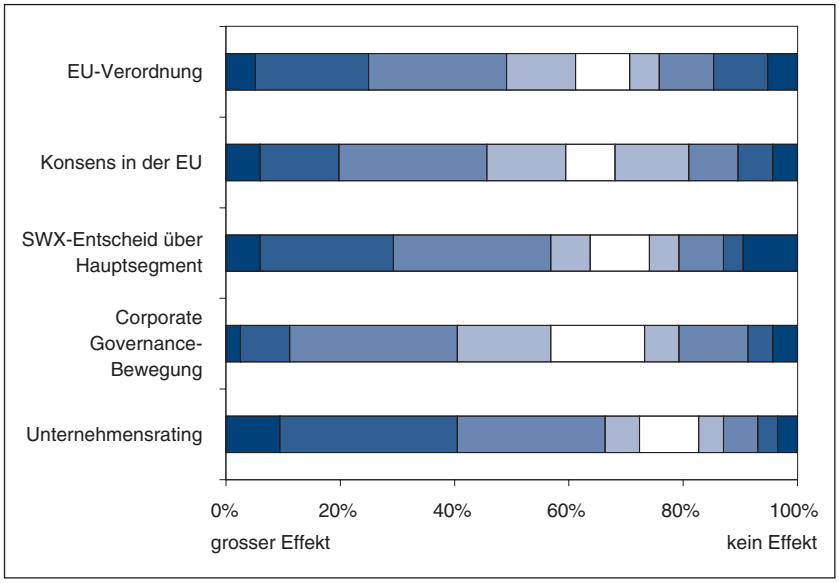

Neuerungen in der EU

Die beiden aus der EU stammenden Einflüsse haben zwar einen positiven, aber im Vergleich zu den anderen Entwicklungen weniger stark ausgeprägten Einfluss. Auffallend ist die Korrelation zwischen den Antwortmustern zu den beiden Tendenzen aus der EU. Unternehmen, die in der EU-Verordnung einen Anlass zur Umstellung der Rechnungslegung sehen, messen auch dem Konsens pro IFRS eine grosse Bedeutung zu (und umgekehrt). Korrelationen zu den demographischen Unternehmensmerkmalen sind dagegen nicht festzustellen. Allgemein ist deshalb die Mehrheit von 60 % der Schweizer Unternehmen festzuhalten, welche die Entwicklungen in der EU für die Zukunft der Rechnungslegung als relevant erachten.

SWX-Entscheid über Hauptsegment

Die am Hauptsegment kotierten Unternehmen müssen gemäss einem Entscheid der SWX Swiss Exchange ab 2005 einen internationalen Rechnungslegungsstandard anwenden. Diesem Entscheid kommt im Vergleich zu den Rechnungslegungsanforderungen in der EU eine grössere Bedeutung zu. 64 % der untersuchten Unternehmen erkennen darin einen Beweggrund, auf die IFRS umzustellen, während 26 % tendenziell keinen Effekt sehen. Insgesamt ist aber ein deutlicher Einfluss auf die Umstellung der Rechnungslegung festzuhalten.

Der von den Unternehmen vermutete Effekt lässt sich auf zwei mögliche Gründe zurückführen. Einerseits kann der Entscheid der SWX Swiss Exchange in- und allenfalls ausländische Geldgeber ermutigen, von Schweizer Unternehmen einen IFRS-Abschluss zu fordern. Andererseits können einzelne grössere Unternehmen mittelfristig eine Kotierung an der Börse beabsichtigen und wollen deshalb schon heute die IFRS anwenden.[35]

Corporate Governance-Bewegung

Trotz der starken Präsenz der viel diskutierten Corporate Governance sehen die Unternehmen in dieser Bewegung

Neuerungen in der EU: Von den EG-Richtlinien zu den IFRS

Die Entwicklung der Rechnungslegung in der EU ist in mehreren Etappen verlaufen:[30]

- Der Harmonisierungsprozess zur Schaffung eines gemeinsamen Marktes begann 1978 mit der Verabschiedung der 4. EG-Richtlinie, welche verlangt, dass Abschlüsse ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage darstellen.
- 1983 wurde die 7. EG-Richtlinie erlassen, welche die Pflicht zur Erstellung von Konzernabschlüssen beinhaltet.
- Die Übernahme der Richtlinien erfolgte in den Mitgliedstaaten etwa zwischen 1981 und 1991.[31]
- In den 90er Jahren haben Unternehmen begonnen, ihren Konzernabschluss freiwillig nach internationalen Standards (IAS oder US GAAP) zu erstellen. Ende der 90er Jahre verlangten einzelne Börsen in Europa einen Abschluss nach IAS.
- Die EU will mit ihrer Fair Value-Richtlinie das europäische Bilanzrecht für die Zeitbewertung (anstelle historischer Kosten) öffnen.
- Die IAS-Verordnung verpflichtet kapitalmarktorientierte Unternehmen, die dem Recht eines EU-Staates unterstehen und an einem geregelten Markt der EU gehandelt werden, ab 2005 die IFRS anzuwenden. Unternehmen, welche den Kapitalmarkt lediglich über Fremdkapitaltitel in Anspruch nehmen oder bisher die US GAAP verwendeten, geniessen einen Aufschub bis 2007.[32] Es ist den einzelnen EU-Staaten überlassen, auch von Unternehmen aus Drittländern mit Zweitkotierung innerhalb der EU sowie von nicht kotierten Unternehmen eine Rechnungslegung nach IFRS zu verlangen.[33]
- Mit der Modernisierungsrichtlinie werden die für die Rechnungslegung wesentlichen EG-Richtlinien an die IFRS angepasst.

In der EU besteht ein Konsens, dass die IFRS grundsätzlich für die Rechnungslegung der gesamten Privatwirtschaft zweckmässig sind. Die EU-Staaten können deshalb auch den nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen die Anwendung der IFRS vorschreiben. Für Schweizer Unternehmen besteht das Szenario, dass die IFRS zur unausweichlichen Pflicht werden, sobald der EU-Kapitalmarkt beansprucht oder die Geschäftstätigkeit im EU-Raum mittels separater Gesellschaft wahrgenommen wird.

den insgesamt schwächsten – wenn auch immer noch positiven – Beweggrund für eine Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS. Den 57 % Unternehmen, die in Richtung «grosser Effekt» tendieren, stehen 27 % auf der Seite «kein Effekt» gegenüber. Ein ausgeglichener Mittelwert deutet im Vergleich zu den anderen Entwicklungen auf eine neutralere Einschätzung. Dies ist insofern erstaunlich, als die von der Corporate Governance-Bewegung geforderte Offenlegung und erhöhte Transparenz mit einer aussagekräftigen Rechnungslegung und damit mit einem höherwertigen Regelwerk verknüpft sind.

Kotierungsanforderungen der SWX Swiss Exchange

Für den Börsenplatz Schweiz wurde durch den EU-Entscheid ein erheblicher Wettbewerbsnachteil befürchtet, sofern die IFRS an der SWX Swiss Exchange nicht verpflichtend eingeführt würden. Ohne autonomen Nachvollzug hätte man sich den Ruf eines intransparenten Börsenplatzes eingehandelt, der für ausländische Investoren wenig attraktiv ist. Der SWX-Entscheid im Jahr 2002 zur Einführung der IFRS (oder der US GAAP) für börsenkotierte Schweizer Unternehmen im Hauptsegment ist eine logische Konsequenz. Für die übrigen kotierten Unternehmen werden die Swiss GAAP FER als Mindeststandard weiterhin erlaubt sein.[34]

Eine mögliche Erklärung für das Resultat kann in der Unbestimmtheit des Begriffs «Corporate Governance» gesehen werden, denn je nach Interessenlage wird er unterschiedlich verwendet und interpretiert. Ferner ist die Corporate Governance eher bei kapitalmarktorientierten Grossunternehmen ein Thema. Bei mittelgrossen Unternehmen, bei denen die Principal/Agent-Problematik nicht gleich akzentuiert ist, löst sie dagegen keine grossen Diskussionen aus. Die Postulate einer guten Corporate Governance werden von den Anspruchsgruppen mittelgrosser Unternehmen offenbar nicht mit gleicher Vehemenz wie bei börsenkotierten Unternehmen durchgesetzt.

Corporate Governance

Die Corporate Governance-Debatte hat ihren Ausgangspunkt in der Principal/Agent-Theorie, die bereits in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts umschrieben wurde. Im Vordergrund steht die Verbesserung von Transparenz und Rechenschaft, um einen Beitrag zur Lösung des systematischen Konflikts zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer im Rahmen ihrer Vertragsbeziehungen zu leisten.[36]

Bei der aktuellen Corporate Governance-Bewegung stellen verschiedene Anspruchsgruppen Forderungen an Unternehmen: Eine erhöhte Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle auf der obersten Unternehmensebene unterstützen eine langfristige Wertschöpfung. Durch geeignete «Checks and Balances» zwischen der unternehmerischen Macht und Kontrolle soll sichergestellt werden, dass die Interessen der Stakeholder optimal gewahrt bleiben, wobei die Entscheidungsfähigkeit und Effizienz der Unternehmen zu wahren sind.[37] Dies erfolgt mit der Implementierung und Einhaltung entsprechender Leitlinien und Reglemente, welche das Vertrauen der Stakeholder in die Unternehmensführung dauerhaft festigen sollen. Der Rechnungslegung als Kommunikationsinstrument kommt dabei die Rolle zu, Verantwortlichkeiten der obersten Unternehmensleitung gegenüber Investoren (Anteilseigner) und Kapitalmarkt darzustellen.[38]

Unternehmensrating

Der absolut grösste Effekt zugunsten der IFRS zeigt sich beim zunehmenden Einfluss der Rechnungslegung auf das Unternehmensrating. 72 % der Unternehmen haben der Aussage zugestimmt, dass die Rechnungslegung einen Einfluss auf das Rating haben kann, was wiederum einen Beweggrund zur Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS

darstellt. Dem stehen nur gerade 17 % ablehnende Meinungen gegenüber. Die Entwicklung hat einen Zusammenhang mit der Bilanzsumme und damit mit der Grösse des Unternehmens: Je grösser die Bilanzsumme eines Unternehmens ist, desto eher sieht es im Unternehmensrating einen Grund, auf die IFRS umzustellen. Daneben korreliert die Einschätzung zum Rating mit jener zur Corporate Governance-Bewegung positiv.

Kreditvergabeprozess

Gläubiger wollen eine frühzeitige Einschätzung über die zukünftige Fähigkeit von Unternehmen vornehmen können, ob diese ihre Schulden vollständig und termingerecht verzinsen sowie auch tilgen können bzw. ob mit Forderungsausfällen zu rechnen ist. Solche Einschätzungen wiederum haben einen Einfluss auf den Kreditvergabeprozess, bei dem je nach Unternehmensrating (Risikoeinstufung) erhöhte Sicherheiten oder ein Risikozuschlag beim Zinssatz verlangt werden. Eine aussagekräftige Rechnungslegung kann treffgenauere Einschätzungen unterstützen, was zur Verringerung von Planungsunsicherheiten beiträgt und die Kreditgewährung vereinfacht. Dies hat eine Reduktion der Kapitalkosten zur Folge.[39]

Unter Berücksichtigung der Demographie der Unternehmen ist dieses Resultat eindeutig: Die Unternehmen können sich per Definition nicht über den Kapitalmarkt finanzieren. Sie besitzen aber eine Grösse, bei der die externe Kapitalbeschaffung (wie über Banken) notwendig ist. Mit zunehmender Bilanzsumme und Druck durch die Corporate Governance steigt die Bedeutung dieser Finanzierungsform. Die damit einhergehende Abhängigkeit von Gläubigern kann bei entsprechenden Forderungen nach einer transparenten Rechnungslegung ausschlaggebend für eine Umstellung auf IFRS sein. Umgekehrt können Unternehmen mit einer transparenten Rechnungslegung tiefere Kapitalkosten erwarten.[40]

Schlüsselerkenntnisse

- Verschiedene marktwirtschaftliche Einflussfaktoren auf die Rechnungslegung haben in den letzten Jahren den Trend zu den IFRS gefördert.
- Der EU-Entscheid pro IFRS für kapitalmarktorientierte Unternehmen und der generelle Konsens in der EU, dass die IFRS grundsätzlich für die gesamte Privatwirtschaft zweckmässig sind, beeinflussen eine Umstellung auf die IFRS leicht positiv.
- Der SWX Swiss Exchange-Entscheid zugunsten der IFRS und der US GAAP fördert den allgemeinen Trend zur Orientierung an internationalen Regelwerken.
- Die Corporate Governance-Bewegung der vergangenen Jahre stellt für mittelgrosse Unternehmen nur einen untergeordneten Faktor in Richtung IFRS dar.
- Transparenzforderungen von Gläubigern begünstigen die Einführung der IFRS stark, wobei sich Unternehmen ein besseres Rating und entsprechend tiefere Kapitalkosten erhoffen.

3.2 Rechtliche Entwicklungen

Der Prozess zur Entwicklung bzw. Überarbeitung von Vorschriften zur Rechnungslegung geht in der Schweiz langsam vonstatten. Dennoch sind die Ziele eines zukünftigen, eigenständigen Rechnungslegungsgesetzes schon bekannt. Die Unternehmen sind deshalb befragt worden, inwiefern diese Zielsetzungen geeignet sind, eine Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS positiv zu beeinflussen. In Abbildung 3-2 bedeuten die Felder links eine «grosse Begünstigung», während die Felder rechts «keine Begünstigung» repräsentieren.

Allgemein wird in den Zielsetzungen des künftigen Rechnungslegungsgesetzes eine Begünstigung der IFRS bei mittelgrossen Unternehmen gesehen. Die Analyse der verschiedenen Mittelwertmasse zeigt bei den meisten Fragen eine klare Tendenz zur Zustimmung.

Rechtsformunabhängige Regelung der Rechnungslegung

Die Regelung der Rechnungslegung soll in Zukunft nicht mehr einzig auf Aktiengesellschaften ausgerichtet, sondern rechtsformunabhängig sein, d. h. von der Grösse und Tätigkeit eines Unternehmens

Rechnungslegungsgesetz

In den Jahren 1992/93 wurde in der Schweiz das revidierte Aktienrecht nach 25-jährigen Bemühungen in Kraft gesetzt. Darin wurde unter anderem die Rechnungslegung der Aktiengesellschaft neu geregelt. Infolge der Weiterentwicklung der Rechnungslegung in Lehre und Praxis wurde 1998 ein Vorentwurf zu einem neuen Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (VE RRG) vorgelegt, der diese Themen rechtsformunabhängig regeln wollte. Gleichzeitig sollten die Transparenz der Abschlüsse verbessert und das schweizerische Rechnungslegungsrecht den EGRL angeglichen werden.[41]

Der Vorentwurf war in der Vernehmlassung von 1999 seitens der Wirtschaft auf erhebliche Kritik gestossen. Dabei war – neben dem zusätzlichen administrativen Aufwand für kleine und mittelgrosse Unternehmen – die vorgeschlagene Lösung zur Gewährleistung der Steuerneutralität als ungenügend erachtet worden. Es bestand die Befürchtung, dass die bisher im Steuerrecht anwendbaren Regeln durch das für die Rechnungslegung massgebliche Prinzip der True & Fair View erheblich erweitert werden müssten.[42]

In der Folge beauftragte der Bundesrat eine Expertenkommission, einen steuerneutralen Gesetzesvorschlag zu erarbeiten, der gleichzeitig mit dem Ziel einer verbesserten Transparenz vereinbar ist. Der Gesetzesentwurf ist derzeit noch in Vorbereitung. Allerdings wurden für das neue Gesetz schon die Zielsetzungen formuliert:[43]

- Rechtsformunabhängige Regelungen der Rechnungslegung
- Gesetzliche Verankerung der Fair Presentation als Generalnorm
- Pauschaler Verweis auf die Regeln von Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP für die Rechnungslegung grosser Unternehmen
- Ausdehnung der Konsolidierungspflicht auf alle rechnungslegungspflichtigen juristischen Personen (bei Anwendung des Control-Prinzips)
- Steuerneutralität des handelsrechtlichen Abschlusses

Abbildung 3-2: Rechnungslegungsgesetz

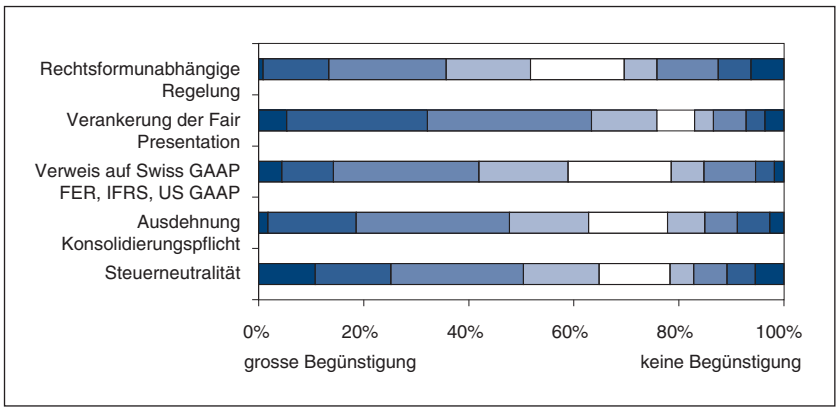

abhängen. Die Rechnungslegung soll für betroffene Unternehmen grundsätzlich einheitlich geregelt werden.

52 % der Unternehmen sehen in diesem Postulat eine Begünstigung der IFRS, während diese von 30 % tendenziell verneint wird. Die Verteilung der Antworten zeigt im Schnitt eine unentschiedene Meinung. Interessant ist festzuhalten, dass die Swiss GAAP FER-Anwender in dieser Zielsetzung keine Begünstigung der IFRS erkennen, während die IFRS-Gruppe deutlich zustimmt.

Gesetzliche Verankerung der «Fair Presentation» als Generalnorm

Das neue Gesetz will eine empfängerorientierte Rechnungslegung einführen, mit der die wirtschaftliche Lage der rechnungslegungspflichtigen Organisation gemäss dem Grundsatz der Fair Presentation gezeigt wird. Dabei sollen sich Dritte ein zuverlässiges Bild über die wirtschaftliche Situation (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) eines Unternehmens machen können.

In dieser Zielsetzung sehen die befragten Unternehmen die grösste Begünstigung für die Einführung der IFRS. 76 % stimmen zu, während nur 17 % in Richtung «keine Begünstigung» tendieren. Ferner ist eine beachtliche positive Korrelation zwischen den Einschätzungen zu dieser Zielsetzung und zur Zielsetzung der rechtsformunabhängigen Regelung festzustellen.

Pauschaler Verweis auf Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP

Trotz der rechtsformunabhängigen Regelung der Rechnungslegung werden gewisse Differenzierungen zwischen kleinen, mittelgrossen und grossen Unternehmen im neuen Gesetz unerlässlich sein. Für kleine Unternehmen sind ausgewählte Erleichterungen zu erwarten, während grössere Unternehmen umfassender informieren müssen. Einzelheiten für Grossunternehmen sollen aber nicht im Gesetz festgelegt werden. Für die Gliederung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang sowie für zusätzliche Informationen soll auf Swiss GAAP FER, IFRS und US GAAP verwiesen werden. Damit will der Gesetzgeber im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen im Rechnungslegungsrecht die notwendige Flexibilität gewährleisten und den Unternehmen erlauben, entsprechend ihrer Interessenlage angemessene Rechnungslegungsstandards anzuwenden.

Da die erwähnten Regelwerke dem Grundsatz der Fair Presentation bzw. der True & Fair View verpflichtet sind, kann die ermittelte Begünstigung der IFRS durch den beabsichtigten Pauschalverweis analog zur direkten Verankerung der Fair Presentation im Gesetz gesehen werden. Allerdings ist die Zustimmung weniger deutlich ausgefallen. So sehen nur 59 % der Unternehmen eine Begünstigung der IFRS, während 21 % diese eher verneinen.

Ausdehnung der Konsolidierungspflicht

Das neue Gesetz will die Transparenz der Rechnungslegung mit einer Ausdehnung der Konsolidierungspflicht auf alle rechnungslegungspflichtigen juristischen Personen verbessern. Dabei soll das Control-Prinzip festgeschrieben werden. Dieser Grundsatz bedeutet, dass eine Konsolidierung notwendig ist, sobald ein Unternehmen ein anderes be-

herrschen kann. Für die Technik der Konsolidierung soll wiederum auf anerkannte Grundsätze der Rechnungslegung verwiesen werden.

In dieser Zielsetzung sehen die befragten Unternehmen die IFRS mittelstark begünstigt. Während 63 % eine positive Wirkung angeben, ist diese nach der Meinung von 22 % der Unternehmen tendenziell nicht gegeben. Ein Grund für dieses Meinungsbild kann darin gesehen werden, dass das Control-Prinzip heute schon allgemein anerkannt und selbst bei einer Konsolidierung nach OR zulässig sein dürfte.

Das Muster der Antworten korreliert signifikant positiv mit jenen zur Verankerung der Fair Presentation im Gesetz und zum pauschalen Verweis auf etablierte Rechnungslegungsstandards. Mit diesen Korrelationen kommt die vom Gesetzgeber erwünschte Steigerung der Transparenz auch bei den befragten Unternehmen zum Ausdruck. Verkürzt lässt sich deshalb festhalten, dass der Zwang zur Fair Presentation prinzipiell die Einführung der IFRS begünstigt.

Steuerneutralität des handelsrechtlichen Abschlusses

Das neue Gesetz beabsichtigt eine steuerneutrale Einführung des Grundsatzes der Fair Presentation. Wegen der Massgeblichkeit der Handelsbilanz für das Steuerrecht soll es den Unternehmen erlaubt sein, in der Bilanz des Einzelabschlusses von den Bewertungsvorschriften des neuen Rechnungslegungsgesetzes abzuweichen, sofern sich unterschiedliche Bewertungsmöglichkeiten aus dem Steuergesetz ergeben. Damit eine Fair Presentation gleichwohl gewährleistet werden kann, muss im Anhang auf die abweichende Bewertung aufmerksam gemacht werden. Zudem haben grosse Unternehmen die Auswirkungen der unterschiedlichen Bewertung offen zu legen (z. B. mit Hilfe einer Überleitungsrechnung für den Erfolg und das Eigenkapital).

Bei dieser Zielsetzung liegt die zweithöchste Begünstigung der IFRS vor. Der beabsichtigten Steuerneutralität stimmen 65 % der Unternehmen zu, während 22 % in Richtung «keine Begünstigung» tendieren. Dabei ist ein positiver Zusammenhang der Antworten mit der Bilanzsumme festzustellen, weshalb die bestehende Massgeblichkeit der Handelsbilanz für grosse Unternehmen offenbar ein besonders bedeutendes Problem darstellt. Die Einschätzung der Unternehmen kann damit begründet werden, dass die Steuerneutralität de facto zwei Abschlüsse bedingt: einen nach dem True & Fair View-Prinzip und einen nach steuerrechtlichen Bewertungsansätzen. Dabei werden die von der Massgeblichkeit verursachten Restriktionen in der heutigen Form abgeschwächt. Als Folge können Unternehmen ohne Befürchtung negativer Steuerfolgen eine Fair Presentation befürworten. Zur Bewältigung der damit einhergehenden Bewertungskomplexität dienen z. B. die Regeln der IFRS.

Zwischen den Antworten zur Steuerneutralität und den anderen Zielsetzungen des neuen Gesetzes, die eine Fair Presentation begünstigen, besteht ein signifikant positiver Zusammenhang: Wird im Erfordernis der Fair Presentation eine Begünstigung der IFRS gesehen, wird tendenziell auch die Steuerneutralität als entscheidend erachtet. Umgekehrt verneinen andere Unternehmen eine Begünstigung auch gerade für beide Ziele des zukünftigen Schweizer Rechnungslegungsgesetzes. Dieser Zusammenhang zeigt die enge Verknüpfung der beiden Themengebiete, weshalb die Lösung der Problematik im Gesetz auch nur gesamthaft angegangen werden sollte. Parallel zum Rechnungslegungsgesetz sind deshalb auch die steuerrechtlichen Grundsätze zu überprüfen.

Schlüsselerkenntnisse

- Wird das neue Rechnungslegungsgesetz mit den bekannten Zielsetzungen realisiert, tendieren weitere Unternehmen dazu, auf IFRS umzustellen.
- Die rechtsformunabhängige Regelung der Rechnungslegung begünstigt die IFRS in den Augen jener Unternehmen, welche dieses Regelwerk schon heute anwenden. Die Swiss GAAP FER-Gruppe verneint dagegen eine Begünstigung. Im Schnitt wird diese Zielsetzung neutral eingestuft.
- Das Gebot der Fair Presentation fördert die Einführung der IFRS. Im neuen Gesetz soll die Fair Presentation einerseits direkt verankert werden. Andererseits ergibt sie sich aus dem intendierten Verweis auf entsprechende Rechnungslegungsstandards und aus der Ausdehnung der Konsolidierungspflicht unter Anwendung des Control-Prinzips.
- Die Steuerneutralität als Ziel des neuen Gesetzes verkleinert die Hürde zur Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS. Entscheidend ist dabei, dass die Steuergesetzgebung einer Fair Presentation im Jahresabschluss nicht im Wege steht.

4 Überlegungen zur Umstellung auf IFRS

Die Umstellung auf einen höherwertigen Rechnungslegungsstandard bedingt einen Prozess, der exakt geplant und fortlaufend überprüft werden muss. Zuerst ist ein positiver Grundsatzentscheid notwendig, um danach mit dem Umstellungsprozess beginnen zu können (vgl. Abbildung 4-1).[44] Kritische Erfolgsfaktoren sind die rechtzeitige Vorbereitung, eine straffe Projektorganisation, der Einbezug aller betroffenen Unternehmensbereiche, die ins Projekt eingebundenen Mitarbeitenden, ihre Ausbildung und die verfügbare Informationstechnologie. Selten stehen ausreichende Kapazitäten innerhalb eines Unternehmens zur Verfügung, so dass externe, kostenintensive Unterstützung angefordert werden muss. Zudem bedingt die Umstellung der Rechnungslegung eine frühzeitige Information des Wirtschaftsprüfers.

Sind die notwendigen Spezifikationen der Rechnungslegung definiert, die benötigten Hilfsmittel erstellt und die Mitarbeitenden für ihre neuen Aufgaben geschult, ist ein Testlauf durchzuführen, bevor der erste Jahresabschluss gemäss neuem Regelwerk erstellt werden kann. Die Einführung eines Regelwerks ist deshalb ein aufwändiges Projekt, das sich über mehr als ein Geschäftsjahr erstrecken kann.

Der folgende Teil der Studie beschäftigt sich mit Fragen zu einer in der Zukunft möglichen, beschlossenen oder bereits erfolgten Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS. Einerseits interessiert der Umstellungsaufwand, der mit dem Wechsel der Rechnungslegung einhergeht. Andererseits werden die erhofften oder bereits erreichten Vorteile bzw. die befürchteten oder unvermeidbaren Nachteile der IFRS dargestellt. Die Unternehmen wurden gebeten, die verschiedenen Fragen wenn möglich aus Konzernoptik zu beantworten. Andernfalls beziehen sich die Antworten auf den Einzelabschluss.

Abbildung 4-1: Umstellung der Rechnungslegung

Projektstart vorbereiten	• Projektorganisation und Projektphasen definieren • Detailplanung erstellen • Absichten und Konsequenzen kommunizieren
Bilanzierungs- und Bewertungsregeln entwickeln	• Wesentliche Abweichungen gegenüber IFRS identifizieren • Fehlende Bilanzierungs- und Bewertungsregeln identifizieren • Neue Bilanzierungs- und Bewertungsregeln formulieren • Informationslücken identifizieren
Prozesse definieren	• Format des Abschlusses definieren • Neue(n) Kontenplan und Kontendefinitionen erarbeiten • Neue Berichtsformulare erstellen • Informations- und Kommunikationstechnologie bereitstellen • Mitarbeitende schulen
Restatements	• Eingangsbilanzen der Berichtseinheiten und des Konzerns per Anfang Vorjahr nach IFRS erstellen • Vorjahresabschluss der Berichtseinheiten und des Konzerns nach IFRS erstellen
Umstellung nach IFRS abschliessen	• Jahresabschluss nach IFRS erstellen und Umstellungseffekte offen legen

4.1 Stand der Unternehmen

Die befragten Unternehmen können sich in verschiedenen Phasen einer (möglichen) Umstellung auf IFRS befinden. Die Skala reicht von «das Projekt wurde bereits realisiert» bis zu «das Unternehmen hat sich noch nicht mit dem Thema auseinander gesetzt». Abbildung 4-2 gibt einen Überblick über die Verteilung der Unternehmen auf die verschiedenen Umstellungsphasen. Die den einzelnen Phasen zugeordneten Unternehmen werden sodann nach ihrem aktuell angewendeten Regelwerk gegliedert.

Umstellungsphasen

Typ A	Das Projekt wurde bereits realisiert.
Typ B	Das Projekt wurde in der Realisationsphase abgebrochen.
Typ C	Das Projekt wurde beschlossen und wird momentan realisiert.
Typ D	Das Projekt wurde beschlossen, aber noch nicht begonnen.
Typ E	Es wurde aktiv entschieden, IFRS in den nächsten Jahren nicht anzuwenden.
Typ F	Eine Umstellung wird gegenwärtig erwogen.
Typ G	Das Unternehmen hat sich bisher noch nicht mit dem Thema auseinander gesetzt.

Von den dargestellten 115 Unternehmen[45] verwenden 26 die IFRS bereits seit mindestens einem Jahr. Ein Unternehmen hat zwischen dem letzten Jahresabschluss und dem Erhebungsdatum der Umfrage von Swiss GAAP FER auf IFRS gewechselt. Insgesamt gehören somit 27 Unternehmen dem Typus A an.

Weitere Unternehmen haben den Beschluss gefasst, auf die IFRS umzustellen. Allerdings ist bei ihnen das Projekt noch nicht abgeschlossen: 1 Unternehmen steht in der Realisationsphase (Typus C), während 1 weiteres diesen Schritt nach gefälltem Entscheid noch vor sich hat (Typus D). Bis zum Erhebungszeitpunkt hat keines der befragten Unternehmen seinen Umstellungsentscheid rückgängig gemacht und das Projekt in der Realisationsphase abgebrochen (Typus B).

Den 30 Unternehmen, die sich zugunsten der IFRS ausgesprochen haben, stehen 33 gegenüber, die sich aktiv gegen die IFRS entschieden (Typus E). Dies sind 18 Swiss GAAP FER- und 15 OR-Anwender. Ob letztere eine Umstellung auf die Swiss GAAP FER beabsichtigen, bleibt offen. Jedenfalls halten sich Befürworter und Gegner der IFRS in etwa die Waage.

13 weitere Unternehmen erwägen gegenwärtig eine Umstellung auf die IFRS (Typus F). Sie haben aber noch kei-

Abbildung 4-2: Stand der Umstellung auf IFRS

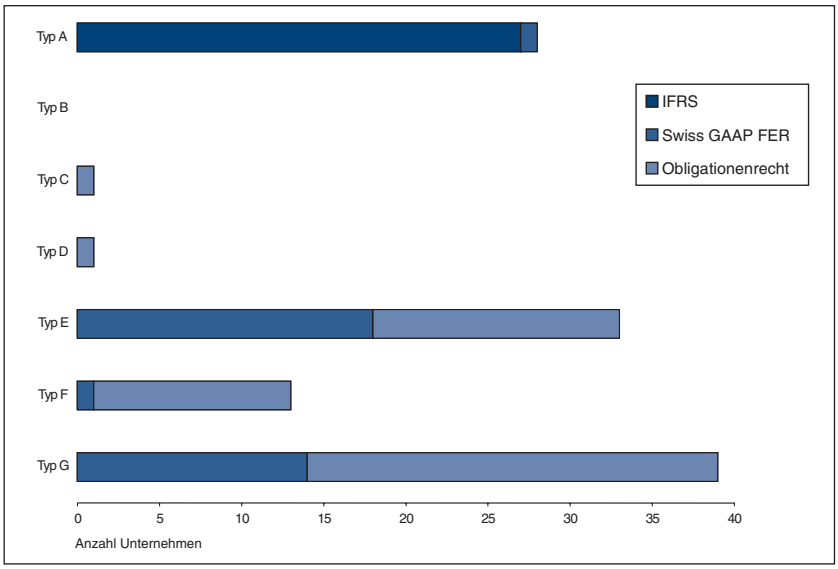

nen definitiven Entscheid gefällt. In dieser Gruppe befinden sich 12 OR-Anwender, die offenbar mit ihrer aktuellen Rechnungslegung nicht mehr zufrieden sind. Zudem gibt es 1 Swiss GAAP FER-Anwender, der sich eine Umstellung momentan überlegt.

39 Unternehmen (bzw. ein Drittel) haben sich bisher noch nicht mit dem Thema auseinander gesetzt (Typus G). Diese 25 OR- und 14 Swiss GAAP FER-Anwender sind offenbar mit ihrer aktuellen Rechnungslegung zufrieden, so dass bis anhin eine Umstellung nicht in Erwägung gezogen wurde.

Um die verschiedenen Unternehmenstypen näher zu charakterisieren, werden in Abbildung 4-3 die Mediane für die demographischen Merkmale dargestellt, wobei diejenigen Unternehmen mit Entscheid pro IFRS zu den bestehenden IFRS-Anwendern hinzugerechnet wurden.

Die Werte der Typen A, C und D unterscheiden sich kaum von den aus Abbildung 2-3 bekannten Angaben zu den IFRS-Anwendern, da sie ja mehrheitlich in dieser Gruppe vertreten sind. Die Mediane jener Unternehmen, die sich gegen die IFRS entschieden haben (Typus E), liegen dagegen durchweg tiefer. Unternehmen, die sich bisher noch nicht mit dem Thema auseinander gesetzt haben (Typus G), weisen die tiefsten Kennwerte aus. Eine Sonderstellung kommt dem Typus F und damit jenen Unternehmen zu, die sich aktuell mit der Umstellungsfrage befassen. Im Vergleich zum Typus E erzielen sie – nicht zuletzt im Ausland – einen höheren Nettoumsatz und beschäftigen mehr Mitarbeitende. Es ist deshalb zu vermuten, dass einige Unternehmen aus dieser Gruppe in der Zukunft tatsächlich die IFRS einführen werden.

Gemäss den oben festgehaltenen Typen wurden die Unternehmen differenziert zu verschiedenen Aspekten einer Umstellung befragt. So interessiert z. B. eine Selbstbeurteilung über das momentane Know-how zu den IFRS nur bei Unternehmen, bei denen aussagekräftige Antworten erwartet werden können. Bei IFRS-Unternehmen (Typus A) wird davon ausgegangen, dass sie über ausreichendes Wissen zu ihrem implementierten Regelwerk verfügen. Bei Unternehmen, die sich aktiv gegen die IFRS entschieden haben (Typus E), ist eine Erfassung ihres Kenntnisstandes für weitere Analysen nicht notwendig. Die Frage nach dem Wissensstand hatten deshalb 55 Unternehmen zu beantworten. Ihre Nennungen verteilen sich gemäss Abbildung 4-4

Abbildung 4-3: Mediane nach Unternehmenstypen

	Typen A, C und D	Typus E	Typus F	Typus G
Bilanzsumme *	379	164	113	78
Nettoumsatz *	335	200	224	105
Auslandumsatz	76 %	8 %	20 %	4 %
Mitarbeitende	1'000	500	650	285

* in Mio. CHF

Abbildung 4-4: Know-how über die IFRS

0	Das Know-how im Unternehmen deckt die Regelungen der IFRS umfassend ab.
4	Für unternehmensspezifische Fragestellungen ist ausreichendes Detailwissen vorhanden.
17	Wissen zu ausgewählten Problemstellungen ist unternehmensintern verfügbar, ohne dass aber die IFRS ausreichend beherrscht werden.
17	Einiges Elementarwissen zu den IFRS ist vorhanden.
16	Man hat sich bisher noch nie oder nur selten mit den IFRS befasst.
1	Keine Antwort
55	

über 5 vorgegebene Wissensstufen.

Bei einer Umstellung auf IFRS ist es entscheidend, dass das benötigte Know-how innerhalb des Unternehmens zeitgerecht aufgebaut wird. Nur so kann es gelingen, dass die neu geltenden Vorschriften ab dem Tag X auch lückenlos beachtet werden. Andernfalls sind halbfertige Lösungen zu erwarten, welche kaum ein Wirtschaftsprüfer gewillt ist zu testieren, ansonsten der Umstellungszeitpunkt ungewollt verschoben werden muss.

Keines der befragten Unternehmen, das eine Umstellung auf IFRS noch vor sich hat, deckt mit seinem Know-how die Regelungen der IFRS schon heute umfassend ab. Jedoch besitzen 4 Unternehmen für unternehmensspezifische Fragestellungen ausreichendes Detailwissen, während 17 weitere Unternehmen sich bei ausgewählten Problemstellungen zumindest partiell auskennen. Bei 33 Unternehmen ist kaum oder nur wenig Wissen zu den IFRS vorhanden. Zusammengefasst haben sich 39 % schon eingehend mit den IFRS befasst, während 61 % sich nicht mit dem Standard auskennen. Dabei ist ein Zusammenhang mit dem Stand der Umstellung auf die IFRS festzustellen: Je weiter das Projekt vorangeschritten ist, desto eher verfügt das Unternehmen über entsprechendes Know-how.

Schlüsselerkenntnisse

- Den Befürwortern der IFRS stehen in etwa gleich viele Gegner gegenüber.
- Gut 45 % der Unternehmen haben sich noch nicht aktiv für die eine oder andere Variante entschieden.
- Die Anwender der Swiss GAAP FER bleiben ihrem Regelwerk treu. Entweder haben sie sich aktiv gegen die IFRS entschieden oder bisher keinen Handlungsbedarf gesehen, über die Frage nachzudenken.
- Die Frage der Umstellung auf die Verwendung der IFRS hängt mit der Grösse eines Unternehmens und mit dem im Ausland erzielten Umsatzanteil zusammen.
- Unternehmen, die eine Umstellung auf IFRS ins Auge fassen, bauen schon heute das notwendige Fachwissen systematisch auf.

4.2 Kosten

Von den Unternehmen, die auf IFRS umgestellt haben, sich gerade in der Umstellungsphase befinden oder eine Umstellung erwägen (Typen A, C, D und F), interessiert ihre Einschätzung zum notwendigen finanziellen Aufwand.[46] Dazu wurden den 44 befragten Unternehmen verschiedene Kostenkategorien vorgelegt, wobei eine relative Einschätzung der Aspekte untereinander verlangt wurde. Jede Kategorie konnte auf einer vierstufigen Skala mit den Attributen «sehr hoch», «hoch», «gering» oder «sehr klein» bewertet werden. Die Antworten in Abbildung 4-5 wurden gemäss ihrer Bedeutung sortiert.

Die Kosten zu den erhobenen Aspekten werden mehrheitlich als hoch eingestuft. Die höchsten Kosten fallen bei der Überarbeitung des Accounting Manual an. Dahinter stehen die Arbeiten zur Analyse der einzelnen Regeln der IFRS und deren sachgerechte Interpretation für das Unternehmen. Die als Konsequenz erforderliche Anpassung der Informationstechnologie bzw. Software zur Datenerfassung und zum -handling lässt sich dagegen günstiger bewerkstelligen.

Als zweitwichtigster Kostenblock sind die notwendigen Investitionen in die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Nur wenn es gelingt, das erforderliche Fachwissen auf den verschiedenen Stufen adäquat aufzubauen, kann später eine friktionslose Rechnungslegung nach IFRS erfolgen. Als weitere Rahmenbedingung ist die Unternehmenskultur und -struktur mitsamt den erforderlichen Prozessen auf das neue Regelwerk abzustimmen. Die dadurch anfallenden Aufwendungen fallen aber weniger stark ins Gewicht.

Die Umstellung auf IFRS bedingt eine Neubewertung etlicher Abschlusspositionen. Der für die nötigen Bewertungshandlungen anfallende Aufwand darf nicht unterschätzt werden, denn gerade die oftmals erforderlichen Fair Values für die verschiedenen Einzelposten sind zuweilen nur schwer bestimmbar – insbesondere wenn sie alle auf den gleichen Zeitpunkt hin eruiert werden müssen. Im Gegensatz dazu verursachen die einmaligen Arbeiten zur Anpassung der Offenlegung und zur Adjustierung des internen Berichtswesens (insbesondere des Management Information System) geringere Kosten. Die Kosten zur Erstellung eines separaten Steuerabschlusses sind im Vergleich zu den anderen Auslagen unbedeutend.

Festzustellen ist, dass sowohl die Kosten für die Überarbeitung des Accounting Manual als auch für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden von den 29 Unternehmen, die Erfahrungen mit der Umstellung gesammelt haben (Typen

Abbildung 4-5: Kostenblöcke zur IFRS-Einführung

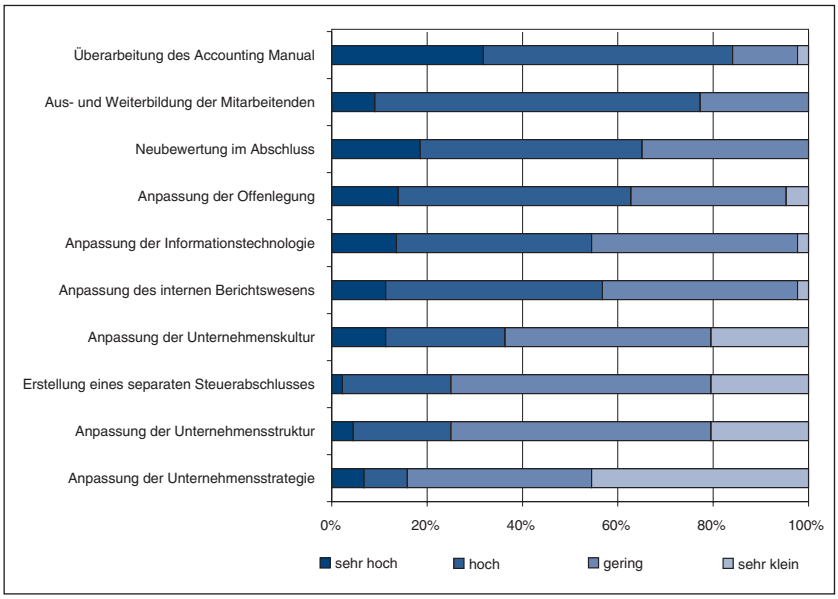

A und C), signifikant anders als von den restlichen 15 Unternehmen (Typen D und F) beurteilt werden. In beiden Fällen werden die erforderlichen Kosten von jenen Unternehmen, die noch keine eigenen Umstellungserfahrungen gesammelt haben, systematisch unterschätzt.

Den 44 befragten Unternehmen wurde ein Raster vorgegeben, in den sie den einmaligen (geschätzten oder bekannten) Aufwand des Projekts zur Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS eintragen konnten. Die Resultate sind in Abbildung 4-6 aufgeführt.

Die meisten der befragten Unternehmen geben Kosten im Bereich von CHF 100'000 bis CHF 200'000 (41 %) oder CHF 200'000 bis CHF 500'000 (39 %) an. Werte darunter und darüber sind selten – selbst unter Berücksichtigung eines Unternehmens, das die Kosten mit bis zu CHF 3 Mio. veranschlagt hat. Die Antworten von Unternehmen mit und ohne Umstellungserfahrung unterscheiden sich ebenso wenig wie jene der unterschiedlichen Regelwerkgruppen. Dafür variieren die Umstellungskosten mit den verschiedenen demographischen Unternehmensmerkmalen. Folgende signifikante Faktoren können als Kostentreiber identifiziert werden: Bilanzsumme, Nettoumsatz und Umsatzanteil im Ausland. Daneben bestimmt die Anzahl Mitarbeitende einen Teil der Kosten, wobei der Zusammenhang nicht gleich stark ausgeprägt ist.

Es darf nicht vergessen werden, dass diese Faktoren nur einen Teil der Umstellungskosten erklären können. Andere hängen nicht von den aufgeführten Merkmalen ab. Beispielsweise können der vom Unternehmen bearbeitete Markt und die vorhandene Softwarelösung weit bedeutsamer sein. Die Kostenfrage

Umstellungskosten

Die Höhe der Kosten ist schwierig abzuschätzen, hängt sie doch von verschiedenen Faktoren ab. Häufig werden die benötigte Zeit und die anfallenden Aufwendungen für eine Umstellung stark unterschätzt.[47] Zu den für mittelgrosse Unternehmen wichtigsten Kostenkategorien gehörend die folgenden:[48]

- Bei der Einführung eines neuen Regelwerks fallen Kosten für die Anpassung des Rechnungswesens an. Die einzelnen Vermögenswerte und Verpflichtungen sind neu zu bewerten, die Auswertungen und Berichte sind den neuen Anforderungen anzupassen und schliesslich ist das Accounting Manual zu überarbeiten.
- Neben den verschiedenen Anpassungsarbeiten müssen die Mitarbeitenden aus- bzw. weitergebildet werden. Obwohl die Umstellung der Rechnungslegung viele Personalressourcen bindet, muss das Tagesgeschäft nebenbei reibungslos weiterlaufen.
- Die Informationstechnologie bzw. Software zur Datenverarbeitung ist anzupassen und den neuen Anforderungen entsprechend zu konzipieren.
- Sofern das unternehmensinterne Know-how nicht ausreichend ist, müssen zusätzlich Beratungsdienstleistungen in Anspruch genommen werden.
- Indirekte Kosten entstehen durch notwendige Anpassungen der Unternehmensstrategie, -struktur und -kultur sowie durch die Optimierung einzelner Prozesse.

Die Umstellungskosten für mittelgrosse Unternehmen sind im Vergleich zu kotierten Unternehmen bei vergleichbarer Komplexität und Grösse in der Regel geringer, da z. B. keine Zwischenberichterstattung notwendig ist und nur selten komplex konstruierte Finanzinstrumente zu verbuchen sind.[49] Dennoch kann die IFRS-Umstellung teuer zu stehen kommen, da sich die Kosten nicht proportional zur Unternehmensgrösse verhalten.

dürfte sich deshalb gerade bei Unternehmen mit verhältnismässig kleinem Umsatz akzentuieren, denn bei ihnen fallen wahrscheinlich überproportional hohe Umstellungsaufwendungen an.

Abbildung 4-6: Umstellungsaufwand für IFRS

3	< CHF 100'000
18	CHF 100'000 – CHF 200'000
17	CHF 200'000 – CHF 500'000
5	CHF 500'000 – CHF 1'000'000
1	> CHF 1'000'000
44	

Schlüsselerkenntnisse

- Die grössten Kosten bei der Einführung der IFRS entstehen mit der Überarbeitung des Accounting Manual und mit der Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden. Diese Kosten übersteigen in der Regel den zu Beginn des Projekts budgetierten Betrag.
- Hohe Kosten entstehen wegen notwendiger Bewertungshandlungen, Anpassungen der Informationstechnologie und der Offenlegung sowie durch die Adjustierung des internen Berichtswesens. Diese Kostenblöcke sind weitgehend planbar.
- Die Einführung der IFRS verursacht einmalige Umstellungskosten in der Höhe von CHF 100'000 bis CHF 500'000. Diese Kosten sind unter anderem abhängig von der Grösse des Unternehmens und vom Grad der Umsatztätigkeit im Ausland.

4.3 Vorteile der IFRS

Es gibt viele gute Gründe, die IFRS anzuwenden resp. auf sie umzustellen. Einige der meistgenannten wurden zusammengestellt und den befragten Unternehmen vorgelegt. Es wurde darauf geachtet, dass es sich stets um Argumente handelt, die auf mittelgrosse Unternehmen zutreffen können. Gefragt wurden sämtliche Unternehmen mit Ausnahme derjenigen, die sich bereits aktiv gegen die IFRS entschieden haben. Diese 83 Unternehmen konnten zur Frage, inwiefern die vorgegebenen Argumente für eine Umstellung der eigenen Rechnungslegung auf IFRS gesprochen haben bzw. sprechen, auf einer Skala von «stimme voll und ganz zu» bis «stimme überhaupt nicht zu» Stellung nehmen. Die Häufigkeitsverteilung der Antworten ist Abbildung 4-7 zu entnehmen.

Alles in allem bieten die dargestellten Argumente Anlass, auf die IFRS umzustellen. Die höchste Zustimmung erhält die Vereinfachung der Kommunikation mit den Kapitalgebern, während sich nur gerade die eigene Wettbewerbsposition nicht durch die IFRS verbessern lässt. Diese generelle Beurteilung übersieht allerdings zahlreiche Facetten. Im Folgenden werden deshalb die Antworten zu den einzelnen Pro-Argumenten detailliert analysiert.

Vergleichbarkeit

Die verbesserte Möglichkeit zum Konkurrenzvergleich wird von 81 antwortenden Unternehmen insgesamt als zweitwichtigstes Argument gesehen, die IFRS anzuwenden. 59 % der Antworten liegen auf der zustimmenden Seite, während 31 % das Argument ablehnen. Interessant, aber nicht überraschend ist die Tatsache, dass Befürworter der IFRS (Typen A, C und D) signifikant stärker zustimmen als Unternehmen, die sich erst im Entscheidungsprozess befinden oder sich noch nicht mit dem Thema auseinander gesetzt haben (Typen F und G). Die Bedeutung der Vergleichbarkeit wird somit erst richtig mit der Anwendung der IFRS erkannt.

Kommunikation mit Kreditgebern und Investoren

Als wichtigstes Argument pro IFRS gilt bei den untersuchten Unternehmen die erleichterte Kommunikation mit bestehenden und potenziellen Kreditgebern und Investoren. Das Bild der 78 % Zustimmungen gegenüber 17 % Ablehnungen ist eindeutig. Allerdings sind auch hier Unterschiede zwischen den verschiedenen Unternehmenstypen auszumachen. Die Zustimmung steigt mit dem Implementierungsgrad der IFRS. IFRS-Anwender bzw. Umsteiger (Typen A, C und D) zeigen klar einen höheren Zustimmungsgrad als Unternehmen, die eine Umstellung gegenwärtig erwägen (Typus F). Selbst bei Unternehmen, die sich noch nicht vertieft mit dem Thema auseinander gesetzt haben, (Typus G) ist die Zustimmung immer noch positiv. In diesem Ergebnis kommt die früher schon mehrfach angesproche-

Abbildung 4-7: Argumente für eine IFRS-Umstellung

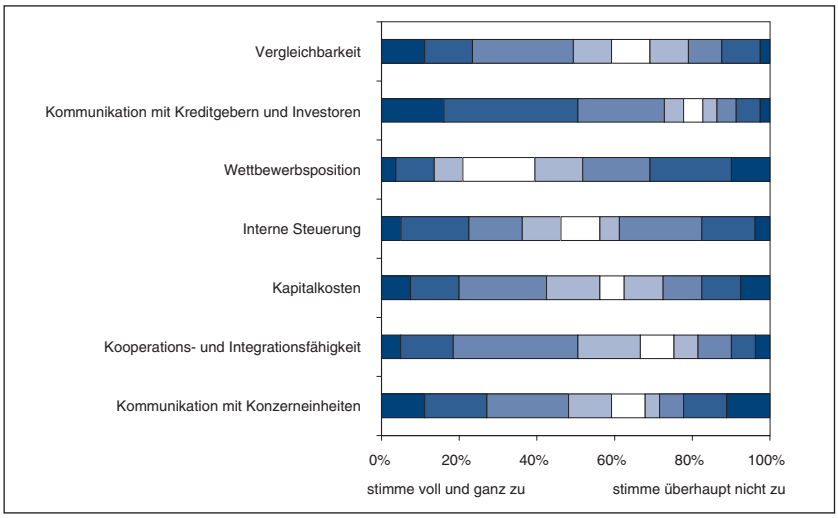

ne Bedeutung einer aussagekräftigen Rechnungslegung für die Kapitalbeschaffung zum Ausdruck.[50]

Wettbewerbsposition

Dass die Verwendung der IFRS die eigene Wettbewerbsposition verbessern soll, wird von den 81 antwortenden Unternehmen im Schnitt verneint. 60 % lehnen das Argument gegenüber 21 % klar ab. Das Argument einer Steigerung des Bekanntheitsgrads der Marken und Produkte (Ausweitung der Absatzmärkte) scheint sich kurzfristig nicht zu bewahrheiten. Allerdings können die Antworten der verschiedenen Unternehmenstypen deutlich auseinander gehalten werden. Während die stärkste Ablehnung bei den Typen F und G festzustellen ist, nehmen jene Unternehmen, die sich für die IFRS entschieden haben (Typen A, C und D), eine neutrale Haltung ein. Insgesamt wird aber keine offene Informationspolitik zugunsten der Kunden befürwortet.

Ein Grund für die ablehnenden Stimmen kann in der Befürchtung liegen, dass mit den IFRS Geschäftsinterna offenbart werden. So ist es nicht erstaunlich, dass das Argument von Unternehmen mit einer Hauspublizität deutlich stärker abgelehnt wird als von solchen, die auf die Bekanntmachungspublizität vertrauen.[52] Hier zeigen sich zwei deutliche Tendenzen. Während die einen Unternehmen zur Verbesserung ihrer Wett-

Argumente pro IFRS

Von der Theorie und Praxis werden verschiedene Vorteile beschrieben, die sich aus der Anwendung der IFRS ergeben können.[51] Zu den für mittelgrosse Unternehmen wichtigsten Argumenten gehören die folgenden:

- An erster Stelle steht die erhöhte Transparenz einer Rechnungslegung gemäss IFRS. Damit verbunden ist die vereinfachte Vergleichbarkeit eines Abschlusses mit (potenziellen) Konkurrenten aus der Peer Group des Unternehmens.
- Durch einen erhöhten Informationsgehalt der Rechnungslegung kann die Kommunikation mit aktuellen oder potenziellen Kreditgebern und Investoren vereinfacht gestaltet werden. Dies gilt insbesondere auch bei der Planung eines allfälligen Börsengangs.
- Mit den IFRS kann die Wettbewerbsposition verbessert werden. Einen Beitrag hierzu leistet die erleichterte Kommunikation mit Lieferanten und Abnehmern. Daneben zeugt die Einführung der IFRS auch von Innovationsbereitschaft und Flexibilität, was nicht zuletzt den Bekanntheitsgrad des Unternehmens steigern kann.
- Die Anwendung der IFRS kann dazu beitragen, dass die interne Steuerung verbessert wird, da Redundanzen zum betrieblichen Rechnungswesen/Controlling vermindert werden. Dies führt zu einer Konvergenz des internen und externen Rechnungswesens.
- Aufgrund verschärfter Anforderungen von «Basel II» bzw. einer treffsichereren Risikoeinstufung durch Kapitalgeber können bei Anwendung der IFRS tiefere Kapitalkosten erwartet werden. Das Argument gilt analog auch für Private-Equity- und Start-up-Finanzierungen, wobei der Gebrauch der IFRS zu einem besseren Rating und zu einer stärkeren Verhandlungsposition führen kann.
- Bei Akquisitionen und beim Eingehen von Partnerschaften werden die Integrationskosten insgesamt tiefer ausfallen, wenn zumindest ein Unternehmen bereits die IFRS anwendet. Ebenso kann ein allfälliger Unternehmensverkauf erleichtert werden. Die IFRS verbessern deshalb die Kooperations- und Integrationsfähigkeit von Unternehmen.
- Die Anwendung der IFRS führt zu einer standardisierten, umfassenden und transparenten Rechnungslegung. Mit diesem Hilfsmittel kann die Kommunikation mit anderen Konzerneinheiten erleichtert werden, da nun alle dieselbe «Rechnungslegungssprache» sprechen.

bewerbs- und Finanzierungsposition möglichst transparent sein wollen, befürchten andere, mit einer gläsernen Rechnungslegung Geschäftsgeheimnisse offen zu legen, was ihre Wettbewerbsposition gefährden könnte.

Interne Steuerung

Ein ausgeglichenes Resultat ist beim Argument festzustellen, das besagt, dass mit den IFRS Redundanzen zum betrieblichen Rechnungswesen eliminiert werden können. 46 % zustimmende Antworten stehen 44 % ablehnenden Stimmen gegenüber. Obwohl die Rechnungslegung von vielen Unternehmen zur Unternehmenssteuerung eingesetzt wird, scheinen die IFRS dazu keine wesentliche Unterstützung bieten zu können.[53] Fraglich bleibt, ob eine vollständige Integration von externem und internem Rechnungswesen angestrebt wird, denn separate Auswertungsrechnungen werden auch bei Anwendung der IFRS notwendig bleiben.

Auch bei diesem Argument ist ein Lernprozess festzustellen. IFRS-Befürworter zeigen im Schnitt eine Zustimmung, während die anderen Unternehmen diesem Standpunkt nicht beipflichten. Werden die Ergebnisse aufgrund des im Ausland erzielten Umsatzes analysiert, kann festgestellt werden, dass durch dessen Steigerung eine erhöhte Zustimmung erfolgt. Dieses Bild ist wahrscheinlich auf die Konzernstruktur zurückzuführen. Für die komplexen und aufwändigen Koordinationsaufgaben über die Landesgrenze hinweg ist ein international anerkanntes Regelwerk zur Unternehmenssteuerung hilfreich. Offenbar handelt es sich hier um einen Effekt, der von Nicht-IFRS-Anwendern oftmals übersehen wird.

Kapitalkosten

Ein häufiges Argument für die IFRS besagt, dass bei ihrem Gebrauch die Risikozuschläge bei der Finanzierung durch eine verbesserte Informationslage tiefer ausfallen. Von den 80 antwortenden Unternehmen stimmt eine Mehrheit von 56 % zu, während 38 % keinen Vorteil der IFRS sehen. Neben einem Grösseneffekt unterscheiden sich auch bei diesem Argument die Ansichten der Unternehmen je nach Umstellungsstand signifikant. Unternehmen, die schon auf die IFRS umgestellt haben bzw. im Begriff sind dies zu tun (Typen A, C und D) weisen die höchsten Werte aus. Bei Unternehmen, die eine Umstellung momentan prü-fen (Typus F), zeigt sich ebenfalls eine zustimmende Haltung. Negativ sind dagegen jene eingestellt, die sich mit der IFRS-Umstellung noch nicht vertieft auseinander gesetzt haben. Ein möglicher Grund für dieses Muster kann darin liegen, dass sich IFRS-Anwender bereits vom Vorteil tieferer Kapitalkosten überzeugen konnten bzw. dass sich Unternehmen in der Evaluationsphase diesen Effekt erhoffen, während die restlichen Unternehmen dieses Argument bisher nicht nachvollzogen haben.[54]

Kooperations- und Integrationsfähigkeit

Das Argument einer verbesserten Kooperations- und Integrationsfähigkeit von Unternehmen kann eine reibungslose Integration neuer Teileinheiten in das eigene Unternehmen, das Eingehen von Partnerschaften und Joint Ventures, aber auch eine vereinfachte Einverleibung des Unternehmens in einen anderen Konzern bedeuten. Exakt zwei Drittel der Unternehmen stimmen dem Argument einer verbesserten Kooperations- und Integrationsfähigkeit zu, während es von rund einem Viertel abgelehnt wird. Dieses klare Verhältnis bringt das Argument auf Platz drei, wobei sich die nach Umstellungsphasen aufgeteilten Unternehmen über seine Bedeutung einig sind. Gerade im Rahmen einer Internationalisierungsstrategie der mittelgrossen Unternehmen erleichtert eine normierte Rechnungslegung die Kommunikation mit möglichen Kooperationspartnern.

Kommunikation mit Konzerneinheiten

Als letztes Argument wurde die verbesserte Kommunikation innerhalb des eigenen Unternehmens mit Hilfe einer standardisierten «Rechnungswesensprache» erfragt. 59 % der antwortenden 81 Unternehmen stimmen diesem

Argument zu, während es von 32 % abgelehnt wird. Die ablehnenden Stimmen stammen hauptsächlich aus dem Lager jener Unternehmen, die sich noch nicht vertieft mit dem Thema auseinander gesetzt haben (Typus G). Diejenigen Unternehmen, die eine Umstellung in Betracht ziehen oder schon umgestellt haben (Typen A, C, D und F), sehen dagegen klar eine erleichterte unternehmensinterne Kommunikation durch die IFRS. Hier zeigt sich erneut der Lerneffekt, der sich bei einer intensiven Auseinandersetzung mit den IFRS einstellen kann. Sobald erkannt wird, wie der mit den IFRS erreichbare Informationsgehalt des Accounting genutzt werden kann, werden auch die Vorteile ersichtlich. Einer dieser Pluspunkte ist sicherlich die unternehmensintern leichtere Kommunikation.

Generell kann festgestellt werden, dass Unternehmen, welche durch die Anwendung der IFRS Erfahrungen sammeln konnten, die Argumente tendenziell höher einstufen als Unternehmen, die sich erst mit der Thematik auseinander setzen. Diejenigen Unternehmen, die sich noch nicht vertieft mit den IFRS befasst haben, beurteilen die Argumente sogar noch skeptischer. Dass sich die ablehnende Haltung auf Unternehmen ohne vertieftes Studium der IFRS konzentriert, führt zur Empfehlung, mögliche Vorteile aus einer Umstellung der Rechnungslegung für das eigene Unternehmen eingehend zu prüfen. Diese Vorteile sind sodann mit den Nachteilen abzuwägen, die sich aus der Umstellung auf IFRS ergeben bzw. ergeben können.

Schlüsselerkenntnisse

- Die erhöhte Vergleichbarkeit des eigenen Unternehmens mit der Konkurrenz ist eines der wichtigsten Argumente zur Umstellung auf IFRS. Diese Erkenntnis nimmt mit der Anwendung des Standards nochmals zu.
- Das stärkste Argument für die IFRS ist eine erleichterte Kommunikation mit Kreditgebern und Investoren. Der daraus erzielbare Nutzen übertrifft in der Regel die Erwartungen.
- Die IFRS fördern die Wettbewerbsposition im Allgemeinen nicht. Allerdings kann auch nicht belegt werden, dass die Wettbewerbsposition durch Anwendung der IFRS verschlechtert wird.
- Dass die Unternehmenssteuerung durch die IFRS verbessert und die Finanzierung verbilligt werden kann, zeigt sich insbesondere nach der Einführung des neuen Regelwerks.
- Die IFRS begünstigen die Integrations- und Kooperationsfähigkeit eines Unternehmens mittels einer gemeinsamen Sprache. Dass dieser Vorteil auch unternehmensintern zur Kommunikation mit anderen Konzerneinheiten genutzt werden kann, wird insbesondere durch bestehende IFRS-Anwender erkannt.

4.4 Nachteile der IFRS

Wer von den Vorteilen der IFRS profitieren will, muss auch einige Nachteile bei ihrer Anwendung in Kauf nehmen. Diejenigen Unternehmen, die sich aktiv gegen die IFRS entschieden haben (Typus E), die eine Umstellung erst in Erwägung ziehen (Typus F) und die sich noch nicht vertieft mit dem Thema auseinander gesetzt haben (Typus G), wurden befragt, wie schwer verschiedene Argumente gegen die IFRS wiegen. Die 86 befragten Unternehmen konnten ihre Einschätzungen auf einer Skala von «stimme voll und ganz zu» bis «stimme überhaupt nicht zu» angeben. Abbildung 4-8 zeigt die Häufigkeitsverteilung der zumeist 83 erhaltenen Antworten.

Auf den ersten Blick scheinen vor allem drei Argumente relevant zu sein, um auf eine Umstellung auf IFRS zu verzichten. Dazu zählen das Kostenargument, die Ausrichtung der IFRS auf kapitalmarktorientierte Unternehmen und die Notwendigkeit eines zusätzlichen Steuerabschlusses. Ebenso eindeutig werden weder rechtliche Konsequenzen noch der Wegfall des Vorsichtsprinzips befürchtet. Nicht klar ersichtlich ist dagegen die Einschätzung bezüglich der eingeschränkten Wahlrechte. Im Folgenden werden die Antworten zu den verschiedenen Contra-Argumenten detailliert beschrieben und nach Unternehmenstypen analysiert.

Vorsichtsprinzip

Die Folgen der Relativierung des traditionellen Vorsichtsprinzips bei Anwendung der IFRS werden von 38 % befürchtet, während 59 % darin keine grösseren Schwierigkeiten sehen. Die Ablehnung des Arguments nimmt mit zunehmender Auslandstätigkeit zu. Dass sich die verschiedenen Unternehmenstypen in dieser Auffassung einig sind, mag daran liegen, dass die althergebrachte Bilanzvorsicht zu einer verzerrten Darstellung der wirtschaftlichen Lage führt und nicht mehr einem übergeordneten Grundsatz entspricht. Das resultierende Zerrbild dient langfristig weder dem Gläubigerschutz noch kann in der Praxis auf dieser Grundlage ein Ergebnis ermittelt werden, das zur Festlegung von Dividendenausschüttungen taugt.[55] Eine Umstellung auf die IFRS führt demnach zu keinem Konflikt mit den gesetzlich vorgeschriebenen Gewinnverwendungsvorschriften, zumal diese nicht am Konzern- oder True & Fair View-Einzelabschluss anknüpfen.

Bilanzpolitik

53 % der befragten Unternehmen sehen in den eingeschränkten Möglichkeiten einer aktiven Bilanzpolitik einen Grund, auf die IFRS zu verzichten. Ihnen stehen 30 % gegenüber, die trotz der Reduktion des Gestaltungsspielraums keinen Anlass sehen, nicht auf IFRS umzusteigen. Bei diesem ausgeglichenen Ergebnis ist kein signifikanter Unterschied zwischen den verschiedenen Unternehmenstypen ersichtlich. Dagegen kann ein Zusammenhang zur Problematik der Relativierung des Vorsichtsprinzips festgestellt werden. Je stärker am klassischen Vorsichtsprinzip festgehalten wird, desto eher wird der Wegfall bilanzpolitischer Gestaltungsmöglichkeiten bemängelt.

Abbildung 4-8: Argumente gegen eine IFRS-Umstellung

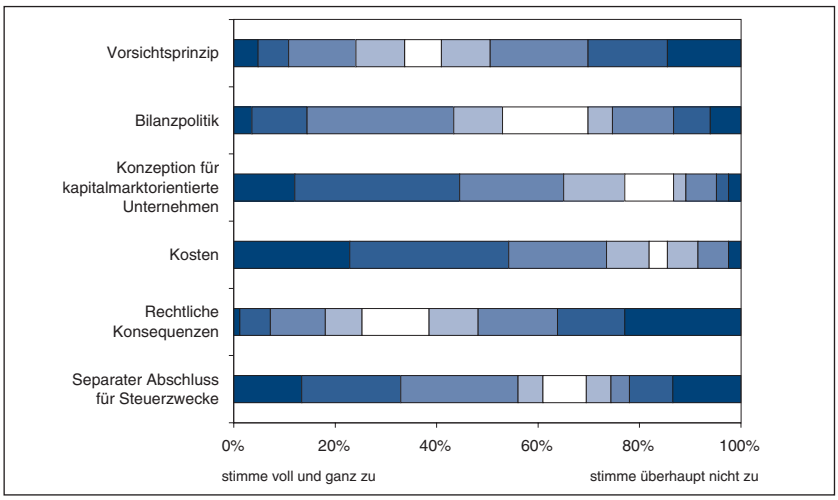

Es besteht auch eine Verknüpfung der hier vorliegenden Antworten mit den früher beschriebenen Einschätzungen bezüglich stiller Reserven, eingehender Analyse der Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungswahlrechte und der Fair Presentation.[57] Unternehmen, die den stillen Reserven nach wie vor die volle Berechtigung zur Gewährleistung der Ergebniskontinuität zuschreiben und bei denen die Geschäftsleitung und/oder der Verwaltungsrat die möglichen Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungswahlrechte eingehend analysieren, betrachten die eingeschränkten Möglichkeiten der Bilanzpolitik unter IFRS als Restriktion einer Umstellung der Rechnungslegung. Das Argument sticht dagegen bei jenen Unternehmen nicht, die in den aktuellen Problemfällen in der Rechnungslegung Grund genug sehen, eine Rechnungslegung gemäss den Prinzipien der Fair Presentation zu wählen.

Argumente contra IFRS

Gegen die IFRS werden zahlreiche Argumente ins Feld geführt, die sich hauptsächlich aus Nachteilen bei der praktischen Anwendung ergeben. Im Folgenden werden die für mittelgrosse Unternehmen wichtigsten Ablehnungsgründe aufgeführt:[56]

- Bei der Anwendung der IFRS gilt das Vorsichtsprinzip im herkömmlichen Sinne nicht mehr. Der True & Fair View-Abschluss kann nicht mehr zur Ermittlung des ausschüttungsfähigen Ergebnisses verwendet werden.
- Eine aktive Bilanzpolitik ist beim Gebrauch der IFRS kaum mehr möglich, da bei anderen Regelwerken bestehende Wahlrechte markant eingeschränkt werden. Auch gibt es keine Möglichkeiten mehr, für Krisenzeiten stille Reserven zu äufnen.
- Für mittelgrosse Unternehmen sind die IFRS generell ungeeignet, da sie für kapitalmarktorientierte Unternehmen konzipiert wurden. Die Gesellschafter und wenigen Grossgläubiger mittelgrosser Unternehmen können die gesuchten Informationen leichter auf anderen Wegen erhalten. Somit besteht für eine Rechnungslegung gemäss IFRS keine entsprechende Informationsnachfrage.
- Die Kosten einer vollständigen Umsetzung der IFRS übertreffen den erzielbaren Nutzen. Gründe hierfür liegen in den häufigen Anpassungen der IFRS, in ihrer Komplexität, im erforderlichen Schulungsbedarf der Mitarbeitenden und im notwendigen Beizug von Spezialisten.
- Der Inhalt eines Abschlusses nach IFRS kann rechtliche Konsequenzen auslösen. Dies trifft z. B. bei der Feststellung einer Überschuldung, Einleitung eines Insolvenzverfahrens und Festlegung von Abfindungsansprüchen zu.
- Wird ein True & Fair View-Abschluss gemäss IFRS erstellt, ist ein Unternehmen gezwungen, einen separaten Abschluss für Steuerzwecke zu erstellen. Durch diese Parallelität entstehen Kosten.

Konzeption für kapitalmarktorientierte Unternehmen

Einen Hauptgrund, auf die IFRS zu verzichten, sehen 77 % der antwortenden Unternehmen darin, dass das Regelwerk nicht auf ihre, sondern auf die Bedürfnisse kapitalmarktorientierter Unternehmen ausgerichtet wurde. Diesen Unternehmen stehen nur gerade 13 % mit einer anderen Ansicht gegenüber. Die Zustimmung zu diesem Argument ist bei jenen Unternehmen, die sich noch nicht mit dem Thema befasst haben, am grössten (Typus G). Dass die IFRS nicht auf die Bedürfnisse mittelgrosser Unternehmen ausgerichtet sind, wird von Unternehmen, die sich gegen die IFRS entschieden haben, signifikant weniger stark befürwortet (Typus E). Keine eindeutige Tendenz ist bei Unternehmen festzustellen, die sich gerade im Evaluationsprozess befinden (Typus F).

Entscheidend ist der Zusammenhang zwischen dem Antwortverhalten und der Unternehmensgrösse, wobei insbesondere kleine Unternehmen diesem Contra-Argument vermehrt zustimmen. Damit ist es speziell für die kleineren der befragten Unternehmen problematisch, dass die IFRS in der heutigen Form grundsätzlich auf den Kapitalmarkt ausgerichtet sind.

Kosten

Das unausgewogene Kosten/Nutzen-Verhältnis der IFRS ist das eindeutigste Argument gegen die Anwendung. 82 % sehen darin das Hauptproblem dieses Regelwerks, während nur gerade 14 % diesen Hindernisgrund nicht geltend machen. Am deutlichsten beurteilen die Gegner der IFRS dieses Argument (Typus E). Die beiden anderen Unternehmenstypen (F und G) bestätigen es signifikant weniger stark, sehen aber trotzdem einen gewichtigen Nachteil in der Höhe der Kosten. Dies ist infolge von permanenten Anpassungen der Regeln, dem Anspruchsniveau des Regelwerks, der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden und des oftmals benötigten Bedarfs an externen Spezialisten nicht weiter erstaunlich.

Rechtliche Konsequenzen

Die Befürchtung, dass sich aus der Anwendung der IFRS rechtliche Konsequenzen ergeben könnten, wird von 61 % der Unternehmen nicht geteilt. 25 % erkennen dagegen in diesem Argument eine potenzielle Gefahr für das Unternehmen. Im Schnitt stufen aber alle Unternehmenstypen das Argument als schwach ein. Ein Grund dafür kann sein, dass ein Konzern- oder True & Fair View-Einzelabschluss für die Feststellung einer Überschuldung und für das Einleiten eines Insolvenzverfahrens juristisch weitgehend irrelevant sind. Daneben werden rechtliche Konsequenzen in der Regel erst ins Auge gefasst, wenn der Fortbestand eines Unternehmens auf der Grundlage wirtschaftlich aussagekräftiger Zahlen nicht mehr gesichert ist. Dass mit Hilfe der IFRS eine düstere Zukunft schon früher erkannt werden kann, wird offenbar als unproblematisch erachtet.

Separater Abschluss für Steuerzwecke

Die Steuerbilanz wird bisher vom handelsrechtlichen Abschluss abgeleitet (Massgeblichkeitsprinzip) und an relevante Steuererlasse angepasst. Das Argument, zwei Abschlüsse erstellen zu müssen, wird von 61 % bestätigt. 30 % der antwortenden Unternehmen sehen darin keinen wesentlichen Grund, die IFRS nicht einzuführen. Keinen eindeutigen Standpunkt nehmen jene Unternehmen ein, die sich gegen die IFRS entschieden haben (Typus E), während die anderen tendenziell eher zustimmen (Typen F und G). Die klarsten Befürworter der Problematik der dualen Abschlüsse finden sich unter jenen Unternehmen, die der Steuerbemessungsfunktion der Rechnungslegung eine grosse Bedeutung zumessen.[58] Bereits früher wurde festgestellt, dass die mit einem neuen Rechnungslegungsgesetz intendierte Steuerneutralität die IFRS begünstigen kann.[59] Solange allerdings das Massgeblichkeitsprinzip Bestand hat und Unternehmen bei Anwendung der IFRS gezwungen sind, für Steuerzwecke einen separaten Abschluss zu erstellen, kann im zusätzlichen Aufwand ein Grund gesehen werden, nicht auf die IFRS umzustellen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Unternehmen, die sich mit den IFRS noch nicht vertieft auseinander gesetzt haben (Typus G), im Vergleich zu den anderen Typen viele Argumente höher einstufen. Sobald sich Unternehmen intensiver mit den IFRS und einer möglichen Umstellung befassen, entsteht ein differenziertes Bild. Während Unternehmen in der Evaluationsphase (Typus F) etliche Contra-Argumente nicht als übertrieben gravierend einstufen, zeichnen sich Erklärungen ab, wieso sich verschiedene Unternehmen aktiv gegen die Einführung der IFRS entschieden haben (Typus E). An erster Stelle steht eindeutig das Kostenargument, das von der Problematik gefolgt wird, dass die IFRS primär nicht auf die Bedürfnisse mittelgrosser Unternehmen zugeschnitten sind.

Schlüsselerkenntnisse

- Dass bei Anwendung der IFRS das Vorsichtsprinzip relativiert wird, ist kein Argument, nicht auf die IFRS umzustellen.
- Die Einschränkung bilanzpolitischer Möglichkeiten ist für jene Unternehmen ein Problem, die nach wie vor stille Reserven zur Gewährleistung der Ergebniskontinuität einsetzen und eingehend Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungswahlrechte analysieren. Favorisieren Unternehmen dagegen die Fair Presentation, ist der Wegfall verschiedener Wahlrechte weniger problematisch.
- Die IFRS wurden für Unternehmen konzipiert, welche den Kapitalmarkt beanspruchen. Zur Gewährleistung seiner Funktionsfähigkeit bestehen viele Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungspflichten, die sich insbesondere für kleine Unternehmen als Hindernis erweisen.
- Etliche mittelgrosse Unternehmen sehen im unausgewogenen Kosten/Nutzen-Verhältnis der IFRS einen wichtigen Grund, dieses Regelwerk nicht anzuwenden. Aufgrund dieser Einschätzung haben sie sich aktiv gegen eine Umstellung entschieden.
- Die Befürchtung, dass eine Umstellung auf IFRS rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen könnte, ist nach Ansicht der befragten Unternehmen unbegründet.
- Der Mehraufwand zur Erstellung eines separaten Steuerabschlusses kann einen Grund darstellen, die IFRS nicht anzuwenden. Dies trifft insbesondere auf Unternehmen zu, welche ihre Rechnungslegung direkt als Steuerbemessungsgrundlage verwenden.

5 Zukünftiger Standard für mittelgrosse Unternehmen

Nationale Standardsetter haben sich mehrheitlich dafür ausgesprochen, dass das IASB für einen noch zu bestimmenden Kreis von kleinen und mittelgrossen Unternehmen einen eigenen (einfachen) Weltstandard entwickeln soll.[60] Das IASB hat dieses Anliegen auf seine Agenda gesetzt und im Juni 2004 ein Discussion Paper zu einem Regelwerk für kleine und mittelgrosse Unternehmen vorgelegt. Daneben sind aber auch nationale Bestrebungen im Gang, Rechnungslegungsregeln für nicht börsenkotierte Unternehmen zu entwickeln. In der Schweiz verfolgt dieses Ziel die FER, die ihre Swiss GAAP FER momentan auf ein neues Anwendersegment ausrichtet. Im Folgenden wird untersucht, wie sich mittelgrosse Unternehmen in der Schweiz zu diesen Entwicklungen stellen.

5.1 Projekt des IASB: SME GAAP

Das Ziel des IASB ist es, Abschlüsse von «Small and Medium-Sized Entities» (SME) international vergleichbar zu machen. Ein gesondertes und weniger umfangreiches Regelwerk soll deshalb neben die aufwändigen und auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgerichteten IFRS treten. Diese neuen «SME GAAP» sollen es mittelgrossen Unternehmen ermöglichen, reduzierte IFRS-Regeln anwenden zu können.[64]

Es interessiert an dieser Stelle, ob die Ideen und Absichten des IASB weitere Schweizer Unternehmen motivieren können, das Gedankengut der IFRS mit den intendierten SME GAAP dereinst zu übernehmen. Dazu wurden Unternehmen, die sich gegen die vollen IFRS entschieden haben (Typus E), Unternehmen in der Evaluationsphase (Typus F) und Unternehmen ohne vertiefte Kenntnisse der Materie (Typus G) befragt. Bei bestehenden oder entschiedenen IFRS-Anwendern (Typen A, C und D) wird die Annahme getroffen, dass sie später nicht auf die vereinfachten Regeln des IASB umstellen werden.

Die Formulierung der Fragen entspricht dem Kenntnisstand vom Dezember 2003. Ob die Absichten des IASB eine Umstellung fördern, konnten die 86 befragten Unternehmen auf einer Skala von «äusserst grosse Begünstigung» bis «überhaupt keine Begünstigung» beurteilen. Die Häufigkeitsverteilung der zumeist 82 erhaltenen Antworten ist Abbildung 5-1 zu entnehmen.

Abbildung 5-1: Ideen des IASB für SME GAAP

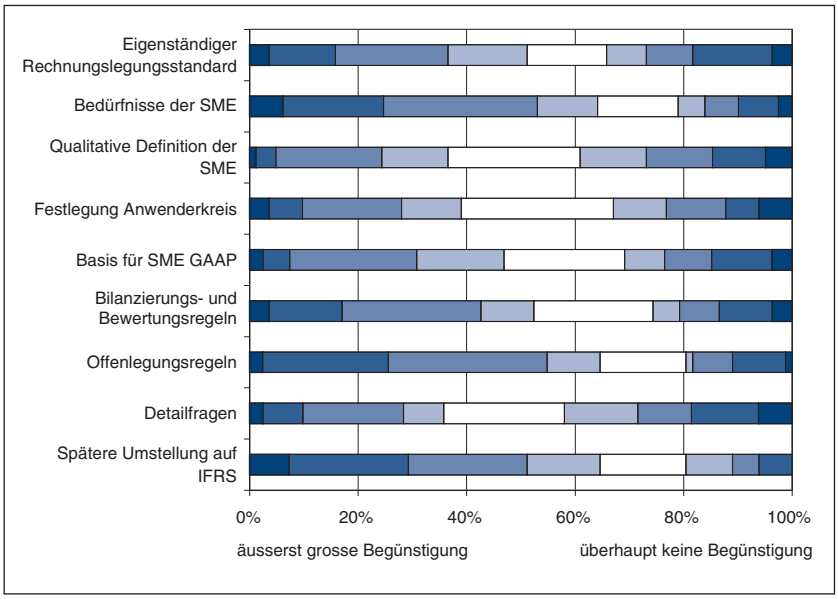

Auf den ersten Blick ist ein oft ausgeglichenes Bild der Antworten zu erkennen. Einige Unternehmen zeigen sich angetan von der Idee des IASB, wogegen andere nicht sonderlich überzeugt sind. Jedoch scheinen die Absichten, dass die Bedürfnisse der SME speziell berücksichtigt werden sollen, indem insbesondere die Offenlegungspflichten und Anhangangaben angepasst werden, für eine Umstellung auf SME GAAP zu sprechen. Weitere überzeugende Pro-Argumente sind, die Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien der IFRS beizubehalten, was eine spätere Umstellung auf IFRS erheblich erleichtert. Um diesen ersten Eindruck der Resultate zu bestätigen, werden im Folgenden die Argumente einzeln analysiert.

Accounting Standards for Small and Medium-Sized Entities

Im Juni 2002 wurde das Projekt «Accounting by Small and Medium-Sized Entities» gestartet (Rechnungslegung kleine und mittelgrosser Unternehmen). Dabei stehen verschiedene Ideen und Absichten des IASB im Raum:[61]

- Für SME wird durch das IASB ein eigenständiger, global anwendbarer Rechnungslegungsstandard (SME GAAP) entwickelt.
- Das neue Regelwerk wird auf die Bedürfnisse der SME ausgerichtet und soll den Anforderungen der Adressaten gerecht werden.
- Eine grössenabhängige Definition der SME wird im neuen Standard fehlen; vielmehr soll der Begriff «SME» qualitativ umschrieben werden.[62]
- Es wird den nationalen Regelgebern vorbehalten bleiben, den exakten Anwenderkreis festzulegen bzw. die Anwendung der SME GAAP zu erlauben oder zu verlangen.
- Das heutige IASB-Framework und die IFRS-Einzelstandards bilden die Basis für die künftigen SME GAAP. Dabei wird auch die Struktur der IFRS zusammen mit bestehenden Interpretationen übernommen.
- Die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der IFRS werden grundsätzlich für die SME beibehalten; ausser sie lassen sich aufgrund einer Kosten/Nutzen-Analyse nicht rechtfertigen.
- Die Offenlegungsregeln der IFRS werden entsprechend der Bedürfnisse der SME angepasst.
- Im Gegensatz zu den IFRS sollen Detailfragen in den SME GAAP nicht geregelt werden. Bei allfälligen Lücken und Interpretationsschwierigkeiten dienen die IFRS als Auffangnetz.
- Eine spätere Umstellung auf IFRS soll durch die SME GAAP erleichtert werden.

In den letzten beiden Jahren wurde das Projekt stark vorangetrieben. Das IASB hat im Juni 2004 ein Diskussionspapier publiziert, das die aufgeführten Ideen praktisch unverändert übernimmt und kommentiert.[63]

Eigenständiger Rechnungslegungsstandard

Obwohl das IASB die IFRS für sämtliche Unternehmen als geeignet ansieht, sollen für SME als Alternative separate Regeln bereitgestellt werden. Ziel ist, qualitativ hoch stehende, verständliche, durchsetzbare und weltweit anerkannte Rechnungslegungsstandards für SME zu entwickeln. Die SME GAAP sollen gesondert von den IFRS erscheinen, wobei das bestehende Nummerierungssystem der IFRS übernommen wird. Zur Verbesserung der Lesbarkeit der Standards werden den einzelnen SME GAAP die Zielsetzung und ein Executive Summary vorangestellt.

Dem Grundsatzentscheid des IASB stehen 51 % der befragten Unternehmen positiv gegenüber, während 34 % darin keine Begünstigung zur Umstellung ihrer Rechnungslegung erkennen. Das insgesamt neutrale Ergebnis kann damit begründet werden, dass es auch andere Wege gäbe,

die Bedürfnisse der mittelgrossen Unternehmen speziell zu berücksichtigen. Einerseits wäre es denkbar, spezifische Regeln für SME in die bestehenden IFRS zu integrieren. Andererseits besteht auch die Option, Rechnungslegungsregeln für mittelgrosse Unternehmen auf nationaler Ebene zu entwickeln.

Bedürfnisse der SME

Die SME GAAP sollen die Bedürfnisse der SME berücksichtigen. Dazu ist im Vergleich zu den IFRS die Belastung durch zu umfassende Offenlegungspflichten zu reduzieren. Gleichzeitig sollen aber auch die Bedürfnisse der Adressaten im Auge behalten werden.

Es handelt sich hier um die bedeutendste Idee, später das Gedankengut der IFRS zu übernehmen. Dies zeigt sich an einer Mehrheit von 64 %, die in der Fokussierung eines neuen Regelwerks auf ihre Bedürfnisse die Umstellung ihrer Rechnungslegung begünstigt sehen. Allerdings erkennen 21 % keinen Grund, die Philo-

Zielgruppe der SME GAAP

Die SME GAAP sollen ein eigenständiges Regelwerk darstellen und für Unternehmen gelten, die nicht den Kapitalmarkt beanspruchen und nicht öffentlich Rechenschaft ablegen (Public Accountability). Ein Unternehmen darf seine Rechnungslegung nicht gemäss SME GAAP erstellen, sofern folgende Kriterien zutreffen:[65]

- Externe Anspruchsgruppen (wie Investoren) haben ein hohes Interesse an der Rechnungslegung des Unternehmens.
- Das Unternehmen besitzt wegen der Art seiner operativen Tätigkeiten eine hohe Verantwortung gegenüber der Öffentlichkeit (z. B. Unternehmen von nationaler Bedeutung).
- Eine substanzielle Mehrheit der Anspruchsgruppen hängt von der externen Finanzberichterstattung des Unternehmens ab, weil sie sich die Informationen nicht auf anderem Weg beschaffen kann.

Diese Punkte hat das IASB operationalisiert, indem es die Public Accountability näher umschreibt. Sobald bei einem Unternehmen eines der folgenden Kriterien zutrifft, darf es die SME GAAP nicht anwenden:[66]

- Das Unternehmen hat Finanzinstrumente an einer Börse kotiert, bei einer Aufsichtsbehörde registriert, oder es beabsichtigt solches.
- Das Unternehmen verwaltet treuhänderisch Vermögenswerte für ein breites Publikum. Dazu gehören z. B. Banken, Versicherungen und Pensionskassen.
- Das Unternehmen hat einen gemeinnützigen Zweck oder erbringt eine wichtige öffentliche Dienstleistung.
- Ein oder mehrere Eigentümer des Unternehmens stellen sich gegen die Anwendung der SME GAAP und bevorzugen die IFRS. Dazu müssen alle Eigentümer vor einem Umstellungsentscheid informiert werden.

Nur Unternehmen, auf welche diese Kriterien nicht zutreffen, dürfen gemäss Absicht des IASB die SME GAAP anwenden. Alle anderen Unternehmen sollen ihrer Rechnungslegung die IFRS zu Grunde legen. Da dem IASB allerdings keine hoheitlichen Rechte zustehen, sind auf nationaler Ebene Abweichungen von diesen Regeln zu erwarten.

sophie des IASB zu übernehmen. Da es sich hier tendenziell um die gleichen Unternehmen handelt, die schon dem Grundsatzentscheid des IASB gegenüber skeptisch eingestellt sind, ist von einer Minderheit der befragten Unternehmen auszugehen, welche die SME GAAP kategorisch ablehnt.

Qualitative Definition der SME

Das IASB wird die Charakteristika der SME und damit die Zielgruppe der SME GAAP definieren. Dabei wird nicht auf grössenabhängige Kriterien abgestützt; vielmehr dienen qualitative Merkmale zur Umschreibung der SME GAAP-Anwender. Zur Frage, ob nun die SME qualitativ oder quantitativ definiert werden sollen, sind sich die befragten Unternehmen nicht einig. Während 39 % in einer qualitativen Definition keine Begünstigung für eine Umstellung auf SME GAAP sehen, wird sie von 37 % bejaht.

Festlegung Anwenderkreis

Die SME GAAP werden nur für Unternehmen als angemessen erachtet, die nicht öffentlich Rechenschaft ablegen müssen. Insbesondere börsenkotierte Unternehmen gehören nicht zum Anwenderkreis der SME GAAP – dies gilt, selbst wenn der Anwendung kein nationales Gesetz und keine sonstige Regelung entgegenstehen. Das IASB zählt darauf, dass nationale Regelgeber festlegen werden, welche Unternehmen die SME GAAP anwenden dürfen bzw. müssen. Dafür eignen sich Grössenmerkmale wie die Bilanzsumme, der Nettoumsatz, die Anzahl Mitarbeitende, der Marktanteil und der Fremdfinanzierungsgrad.[67]

Dass der Anwenderkreis der SME GAAP dereinst durch die nationalen Regelgeber festgelegt werden soll, scheint die Anwendung des neuen Regelwerks nicht zu beeinflussen. 33 % der Unternehmen sehen darin keine Begünstigung, während diese von 39 % erblickt wird. Demnach wird diese Idee des IASB insgesamt als neutral beurteilt. Dies kann wohl auf die Erwartung zurückgeführt werden, dass die Definition des Anwenderkreises durch den Schweizer Gesetzgeber lange auf sich warten lassen wird. In der Zwischenzeit wird es jedem Unternehmen freigestellt sein, die einmal entwickelten SME GAAP anzuwenden oder nicht.

Basis für SME GAAP

Die SME GAAP sollen auf dem gleichen Framework wie die IFRS basieren. Aus dem Framework[68] werden die zentralen Konzepte für die SME GAAP entnommen. Die Rechnungslegungsregeln werden aus bestehenden IFRS (und Interpretationen) abgeleitet. Änderungen dieser Konzepte und Regeln werden nur auf der Basis noch zu identifizierender Bedürfnisse der Adressaten oder aufgrund von Kosten/Nutzen-Analysen vorgenommen.

Dieses Vorgehen mag 47 % der Unternehmen zu überzeugen. Allerdings ist mit 31 % eine bedeutende Minderheit mit ablehnender Haltung zu verzeichnen. Insgesamt kann deshalb nicht von einem Vorteil für die SME GAAP gesprochen werden, weil sie sich an ein bestehendes und erprobtes Rechnungslegungsgerüst anlehnen. Wohl mag diese Vorgehensweise die Arbeit des IASB erleichtern – für ein Unternehmen, das sich nicht an den IFRS orientieren muss, ist dies aber eine rein technische Frage.

Bilanzierungs- und Bewertungsregeln

Das IASB beabsichtigt, die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der IFRS für die SME GAAP beizubehalten. Änderungen wären nur dann gerechtfertigt, wenn sie sich wegen besonderer Bedürfnisse der Rechnungslegungsadressaten oder aufgrund von Kosten/Nutzen-Analysen aufdrängen würden.

Dass für SME keine eigenständigen Bilanzierungs- und Bewertungsregeln entwickelt werden sollen, überzeugt eine Mehrheit von 52 %, die Regeln des IASB in der Zukunft zu übernehmen. 26 % sehen darin allerdings einen Nachteil. Wohl wünschen sie sich für die Bilanzierung und Bewertung wesentliche Vereinfa-

chungen. Gleichwohl kann eine insgesamt zustimmende Tendenz zu dieser Absicht des IASB festgehalten werden.

Offenlegungsregeln

Das IASB erwartet, dass die Offenlegungs- und Darstellungspflichten der SME GAAP im Vergleich zu den IFRS angepasst werden. Massgebend dafür sind die Bedürfnisse der Anspruchsgruppen und Kosten/Nutzen-Analysen. In der Folge kann es im Vergleich zum IFRS-Niveau zu Kürzungen oder Erweiterungen der Offenlegungsregeln kommen.

Diese beabsichtigten Änderungen führen vermutlich zu massiven Erleichterungen im Vergleich zu den bestehenden IFRS. Dies kann eine Mehrheit von 65 % dazu bewegen, in der Zukunft die SME GAAP anzuwenden. Nur für 20 % der Unternehmen ist diese Absicht nicht Motivation genug, in der Zukunft auf das neue Regelwerk umzusteigen. Das klare Meinungsverhältnis zeigt, dass hier das zweitwichtigste Argument vorliegt, das Gedankengut des IASB dereinst zu übernehmen.

Detailfragen

Die SME GAAP sollen keine Details regeln. Bei Lücken in den neuen Standards und bei Auslegungsfragen können die IFRS als Auffangnetz dienen. Obwohl diese Rückgriff-Regel in jedem Standard enthalten sein wird, wird damit keine indirekte Verpflichtung zur Anwendung der gesamten IFRS verbunden sein. Allerdings soll es den Unternehmen untersagt werden, einzelne IFRS und SME GAAP bzw. unterschiedliche Prinzipien daraus wahlweise anzuwenden.[69]

Die befragten Unternehmen stehen diesem Argument neutral gegenüber. Hier liegt das schwächste Pro-Argument vor. Diese unausgeprägte Haltung ist wohl darauf zurückzuführen, dass im Zeitpunkt der Befragung noch nicht klar war, wie detailliert die SME GAAP die Rechnungslegung regeln werden bzw. wie häufig die Rückgriff-Regel zu benutzen wäre.

Spätere Umstellung auf IFRS

Die Bedürfnisse jener Unternehmen, die wachsen und später die IFRS anwenden wollen, sollen in den SME GAAP berücksichtigt werden. Hierzu muss ein leichter Übergang vom einen auf das andere Regelwerk gewährleistet sein.

Diese Idee des IASB ist für viele der befragten Unternehmen wohl weit vorausgedacht. Dennoch wird die Beachtung dieser Möglichkeit als insgesamt drittwichtigstes Argument pro SME GAAP wahrgenommen. 65 % der Unternehmen befürworten diesen Grund, während sich nur gerade 20 % dagegen aussprechen.

Die Meinungen der verschiedenen Unternehmensgruppen sind bei allen Ideen des IASB analog. Das Bild ist unabhängig davon, ob man eine Umstellung auf die vollen IFRS verworfen hat (Typus E), momentan eine Umstellung auf die IFRS prüft (Typus F) oder sich noch überhaupt nicht mit dem Thema vertieft auseinander gesetzt hat (Typus G). Dieses Ergebnis ist wohl darauf zurückzuführen, dass die SME GAAP für alle Unternehmenstypen eine neue Option darstellen, die es unabhängig von bisherigen Rechnungslegungsentscheiden zu beurteilen gilt.

Trotz der neuen Stossrichtung des IASB hat sich je nach Grösse der Unternehmen eine dezidierte Meinung herauskristallisiert. Je grösser ein Unternehmen gemessen an der Bilanzsumme, am Nettoumsatz und an der Anzahl Mitarbeitender ist, desto eher wird einigen zentralen Ideen des IASB nicht zugestimmt. Im Gegensatz dazu gewichten vor allem kleine Unternehmen die Argumente stärker. Es scheint, dass mit der Entwicklung der SME GAAP vor allem ein Bedürfnis der kleinen Unternehmen befriedigt werden kann, während die grösseren Unternehmen sich bei einer allfälligen Umstellung ihrer Rechnungslegung direkt für die IFRS entscheiden oder bei den zu SME GAAP vermutlich äquivalenten Swiss GAAP FER bleiben werden.

Zwischen den Antwortmustern zu den verschiedenen Ideen des IASB existieren zahlreiche stark und weniger stark ausgeprägte Zusammenhänge, ohne dass sich allerdings von Auge ein eindeuti-

ges Muster erkennen liesse. Hinter den Antworten stehen jedoch drei bestimmende Faktoren, die zusammen über 70 % des Antwortverhaltens zu erklären vermögen:

- Die erste Komponente vereinigt jene Fragen, die sich direkt auf den Charakter eines gemäss SME GAAP erstellten Jahresabschlusses beziehen. Dazu gehören die Ableitung der SME GAAP aus den bestehenden IFRS und der Grundsatz, dass daraus die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln übernommen werden sollen, während die Offenlegungsregeln an die Bedürfnisse der Anspruchsgruppen angepasst werden. Diese Absichten werden gemeinsam mit der Idee des IASB beurteilt, dass die Anwendung der SME GAAP eine spätere Umstellung auf IFRS erleichtern muss.

- Die zweite Komponente fokussiert die SME als Anwenderkreis des zukünftigen Rechnungslegungsstandards. Klar im Zentrum stehen ihre Bedürfnisse, die nur mit einem eigenständigen Regelwerk befriedigt werden können.

- Die dritte Komponente behandelt technische Aspekte der zukünftigen SME GAAP. So werden die Ideen des IASB, dass nationale Regelgeber den Anwenderkreis der SME GAAP festlegen sollen, dass für Detailfragen auf die IFRS zurückgegriffen werden soll und dass die SME qualitativ definiert werden, gemeinsam beurteilt.

Alternative zu den SME GAAP: Wegleitung der UNO

Die Intergovernmental Working Group of Experts on International Standards of Accounting and Reporting (ISAR) ist der United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD) mit Sitz in Genf unterstellt. 2003 hat die ISAR ein umfassendes Regelwerk zur Rechnungslegung verabschiedet, das als «Accounting and Financial Reporting Guidelines for Small and Medium-Sized Enterprises» (SMEGA) bezeichnet wird. Die SMEGA beziehen sich ausdrücklich auf die IFRS. Sie schlagen aber verschiedene Erleichterungen für definierte Unternehmensgruppen vor. Es werden drei Levels der Rechnungslegung unterschieden:[70]

- Level 1: Kotierte Unternehmen werden aufgefordert, die IFRS anzuwenden.
- Level 2: Nicht kotierte Unternehmen mit grosser wirtschaftlicher Bedeutung oder Geschäftstätigkeit im öffentlichen Sektor sollen die IFRS anwenden. Es besteht allerdings die Möglichkeit, anstelle einzelner IFRS ausgewählte Regeln der ISAR zu benutzen. Die ISAR-Regeln wurden für die wichtigsten Transaktionen eines Unternehmens zusammengestellt, wobei eine enge Anlehnung an die IFRS besteht.
- Level 3: Kleinste Organisationen (oft mit wenigen Angestellten und direkter Leitung durch den Inhaber) haben die Möglichkeit, lediglich eine Bilanz, eine Erfolgsrechnung und einen stark reduzierten Anhang im Jahresabschluss zu zeigen.

Schlüsselerkenntnisse

- Der Grundsatzentscheid des IASB, ein separates Regelwerk für kleine und mittelgrosse Unternehmen zu entwickeln, ist noch kein Grund, die SME GAAP dereinst anzuwenden.
- Als Hauptargument für die Anwendung der SME GAAP stellt sich die Berücksichtigung der Bedürfnisse der kleinen und mittelgrossen Unternehmen heraus. Ob deren Definition qualitativ, quantitativ oder vom Gesetzgeber festgelegt wird, ist für die befragten Unternehmen irrelevant.
- Den befragten Unternehmen kommt es nicht darauf an, dass die SME GAAP konzeptionell aus den IFRS abgeleitet werden und die IFRS als Auffangnetz für nicht geregelte Sachverhalte in den SME GAAP dienen sollen. Entscheidender ist, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der IFRS prinzipiell übernommen werden, wobei die Offenlegungsregeln im Vergleich zu den IFRS zu kürzen sind. Dieses Vorgehen verspricht zu einem späteren Zeitpunkt eine erleichterte Umstellung auf die vollen IFRS.
- Ob eine Umstellung der Rechnungslegung auf SME GAAP erfolgen wird, ist nicht abhängig von bisher getroffenen Rechnungslegungsentscheiden. Jedoch tendieren eher die kleineren der befragten Unternehmen zu diesem Schritt, während die grösseren tendenziell eine ablehnende Haltung gegenüber dem neuen Konzept des IASB einnehmen.

5.2 Fortschritt in der Schweiz: Swiss GAAP FER

Da das OR kaum Richtlinien für eine aussagekräftige Rechnungslegung enthält, muss zur Erreichung einer Fair Presentation auf ein höherwertiges Regelwerk ausgewichen werden. Die Regelwerke des IASB (IFRS und SME GAAP) sind für viele Unternehmen eine Nummer zu gross oder noch nicht anwendbar. Auf nationaler Ebene offerieren allerdings die FER mit ihren Swiss GAAP FER ein zweckmässiges Instrument, mit dem ein transparenter und moderner Abschluss erstellt werden kann.

Der abschliessende Teil der Studie befasst sich mit der Frage, ob die Swiss GAAP FER für mittelgrosse Unternehmen eine sinnvolle Alternative zu den IFRS und zu den zukünftigen SME GAAP darstellen. Dazu wurden denjenigen 86 Unternehmen, die in naher Zukunft die IFRS nicht anwenden werden (Typen E, F und G), verschiedene Aussagen zur Bewertung vorgelegt. Die Aussagen konnten von «stimme voll und ganz zu» bis «stimme überhaupt nicht zu» beurteilt werden. Die Häufigkeitsverteilung der jeweils 80 bis 83 erhaltenen Antworten ist in Abbildung 5-2 dargestellt.

Ein kurzer Blick auf die Abbildung genügt, um die eindeutige Zustimmung zu allen Aussagen zu erkennen. Hierin kommt eine klare Befürwortung der Swiss GAAP FER zum Ausdruck. Auch im Vergleich zu den zukünftigen SME GAAP schneidet der nationale Standard durchweg besser ab. Ein aussagekräftiges Bild entsteht mit einer Detailanalyse zu den einzelnen im Fragebogen enthaltenen Aussagen, die im Folgenden im Originalwortlaut wiedergegeben werden.

„Die momentane Rechnungslegung des Unternehmens genügt, um eine unternehmensinterne Transparenz zu gewährleisten.“ (Aussage 1)

Diese Aussage versucht, die momentane Zufriedenheit mit der aktuell angewendeten Rechnungslegung zu analysieren. Dabei wird der Fokus auf die unternehmensinterne Transparenz gelegt. Die 89 % Zustimmung zeigt klar, dass bei den befragten Unternehmen der momentan angewendete Rechnungslegungsstandard durchaus genügt, um intern den erforderlichen Einblick zu gewährleisten. Nur gerade 10 % der Unternehmen sind in Anbetracht ihrer aktuellen Rechnungslegung der Aussage gegenüber skeptisch eingestellt.

Differenziert nach OR- und Swiss GAAP FER-Anwendern ist festzuhalten, dass letztere signifikant zufriedener mit ihrer Rechnungslegung sind. Darin zeigt sich, dass ein OR-Abschluss weniger gut zur Gewährleistung der unternehmensinternen Transparenz geeignet ist als ein Abschluss nach Swiss GAAP FER. In diesem Resultat einen dringenden Handlungsbedarf zur Einführung des höherwertigen Regelwerks zu sehen, wäre allerdings falsch.

Abbildung 5-2: Zukunft der SME GAAP

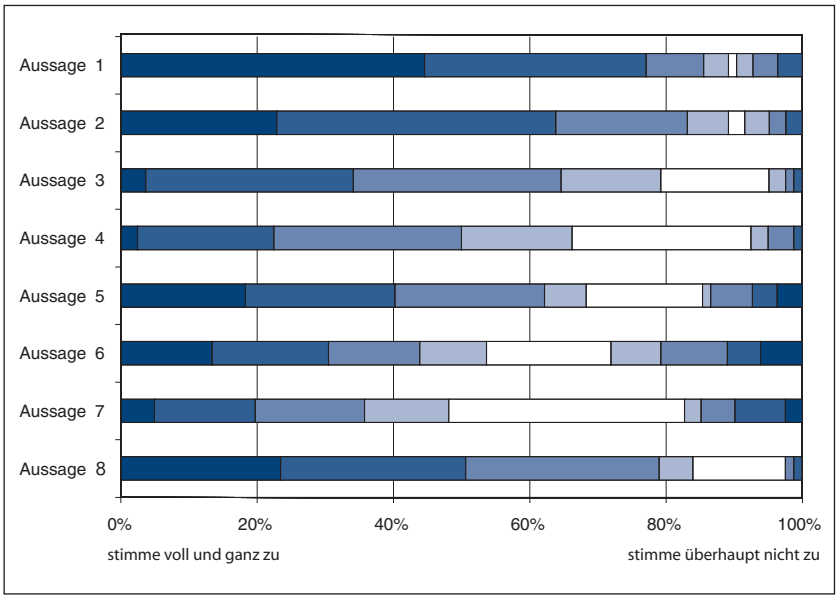

„Die momentane Rechnungslegung des Unternehmens genügt, um eine kostengünstige Fremdfinanzierung zu gewährleisten." (Aussage 2)

Die zweite Aussage erfasst eine extern gerichtete Beurteilung der eigenen Rechnungslegung. Die Unternehmen hatten zu erwägen, ob ihr Abschluss die Bedürfnisse der Kreditgeber (insbesondere der Banken) befriedigen kann. 89 % der befragten Unternehmen sind der Überzeugung, dass die momentane Rechnungslegung für eine kostengünstige Finanzierung ausreicht. Nur 8 % sehen dagegen ein Verbesserungspotenzial. Insgesamt handelt es sich hier um das zweithöchste Ergebnis, wobei kein signifikanter Unterschied zwischen OR- und Swiss GAAP FER-Anwendern auszumachen ist.

„Mit den Swiss GAAP FER kann in übersichtlichen, wenig komplexen Verhältnissen schon heute eine Vergleichbarkeit der Rechnungslegung mit IFRS gewährleistet werden." (Aussage 3)

Mit den Swiss GAAP FER sollen die Abschlüsse der Unternehmen vergleichbar sein. Dies gilt sowohl innerhalb einer Branche als auch über die Branchengrenze hinaus. Es stellt sich die Frage, ob ein Abschluss nach Swiss GAAP FER auch mit einem IFRS-Abschluss verglichen werden kann. Dies bejahen 79 % der Unternehmen; zumindest solange übersichtliche und wenig komplexe Verhältnisse vorliegen. Nur 5 % sind der Meinung, dass bei Vergleichen von Swiss GAAP FER- mit IFRS-Abschlüssen Vorbehalte anzubringen sind.

Die kritischen Stimmen sind vorderhand unter den OR-Anwendern zu finden, während die Swiss GAAP FER-Anwender das Argument überdurchschnittlich stark befürworten. Das Ergebnis ist mit den gesammelten Erfahrungen der Swiss GAAP FER-Anwender zu begründen. Sie stufen ihr verwendetes Regelwerk ähnlich zu den IFRS ein, da beide Standards letztlich die Beachtung der True & Fair View bzw. der Fair Presentation verlangen. OR-Anwender sind dagegen skeptischer, ob eine Vergleichbarkeit zwischen den beiden Regelwerken gewährleistet werden kann.

„Die Swiss GAAP FER sind den zukünftigen SME GAAP vermutlich gleichwertig." (Aussage 4)

Obwohl noch nicht bekannt ist, wie die zukünftigen SME GAAP dereinst aussehen werden, kann schon heute eine Abschätzung des Qualitätsunterschieds aufgrund der Erfahrungen mit der FER und mit dem IASB gewagt werden. 66 % der Unternehmen tendieren dazu, dass die beiden Regelwerke für kleine und mittel-

Konzept der Swiss GAAP FER

Die FER möchte Gesellschaften, die nicht auf internationalen Finanzmärkten tätig sind, ein taugliches Gerüst für einen einfachen, aussagekräftigen und kostengünstigen Abschluss bereitstellen. Im Vordergrund steht das Ziel, mit übersichtlichen Bestimmungen die Kernbereiche der Rechnungslegung zu regeln. Die bestehenden Swiss GAAP FER werden momentan überarbeitet und neu konzipiert. Die FER bezweckt damit, dass die Anwender der Swiss GAAP FER einen Abschluss präsentieren, der die ökonomische Realität des jeweiligen Unternehmens im Sinne einer Fair Presentation zuverlässig abbildet. Gleichzeitig soll das Regelwerk einfach, klar und verständlich gestaltet sein, um ein vertretbares Kosten/Nutzen-Verhältnis erreichen zu können.[71]

Im Mittelpunkt des neuen Konzepts steht die Erarbeitung eines «Framework», das die eigentliche Basis der Rechnungslegung darstellt. Damit wird einerseits eine konsistente Grundlage für alle Einzelregeln geschaffen, andererseits steht eine Orientierungshilfe für in Einzelstandards nicht thematisierte Problemstellungen zur Verfügung. Neben dem Framework werden zentrale Aspekte der Rechnungslegung in «Kern-Standards» geregelt. Das Bündel aus Framework und Kern-Standards ist für die Rechnungslegung kleiner Unternehmen gedacht. Grössere Unternehmen sollen zur Erreichung der Best Practice weitere Standards anwenden.[72]

grosse Unternehmen in der Zukunft vermutlich gleichwertig sein werden. Nur 8 % rechnen mit wesentlichen Unterschieden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Unternehmen mit beiden Regelwerken einen Jahresabschluss präsentieren können, mit dem die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zuverlässig abgebildet wird. Bei dieser Einschätzung sind keine Unterschiede zwischen den Anwendern des OR und der Swiss GAAP FER festzustellen.

„Für KMU sind die Swiss GAAP FER das richtige Werkzeug für ihre Rechnungslegung." (Aussage 5)

Die verständlichen und praktikablen Richtlinien der Swiss GAAP FER nehmen im Vergleich zu den Regelungen der IFRS bereits heute Rücksicht auf die Verhältnisse bei mittelgrossen Unternehmen. Die Swiss GAAP FER präsentieren ihre Empfehlungen übersichtlich, zielgruppengerecht und verständlich. Entsprechend stimmen 68 % der befragten Unternehmen der Aussage zu, dass die Swiss GAAP FER für kleine und mittelgrosse Unternehmen das richtige Werkzeug zur Rechnungslegung sind. 15 % der Unternehmen hegen allerdings Zweifel.

Eine Analyse nach den beiden Regelwerkgruppen zeigt, dass die Skeptiker unter den OR-Anwendern zu finden sind. Während die Anwender der Swiss GAAP FER von ihrem Regelwerk weitestgehend überzeugt sind, stimmen die OR-Anwender dem Argument nicht gleich deutlich zu. Insgesamt wird den Swiss GAAP FER aber zuerkannt, dass sie ein zweckmässiges Werkzeug für die Rechnungslegung von kleinen und mittelgrossen Unternehmen sind.

„Eine Modernisierung der Swiss GAAP FER ist einer Anwendung der zukünftigen SME GAAP vorzuziehen." (Aussage 6)

Die Swiss GAAP FER sind im Moment in Überarbeitung. Sie sollen in Zukunft konsequent den Anforderungen der kleinen und mittelgrossen Unternehmen in der Schweiz Rechnung tragen. Ein ähnliches Ziel verfolgt das IASB mit den SME GAAP. 54 % bevorzugen die Stossrichtung der FER, während 28 % eine Moderni-

Standpunkt der FER[73]

Die FER hat sich zum Ziel gesetzt, national eine Vorreiterrolle zu übernehmen, indem sie ein umfassendes, in sich geschlossenes Regelwerk entwickelt. Dafür gelten folgende Leitsätze:

- Mit den Swiss GAAP FER ist sichergestellt, dass die Schweiz über ein eigenständiges, zukunftsorientiertes Regelwerk verfügt. Dieses trägt den nationalen Gegebenheiten gebührend Rechnung.
- Die Swiss GAAP FER sind praktikabel, knapp und leicht verständlich formuliert und sind deshalb das adäquate Werkzeug für die Rechnungslegung von kleinen und mittelgrossen Unternehmen.
- Mit wenig erforderlichem Aufwand zur Einführung und Pflege der Standards wird ein optimales Kosten/Nutzen-Verhältnis angepeilt.
- Ein Jahresabschluss nach Swiss GAAP FER kann ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Dies gilt sowohl für den Konzern- als auch für den Einzelabschluss.
- Mit der Anwendung der Swiss GAAP FER wird die Vergleichbarkeit sichergestellt. Damit können Transaktionskosten (sowohl Analyse- als auch Finanzierungskosten) gesenkt werden.
- Die Swiss GAAP FER bietet ihren Anwendern – im Gegensatz zu den IFRS – bewusst Wahlmöglichkeiten bei Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien.
- Die FER ist bestrebt, die Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung in ihr Konzept einfliessen zu lassen. Insbesondere sollen die Swiss GAAP FER keine Widersprüche zu den IFRS aufweisen.

sierung der Swiss GAAP FER nicht favorisieren. Wenn auch im Vergleich zu den anderen Aussagen keine ähnlich eindeutige Beurteilung vorliegt, ist dennoch die Mehrheit der Unternehmen davon überzeugt, dass sich die FER auf dem richtigen Weg befindet. Bei dieser Beurteilung ist auch kein Unterschied zwischen den Regelwerkgruppen zu finden.

Die untersuchten Unternehmen wollen demnach nicht vorbehaltlos auf die zukünftigen SME GAAP umsteigen. Sie bevorzugen, die übersichtlichen und leicht verständlichen Swiss GAAP FER auf die Bedürfnisse mittelgrosser Unternehmen neu auszurichten. Dabei können die Unternehmen im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens auf neue und überarbeitete Standards Einfluss nehmen. Diese Möglichkeit besteht bei den in London erarbeiteten SME GAAP kaum. Gleichwohl wird der internationalen Initiative eine Chance gegeben, die das IASB allerdings erst noch wahrnehmen muss.

„Solange das IASB keine Konzessionen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsregeln macht, ist die Anwendung der zukünftigen SME GAAP ausgeschlossen." (Aussage 7)

Als wesentlicher Vorteil gegenüber den IFRS gewähren die Swiss GAAP FER verschiedene Wahlrechte, die es den Anwendern ermöglichen, die ökonomische Realität sachgerecht darzustellen. Das IASB sieht dagegen für ihre SME GAAP keine Konzessionen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien vor. 48 % der befragten Unternehmen sehen hier einen Grund, die zukünftigen SME GAAP nicht anzuwenden. Für 17 % ist dies kein Hindernis. Bei der Bewertung dieser Aussage sind sich die verschiedenen Regelwerkgruppen einig.

Es kann festgestellt werden, dass der Aussage mit steigender Unternehmensgrösse weniger stark zugestimmt wird. Dies bedeutet, dass die grösseren der befragten Unternehmen tendenziell bereit sind, die Vorgabe des IASB zu akzeptieren, dass bei den Bilanzierungs- und Bewertungsprinzipien der SME GAAP keine Abstriche gemacht werden sollen. Damit geben die grösseren Unternehmen zum Ausdruck, dass sie sich mit der Anwendung der SME GAAP später eine möglichst reibungslose Umstellung auf die vollen IFRS erhoffen.

„Die Konkretisierung der Ideen des IASB ist abzuwarten, bevor über einen Wechsel auf SME GAAP nachgedacht werden soll." (Aussage 8)

Nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen Ländern wird momentan an Regelwerken zur Rechnungslegung von kleinen und mittelgrossen Unternehmen gearbeitet. Auf der internationalen Ebene geht das IASB mit den SME GAAP voran. Bei den vorherrschenden Unsicherheiten stellt sich die Frage, wann konkret darüber nachgedacht werden soll, auf die SME GAAP umzusteigen. Eine Mehrheit von 84 % spricht sich dafür aus, zuzuwarten, bis das IASB konkrete Ergebnisse vorgestellt haben wird. Nur gerade 2 % sind anderer Meinung.

In diesem Resultat kommt die Mentalität der befragten Unternehmen zum Ausdruck, dass Entscheide nicht voreilig gefällt werden sollten. Dabei sind keine Unterschiede zwischen den beiden Regelwerkgruppen auszumachen. Es gilt also die Devise, dass das Geschehen aktiv zu beobachten ist. Wenn das IASB konkrete SME GAAP vorgelegt haben wird, ist es früh genug, den neuen Standard eingehend zu prüfen, um danach einen fundierten Entscheid fällen zu können.

Werden die Antworten differenziert nach Unternehmenstypen analysiert, können keine signifikanten Unterschiede festgestellt werden. Dagegen existieren Abhängigkeiten zwischen den verschiedenen Antworten untereinander. Allerdings lässt sich auf den ersten Blick kein eindeutiges Muster erkennen. Das Antwortverhalten wird jedoch von drei Faktoren bestimmt, die zusammen 69 % der Meinungen erklären:

- Ein Faktor bezieht sich auf die Gleichwertigkeit der Swiss GAAP FER mit den Regelwerken des IASB (Aussagen 3 und 4). Die Unternehmen haben entsprechend die IFRS und SME GAAP im

Rechnungslegung in Grossbritannien

Nicht nur in der Schweiz sind nationale Rechnungslegungsorganisationen bestrebt, ein Regelwerk für mittelgrosse Unternehmen zu entwickeln. Als Beispiel anderer Bestrebungen ist Grossbritannien zu nennen.[74] Das britische Accounting Standard Board (ASB) ist beauftragt, «Financial Reporting Standards» zu entwickeln, welche für britische Kapitalgesellschaften gelten. Speziell für kleine, nicht kotierte Unternehmen wurde ein «Financial Reporting Standard for Smaller Entities» (FRSSE) entwickelt. Dieser Standard wurde bereits 1997 verabschiedet und wird seither permanent weiterentwickelt.
Der FRSSE definiert, welche FRS anzuwenden sind, welche nicht benutzt werden müssen und für welche besondere Befreiungen oder Anpassungen bestehen. Der FRSSE darf für den Einzel- und für den Konzernabschluss angewendet werden, sofern definierte Grössenkriterien nicht überschritten werden. Zudem werden kapitalmarktorientierte Unternehmen und Finanzdienstleister generell von der Anwendung des FRSSE ausgeschlossen.[75]

Vergleich zu den Swiss GAAP FER ähnlich beurteilt.

- Die zweite Gruppe der Antworten unterstreicht, dass die Swiss GAAP FER gegenüber den zukünftigen SME GAAP zumindest momentan zu bevorzugen sind (Aussagen 5, 6, 7 und 8). Im Vordergrund stehen hier die Modernisierung des nationalen Standards und das Zuwarten auf eine definitive Lösung des IASB. Solange es jedenfalls keine Konzessionen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften macht, bleiben die Swiss GAAP FER das richtige Werkzeug für die Rechnungslegung.
- Der dritte Faktor gruppiert Fragen zur Zufriedenheit der Unternehmen mit dem aktuell angewendeten Regelwerk (Aussagen 1 und 2). Es zeigt sich, dass mit diesem mehrheitlich sowohl eine kostengünstige Fremdfinanzierung als auch eine unternehmensinterne Transparenz gewährleistet werden kann.

Relativierend zur dargestellten Meinung ist festzuhalten, dass sie jene Unternehmen repräsentiert, die sich in der Vergangenheit entweder gegen die Anwendung der IFRS entschieden haben, im Moment eine Umstellung auf IFRS erwägen oder sich noch nicht vertieft mit dem Thema auseinander gesetzt haben. Die Einstellung der entschiedenen IFRS-Anwender ist hier nicht berücksichtigt. Es ist zu erwarten, dass ihre Antworten differenzierter ausgefallen wären. Nichtsdestotrotz sind die Swiss GAAP FER für viele mittelgrosse Unternehmen eine zweckmässige Alternative.

Schlüsselerkenntnisse

- Die OR- und Swiss GAAP FER-Anwender sind grundsätzlich mit ihrem Regelwerk zufrieden. Sie erkennen keinen dringenden Handlungsbedarf, um mit einer höherwertigen Rechnungslegung eine kostengünstigere Fremdfinanzierung zu erreichen. Allerdings bemerken einige Anwender des OR Defizite bei der unternehmensinternen Transparenz.
- Ein Abschluss nach Swiss GAAP FER wird in übersichtlichen, wenig komplexen Situationen als gleichwertig mit einem IFRS-Abschluss eingestuft. Auch wird keine markante Differenz zwischen den Swiss GAAP FER und den zukünftigen SME GAAP erwartet.
- Für viele Unternehmen spricht gegen die SME GAAP, dass sie vermutlich keine Erleichterungen bei den Bilanzierungs- und Bewertungsregeln bringen werden. Die Modernisierung der Swiss GAAP FER ist deshalb im Moment zu bevorzugen. Auf jeden Fall bleiben die Swiss GAAP FER das richtige Werkzeug zur Rechnungslegung vieler mittelgrosser Unternehmen – zumindest, bis das IASB seine Ideen konkretisiert haben wird.

6 Schlussfolgerungen

Mittelgrossen Unternehmen stellt sich die Frage, ob zur Zeit das zweckmässigste Regelwerk angewendet oder ob sich für die Zukunft ein Wechsel aufdrängen wird. Der Entscheid sollte von den eigenen Bedürfnissen geleitet sein, wobei der mit einem Standard erzielbare Nutzen zumindest den dafür erforderlichen Aufwand kompensieren muss. Eine Antwort kann hier nicht individuell für jedes Unternehmen gegeben werden. Jedoch kann ein Überblick über die wichtigsten Erkenntnisse dieser Studie als Ausgangspunkt für die Überprüfung der eigenen Rechnungslegung dienen.

Stand der Rechnungslegung

- Welches Regelwerk momentan angewendet wird, hängt von der Unternehmensgrösse und vom im Ausland erzielten Umsatzanteil ab. Häufig beruht die Rechnungslegung einzig auf dem OR. Swiss GAAP FER und IFRS werden vermehrt beim Vorliegen eines Konzernabschlusses eingesetzt.

- Die Mehrzahl der untersuchten Unternehmen gibt nur berechtigten Anspruchsgruppen Einblick in die Rechnungslegung. Dazu gehören insbesondere die Anteilseigner und die Kreditgeber. Daneben wird die Rechnungslegung zu unternehmensinternen Zwecken genutzt.

- Neben der Unternehmenssteuerung dient die Rechnungslegung hauptsächlich zur Rechenschaftsablage gegenüber den Anteilseignern. Zusätzlich sind die Informationsfunktion zugunsten der Stakeholder und die Steuerbemessungsfunktion wichtig; dem Gläubigerschutz und der Kapitalerhaltung kommt eine untergeordnete Rolle zu. Die Rechnungslegung dient jedoch nicht als Kommunikationsinstrument zur Information der breiten Öffentlichkeit.

- Die Rechnungslegung einiger Unternehmen ist stark durch historische Entwicklungen geprägt; die darin gezeigten Informationen sind von Restriktionen des Accounting-Systems abhängig. Bei diesen Unternehmen ist auch der Einsatz stiller Reserven vermehrt anzutreffen. Andere Unternehmen haben sich der Fair Presentation zugewendet, wobei vielfach mögliche Bilanzierungs-, Bewertungs- und Offenlegungswahlrechte intensiv analysiert werden.

Entwicklung der Rechnungslegung

- Verschiedene marktwirtschaftliche Entwicklungen haben in den letzten Jahren den Trend zu den IFRS gefördert. Dazu gehört insbesondere der Entscheid der SWX Swiss Exchange, von am Hauptsegment kotierten Unternehmen die IFRS bzw. US GAAP zu fordern. Mit direkter Wirkung für mittelgrosse Unternehmen sind vermehrte Transparenzforderungen von Gläubigern zu konstatieren. Unternehmen wiederum können durch die Anwendung eines höherwertigen Regelwerks auf tiefere Kapitalkosten hoffen.

- Mit den Bestrebungen des Gesetzgebers, ein neues Rechnungslegungsgesetz zu entwickeln, werden weitere Unternehmen auf IFRS umstellen. Dies ist insbesondere auf das intendierte Gebot der Fair Presentation und den beabsichtigten Verweis auf entsprechende Rechnungslegungsstandards zurückzuführen. Dass dieses Ziel steuerneutral erreicht werden soll, verkleinert zudem die Hürde einer Umstellung auf IFRS.

Überlegungen zur Umstellung auf IFRS

- Während sich die Befürworter und Gegner der IFRS in etwa die Waage halten, haben viele Unternehmen noch keinen Entscheid bezüglich Regelwerk gefällt. Je nach Wahrscheinlichkeit einer späteren Umstellung bauen die Unternehmen al-

lerdings bereits heute das notwendige Fachwissen systematisch auf.

- Eine wichtige Entscheidungsgrösse stellen die Kosten einer Umstellung der Rechnungslegung auf IFRS dar. Insbesondere gilt es, die Kosten für die Überarbeitung des Accounting Manual und für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden hoch genug zu schätzen. Daneben entstehen hohe Kosten für notwendige Neubewertungen, für Anpassungen der Informationstechnologie und der Offenlegung sowie für die Adjustierung des internen Berichtswesens. Insgesamt ist (unter anderem abhängig von der Unternehmensgrösse und vom Grad der Auslandstätigkeit) mit einmaligen Kosten zwischen CHF 100'000 bis CHF 500'000 zu rechnen.

- Mit der Anwendung der IFRS sind verschiedene Vorteile verbunden. Insbesondere werden die Kommunikation mit Kreditgebern und Investoren sowie Vergleiche mit der Konkurrenz erleichtert. Ferner führen die IFRS zu einer verbesserten Unternehmenssteuerung, verbilligten Finanzierung, erhöhten Integrations- und Kooperationsfähigkeit und zu einer effizienteren unternehmensinternen Verständigung.

- Gegen die IFRS spricht, dass sie nicht speziell für mittelgrosse Unternehmen konzipiert wurden. Die auf kapitalmarktorientierte Unternehmen ausgerichteten Offenlegungspflichten erweisen sich gerade für kleine Unternehmen als Hindernis. Wegen eines unausgewogenen Kosten/Nutzen-Verhältnisses haben sich denn auch viele Unternehmen aktiv gegen die IFRS entschieden. Dabei ist der Mehraufwand zur Erstellung eines separaten Steuerabschlusses nur ein Aspekt. Unternehmen mit Blick auf die Ergebniskontinuität bemängeln zudem die Einschränkung bilanzpolitischer Möglichkeiten.

Zukünftiger Standard für mittelgrosse Unternehmen

- Das IASB hat das Problem erkannt, dass die IFRS bei kleinen und mittelgrossen Unternehmen nicht in jedem Fall zweckmässig sind. Der Entscheid zur Entwicklung von «SME GAAP», die ausdrücklich die Bedürfnisse dieser Unternehmen berücksichtigen, kann dazu führen, dass in der Zukunft einige Schweizer Unternehmen auf diese neue Alternative umstellen werden. Entscheidend sind dabei die Ideen des IASB, dass die Bilanzierungs- und Bewertungsregeln der IFRS prinzipiell übernommen, während die Offenlegungsregeln angepasst werden. Dieses Vorgehen erleichtert eine mögliche Umstellung auf die vollen IFRS zu einem späteren Zeitpunkt.

- Eine überstürzte Umstellung der Rechnungslegung ist nicht angesagt. Viele Swiss GAAP FER- und OR-Anwender sind mit ihrem Regelwerk zufrieden. Da mittelgrosse Unternehmen die Gleichwertigkeit eines Swiss GAAP FER-Abschlusses mit einem nach IFRS (zumindest in übersichtlichen Verhältnissen) vermuten, verspricht in ihren Augen ein Abschluss nach SME GAAP keine wesentlichen Vorteile. Jedenfalls sind die Swiss GAAP FER zumindest so lange das richtige Werkzeug, bis die Ideen des IASB weiter konkretisiert worden sind.

Drei Regelwerke stehen heute zur Wahl. Das OR bildet die Grundlage der Rechnungslegung für alle Schweizer Unternehmen. Vielen kleinen, durch den Inhaber geführten Unternehmen wird eine Beschränkung auf diesen Minimalstandard genügen. Allerdings sind die gesetzlichen Vorschriften rudimentär. Es fehlen darin z. B. die Fair Presentation und die Rahmenbedingung für eine aussagekräftige Konzernrechnung. Bei zunehmendem Druck durch Kapitalgeber sollte deshalb – nicht zuletzt zur Vergünstigung der Finanzierung – über ein höherwertiges Regelwerk nachgedacht werden.

Für mittelgrosse Unternehmen mit nationalem Aktionsradius sind die Swiss GAAP FER eine gute Wahl, denn mit ihnen ist es auch Unternehmen mit Konzernstruktur möglich, auf eine einfache Weise eine Fair Presentation

ihrer Rechnungslegung zu erreichen. Einerseits sind die offen gelegten Informationen genügend transparent, um Banken eine wichtige Grundlage für die Kreditvergabe zu bieten. Andererseits werden Dritten nicht unverhältnismässig viele Unternehmensinterna präsentiert. Allerdings sind die Swiss GAAP FER international kaum bekannt und auch nicht anerkannt.

Für mittelgrosse Unternehmen mit internationaler Geschäftstätigkeit kommen die IFRS in Frage. Eine Rechnungslegung nach diesem Standard bietet den Informationsempfängern den grössten Einblick ins Unternehmen. Das erleichtert zwar die Interaktion mit den verschiedenen Anspruchsgruppen. Jedoch ist dieser Königsweg der Rechnungslegung nicht günstig zu haben, denn nur schon ein Mangel an Erfahrung und Fachkompetenz kann zu ungeahnten Folgekosten führen.

Als Alternative zu den bestehenden Möglichkeiten zeichnet sich die Wahl der noch zu entwickelnden SME GAAP ab. Da dieses Regelwerk auf die Bedürfnisse kleiner und mittelgrosser Unternehmen ausgerichtet sein wird und gleichwohl das Qualitätsniveau von IFRS anstrebt, wird in der Zukunft ein für mittelgrosse Unternehmen valables Regelwerk entstehen. Nach der Veröffentlichung der SME GAAP werden ihre Qualität, ihre Akzeptanz auf dem Schweizer Markt sowie die Kosten ihrer Anwendung genau zu prüfen sein.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass ein Rechnungslegungsstandard – unter Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten – so gewählt werden soll, dass die Anforderungen der relevanten Stakeholder beachtet werden. Daneben sind auch interne Informationsbedürfnisse zu berücksichtigen.

Literaturverzeichnis

AUCKENTHALER, JÖRG / GLANZ, STEPHAN (2003): "International Financial Reporting Standards (IFRS) setzen sich als Weltnorm der Rechnungslegung durch – SWX Swiss Exchange passt sich an", in: "Finanz und Wirtschaft", Nr. 31, Zürich, 19. April 2003, S. 23.

BREU, VICTOR (2003): "An der Börse zu sein, wird teurer", in: "Tages-Anzeiger", Zürich, 12. November 2003, S. 27.

BUNDESAMT FÜR JUSTIZ (2000): "Zusammenstellung der Vernehmlassungen – Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG); Verordnung über die Zulassung von Abschlussprüfern (VZA)", Bern 2000, http://www.ofec.admin.ch/themen/rrg/ve-ber.pdf.

BURGER, ANTON / ULBRICH, PHILIPP (2004): "Kapitalmarktorientierung in Deutschland – Eine Studie vor dem Hintergrund der Änderungen der Rechnungslegung", in: "Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung", Nr. 6, Düsseldorf 2004, S. 235-246.

CAIRNS, DAVID (2002): "Applying International Accounting Standards", 3. Auflage, London 2002.

EIDG. JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT (2003): "Mehr Transparenz in der Rechnungslegung; Gesetzesentwurf wird KMU-freundlicher und steuerneutral überarbeitet", Pressemitteilung, Bern, 29. Januar 2003.

EIERLE, BRIGITTE (2004): "Die Entwicklung der Differenzierung der Unternehmensberichterstattung in Deutschland und Grossbritannien", Frankfurt am Main 2004.

FACHKOMMISSION FÜR EMPFEHLUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG (2004): "Swiss GAAP FER – Fachempfehlungen zur Rechnungslegung 2004", Zürich 2004.

FINANCIAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (2001): "Original Pronouncements 2001/2002 Edition – Accounting Standards as of June 1, 2001", Volume III (AICPA Pronouncements, FASB Interpretations, FASB Concepts Statements, FASB Technical Bulletins), Norwalk (CT) 2001.

FÜGLISTALLER, URS (2004): "Charakteristik und Entwicklung von Klein- und Mittelunternehmen", St. Gallen 2004.

GLANZ, STEPHAN (1997): "Prinzipien der Konzernrechnungslegung", Chur / Zürich 1997.

GLANZ, STEPHAN (1999): "Kritische Bemerkungen zu den Rechnungslegungsvorschriften", in: "Der Schweizer Treuhänder", Nr. 5, Zürich 1999, S. 451-458.

GLANZ, STEPHAN (2001): "Globalisierung macht neue Standardisierung nötig", in: "Finanz und Wirtschaft", Nr. 96, Zürich, 8. Dezember 2001, S. 27.

GRASS, DORIS (2004): "IASB-Regeln für kleine Firmen kommen bald", in: "Financial Times Deutschland", Hamburg, 12. Mai 2004, S. 21.

HAIL, LUZI (2002): "The impact of voluntary corporate disclosures on the ex-ante cost of capital for Swiss firms", in: "The European Accounting Review", Volume 11, No. 4, Glasgow 2002, S. 741-773.

HAIL, LUZI / MEYER, CONRAD (2002): "Abschlussanalyse und Unternehmensbewertung – Fallstudien zum finanziellen Rechnungswesen", Zürich 2002.

HALLER, AXEL (2003): "IFRS für alle Unternehmen – ein realisierbares Szenario in der Europäischen Union?", in: "Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung", Nr. 10, Düsseldorf 2003, S. 413-425.

HOTZ-HART, BEAT / MÄDER, STEFAN / VOCK, PATRICK (1995): "Volkswirtschaft der Schweiz", Zürich 1995.

INTERGOVERNMENTAL WORKING GROUP OF EXPERTS ON INTERNATIONAL STANDARDS OF ACCOUNTING AND REPORTING (2003): "Accounting and Financial Reporting Guidelines for Small and Medium-Sized Enterprises (SMEGA)", Genf 2003.

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (2003): "IASB Standards for small and medium-sized entities", in: "IASB Insight", London, October 2003, S. 8 f.

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (2004A): "Accounting Standards for Small and Medium-Sized Entities – Project Summary", London, February 2004.

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (2004B): "Financial reporting standards for small and medium-sized entities", in: "IASB Update", London, April 2004, S. 4.

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (2004C): "2004 International Financial Reporting Standards – Bound Volume", London 2004.

INTERNATIONAL ACCOUNTING STANDARDS BOARD (2004D): "Discussion Paper – Preliminary Views on Accounting Standards for Small and Medium-sized Entities", London 2004.

KESSLER, MARCO (2003): "IAS/IFRS für mittelständische Unternehmen ab 2005? – Chancen und Probleme", in: "Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung", Nr. 2, Düsseldorf 2003, S. 103-105.

KLEIN, KLAUS-GÜNTER (2003): "Zukunft der Rechnungslegung und Prüfung mittelständischer Unternehmen", in: "Die Wirtschaftsprüfung", Sonderheft, Düsseldorf 2003, S. 254-258.

KROPFF, BRUNO (1993): "Publizität", in: Chmielewicz, Klaus / Schweitzer, Marcell (Hrsg.): "Handwörterbuch des Rechnungswesens", 3. Auflage, Stuttgart 1993, S. 1669-1678.

MANDLER, UDO (2003): "IAS/IFRS für mittelständische Unternehmen: Ergebnisse einer Unternehmensbefragung", in: "Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung", Nr. 3, Düsseldorf 2003, S. 143-149.

MANDLER, UDO (2004): "Der deutsche Mittelstand vor der IAS-Umstellung 2005", Herne / Berlin 2004.

MENGIARDI, PEIDER (2003): "Leitidee und Grundkonzeption des RRG: Ein Überblick über die Grundzüge und Kernelemente des Gesetzesentwurfs", in: "Der Schweizer Treuhänder", Nr. 1-2, Zürich 1999, S. 9-14.

MEYER, CONRAD (2000): "Konzernrechnung – Theorie und Praxis des konsolidierten Abschlusses", 3. Auflage, Zürich 2000.

MEYER, CONRAD (2002A): "Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen", Zürich 2002.

MEYER, CONRAD (2002B): "Eigenständige Rolle der Swiss GAAP FER – Eine Standortbestimmung zur Rechnungslegung", in: "Neue Zürcher Zeitung", Nr. 158, Zürich, 11. Juli 2002, S. 25.

MEYER, CONRAD (2003A): "Standortbestimmung zur Rechnungslegung aus Sicht der Swiss GAAP FER", in: "Der Schweizer Treuhänder", Nr. 3, Zürich 2003, S. 104-108.

MEYER, CONRAD (2003B): "Rechnungslegung und Corporate Governance", in: "Der Schweizer Treuhänder", Nr. 9, Zürich 2003, S. 701-709.

MEYER, CONRAD (2004): "Rechnungslegung der KMU", "io new management", Nr. 6, Zürich 2004, S. 32-35.

MEYER, CONRAD / SCHILL, PHILIPP (2004): "Konsequente Konsolidierung – eine Fallstudie zur Illustration des Purchase Accounting für eine ausländische Teileinheit", in: Meyer, Conrad / Pfaff, Dieter (Hrsg.): "Finanz- und Rechnungswesen – Jahrbuch 2004", Zürich 2004, S. 13-57.

SCHILDBACH, THOMAS (2002): "IAS als Rechnungslegungsstandard für alle", in: "Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis", Nr. 3, Herne / Berlin 2002, S. 263-278.

SCHNEIDER, FRANK (2002): "Wird IAS an der SWX bald zur Pflicht? – Umfrage der SWX Swiss Exchange betreffend eines Obligatoriums von IAS (International Accounting Standards)", in: "Der Schweizer Treuhänder", Nr. 9, Zürich 2002, S. 795-802.

STÖCKLI, HANSJÖRG (2003): "Abrechnen nach Schweizer Art", in: "Handelszeitung", Zürich, 22. Oktober 2003, S. 59.

SWISS GAAP FER: Siehe "Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung" (2004).

SWX SWISS EXCHANGE (2003): "Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 2/2003 – IFRS oder US GAAP am Hauptsegment der SWX", Zürich, 10. Februar 2003.

SWX SWISS EXCHANGE / INSTITUT FÜR RECHNUNGSWESEN UND CONTROLLING (2003): "Studie zur praktischen Umsetzung der Corporate Governance-Richtlinie", Zürich 2003.

VAN HELLEMAN, JOHAN / SLOMP, SASKIA. (2002): "The Changeover to International Accounting Standards in Europe", in: "Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis", Nr. 3, Herne / Berlin 2002, S. 213-229.

VAN HULLE, KAREL (2003): "Von den Bilanzrichtlinien zu International Accounting Standards", in: "Die Wirtschaftsprüfung", Nr. 18, Düsseldorf 2003, S. 968-981.

WAGENHOFER, ALFRED (2003): "Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS", 4. Auflage, Frankfurt / Wien 2003.

WEISSENBERGER, BARBARA E. / STAHL, ANNE B. / VORSTIUS, SVEN (2004): "Die Umstellung auf internationale Rechnungslegungsgrundsätze", in: "Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung", Nr. 1, Düsseldorf 2004, S. 5-16.

ZABEL, MARTIN (2002): "IAS zwingend für Konzern- und Einzelabschluss?", in: "Die Wirtschaftsprüfung", Nr. 17, Düsseldorf 2002, S. 919-924.

Rechtsquellenverzeichnis

4. EG-RICHTLINIE: "Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen".

7. EG-RICHTLINIE: "Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluss".

FAIR VALUE-RICHTLINIE: "Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätze".

IAS-VERORDNUNG: "Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards".

MODERNISIERUNGSRICHTLINIE: "Richtlinie Nr. 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen".

Internet-Links

Accounting Standards Board (Grossbritannien): FRSSE	http://www.asb.org.uk/asb/technical/frsse.cfm
Bundesamt für Statistik	http://www.statistik.admin.ch
economiesuisse: Swiss Code of Best Practice	http://www.economiesuisse.ch/d/webexplorer.cfm?id=274&tlid=1
Europäische Union: Richtlinien und Verordnungen	http://europa.eu.int/comm/internal_market/accounting/officialdocs_de.htm
International Accounting Standards Board	http://www.iasb.org/
SWX Swiss Exchange: Kotierungsanforderungen	http://www.swx.com/admission/listing_board_de.html
SWX Swiss Exchange: Corporate Governance-Richtlinie	http://www.swx.com/admission/cg_intro_de.html
UNCTAD: ISAR	http://r0.unctad.org/isar/

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1-1:	Branchen	9
Abbildung 1-2:	Rechtsform	10
Abbildung 1-3:	Deskriptive Statistik	10
Abbildung 1-4:	Bilanzsumme	11
Abbildung 1-5:	Nettoumsatz	11
Abbildung 1-6:	Im Ausland erzielter Umsatzanteil	12
Abbildung 1-7:	Mitarbeitende	12
Abbildung 2-1:	Verwendete Regelwerke	15
Abbildung 2-2:	Regelwerk und Jahresabschluss	15
Abbildung 2-3:	Mediane nach Regelwerken	16
Abbildung 2-4:	Form der Publikation	17
Abbildung 2-5:	Adressaten der Rechnungslegung	18
Abbildung 2-6:	Unterteilung der Rechnungslegungsadressaten	18
Abbildung 2-7:	Funktionen der Rechnungslegung	20
Abbildung 2-8:	Merkmale der Rechnungslegung	23
Abbildung 3-1:	Beweggründe zur Umstellung	27
Abbildung 3-2:	Rechnungslegungsgesetz	32
Abbildung 4-1:	Umstellung der Rechnungslegung	35
Abbildung 4-2:	Stand der Umstellung auf IFRS	36
Abbildung 4-3:	Mediane nach Unternehmenstypen	37
Abbildung 4-4:	Know-how über die IFRS	37
Abbildung 4-5:	Kostenblöcke zur IFRS-Einführung	39
Abbildung 4-6:	Umstellungsaufwand für IFRS	41
Abbildung 4-7:	Argumente für eine IFRS-Umstellung	42
Abbildung 4-8:	Argumente gegen eine IFRS-Umstellung	46
Abbildung 5-1:	Ideen des IASB für SME GAAP	51
Abbildung 5-2:	Zukunft der SME GAAP	58

Abkürzungsverzeichnis

ASB	Accounting Standard Board (Grossbritannien)
EGRL	EG-Richtlinie(n)
EU	Europäische Union
FER	Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung
FRSSE	Financial Reporting Standard for Smaller Entities
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
IAS	International Accounting Standards
IASB	International Accounting Standards Board
IFRS	International Financial Reporting Standards
ISAR	Intergovernmental Working Group of Experts on International Standards of Accounting and Reporting
KMU	Kleine und mittelgrosse Unternehmen
OR	Obligationenrecht; Bundesgesetz über die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (fünfter Teil: Obligationenrecht)
SME	Small and Medium-Sized Enterprises
SME GAAP	Generally Accepted Accounting Principles for Small and Medium-Sized Entities
SMEGA	Accounting and Financial Reporting Guidelines for Small and Medium-Sized Enterprises
SWX	SWX Swiss Exchange (Schweizer Börse)
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
US GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VE-RRG	Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision

Endnoten

1 «Kleine und mittelgrosse Unternehmen» (KMU) beschäftigen typischerweise zwischen 10 und 250 Mitarbeitende, weisen eine Bilanzsumme von CHF 15 Mio. bis CHF 65 Mio. aus und erzielen einen Nettoumsatz zwischen CHF 15 Mio. und CHF 70 Mio. (vgl. Füglistaller (2004), S. 12).

2 Vgl. Meyer (2003a), S. 104.

3 Vgl. Meyer (2004), S. 33.

4 Die Autoren danken Frau lic. oec. publ. Isabel Schorer für ihre wertvolle Mitarbeit bei der Erhebung und Auswertung der Daten.

5 Vgl. die Definition der Sektorenstruktur gemäss Hotz-Hart / Mäder / Vock (1995), S. 172.

6 Das 1. bzw. 4. Quartil bezeichnet jenen Skalenwert, der die 25 % kleinsten bzw. grössten Werte abgrenzt.

7 Der Median ist jener Wert, bei welchem jeweils 50 % der Werte unterhalb und oberhalb liegen.

8 Vgl. Art. 662 OR. Auf freiwilliger Basis werden zuweilen auch eine Geldflussrechung und ein Eigenkapitalnachweis erstellt.

9 Vgl. Art. 663e Abs. 1 OR.

10 Vgl. Glanz (1997), Meyer (2000), S. 79 f. und Meyer / Schill (2004), S. 17 f.

11 Vgl. Art. 669 Abs. 3 i.V.m. Art. 663b Ziff. 8 OR.

12 Vgl. Hail / Meyer (2002), S. 58 f., Meyer (2002a), S. 219 f., Meyer (2003a), S. 106 f., Stöckli (2003), S. 59, Swiss GAAP FER 0/4 und Fachkommission für Empfehlungen zur Rechnungslegung (2004), S. 5-7.

13 Vgl. IASB (2004c), S. 13-15.

14 Das OR gilt prinzipiell auch für die Swiss GAAP FER- und IFRS-Anwender. Die weitergehenden Rechnungslegungsstandards sind deshalb als Ergänzung zu den gesetzlichen Basisanforderungen zu verstehen.

15 Vgl. Art. 1045-1139 PGR. Das liechtensteinische Gesetz regelt die Rechnungslegung entsprechend der 4. und der 7. EG-Richtlinie mit einem Detaillierungsgrad, der weit über dem OR-Standard liegt.

16 Der eine PGR-Anwender wird in keiner Abbildung gezeigt oder Auswertung berücksichtigt, bei der auf seine Identität geschlossen werden könnte.

17 Nur gerade ein Swiss GAAP FER- und drei IFRS-Anwender gebrauchen jene Regelwerke zur Erstellung eines True & Fair View-Einzelabschlusses. Ob dies in Kombination mit einem statutarischen Einzelabschluss gemäss OR geschieht, kann nicht eruiert werden.

18 Vgl. Kropff (1993), S. 1669-1671.

19 Vgl. Kropff (1993), S. 1674 f.

20 Vgl. Art. 696 Abs. 1 OR. Ähnliche Bestimmungen gelten für Genossenschaften (vgl. Art. 856 Abs. 1 OR). Die Rechnungslegung der GmbH ist nach den Vorschriften der AG zu erstellen (vgl. Art. 805 OR). Das Einsichtsrecht der Gesellschafter ergibt sich aus ihrer Befugnis, an der Gesellschafterversammlung über die Jahresrechnung zu befinden (vgl. Art. 810 Abs. 1 Ziff. 4 OR).

21 Vgl. Meyer (2003a), S. 104.

22 Vgl. Financial Accounting Standards Board (2001), FASB Concept 1, Par. 24-27.

23 Unter der Rubrik «Andere» konnten weitere wichtige Empfängergruppen aufgeführt werden. Einige Nennungen weisen auf (Kredit-)Versicherer und Kreditagenturen. Nur jeweils einmal genannt werden folgende Adressaten: Bund, Politik, Behörden, eidgenössische Alkoholverwaltung, Auftraggeber, Einsatzpartner und die allgemeine Öffentlichkeit.

24 Vgl. Hail / Meyer (2002), S. 27.

25 Weitere, nicht in den Fragebogen aufgenommene Funktionen sind z. B. die Memorandums- bzw. Dokumentationsfunktion, die Rechtshilfefunktion und die Informationsfunktion gegenüber der breiten Öffentlichkeit (vgl. Hail / Meyer (2002), S. 28).

26 Unter diesen Begriff fallen insbesondere Aktionäre, Genossenschafter und Gesellschafter der GmbH.

27 Die geringe Bedeutung der Steuerbemessungsfunktion bei IFRS-Anwendern kann nicht darauf zurückgeführt werden, dass sie neben dem statutarischen Einzelabschluss zumeist auch einen Konzernabschluss erstellen, der nicht als Steuerbemessungsgrundlage dient. Dieselbe Argumentation müsste auch bei den Anwendern der Swiss GAAP FER – die praktisch ausschliesslich einen Konzernabschluss erstellen – gelten. Dies trifft wegen der deutlich höheren Zustimmungsrate aber nicht zu.

28 Vgl. Meyer (2002a), S. 4.

29 Unternehmen, die sich zu einer Aussage nicht geäussert haben, werden nicht berücksichtigt.

30 Vgl. van Hulle (2003), S. 968-981 und das Rechtsquellenverzeichnis. Die Rechtstexte finden sich im Internet.

31 Vgl. Wagenhofer (2003), S. 28.

32 Vgl. Burger / Ulbrich (2004), S. 236.

33 Vgl. Auckenthaler / Glanz (2003), S. 23, Glanz (2001), S. 27, Klein (2003), S. 254 und van Helleman / Slomp (2002), S. 221.

34 Vgl. Schneider (2002), S. 796 und SWX Swiss Exchange (2003). Die Kotierungsanforderungen der SWX Swiss Exchange sind im Internet abrufbar.

35 In diesem Zusammenhang darf nicht übersehen werden, dass sich einige bisher am Hauptsegment kotierte Unternehmen ins Segment «SWX Local Caps» (früheres Nebensegment) umteilen liessen, um weiterhin die Swiss GAAP FER anwenden zu können (vgl. Breu (2003), S. 27).

36 Vgl. SWX Swiss Exchange / Institut für Rechnungswesen und Controlling (2003), S. 1.

37 Regeln hierzu haben der Wirtschaftsverband economiesuisse mit dem «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» und die SWX Swiss Exchange mit der «Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (Corporate Governance-Richtlinie, RLCG)» erlassen. Diese Dokumente und Erläuterungen dazu finden sich im Internet.

38 Vgl. Meyer (2003b), S. 701-709.

39 Vgl. Meyer (2003a), S. 106 und Meyer (2004), S. 34.

40 Vgl. Hail (2002), S. 741.

41 Vgl. Glanz (1999), S. 451-458 und Mengiardi (1999), S. 9-14.

42 Vgl. Bundesamt für Justiz (2000). Eine Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse findet sich im Internet.

43 Vgl. Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (2003).

44 Die erstmalige Anwendung der IFRS wird in IFRS 1 geregelt (vgl. IASB (2004c)).

45 In der Abbildung wurde der Anwender des liechtensteinischen PGR nicht berücksichtigt.

46 Von den Typen E und G wurde keine Einschätzung verlangt, da sie die Kosten bei einer Ablehnung der IFRS a priori als zu hoch einschätzen oder sich noch keine Gedanken zur Umstellung gemacht haben. Ihre Kosteneinschätzung wird in Kapitel 4.4 qualitativ beurteilt.

47 Vgl. Mandler (2004), S. 93.

48 Vgl. Kessler (2003), S. 104.

49 Vgl. Mandler (2004), S. 94.

50 Vgl. Kapitel 2.2 und 3.1.

51 Vgl. Haller (2003), S. 414, Mandler (2003), S. 144 f., Mandler (2004), S. 77-86 Schildbach (2002), S. 269-276 und Weissenberger / Stahl / Vorstius (2004), S. 6-8.

52 Vgl. Kapitel 2.1.3.

53 Auch diejenigen 55 der hier betrachteten Unternehmen, welche die Unternehmenssteuerungsfunktion des Rechnungswesens als sehr wichtig eingestuft haben (vgl. Kapitel 2.3), werten das Argument neutral.

54 Vgl. Kapitel 3.1.

55 Dass die Funktionen «Gläubigerschutz/Kapitalerhaltungsfunktion» und «Zahlungsbemessungs- bzw. Dividendenausschüttungsfunktion» bei den befragten Unternehmen nur eine untergeordnete Stellung einnehmen, wurde schon in Kapitel 2.3 gezeigt. Selbst diejenigen Unternehmen, welche diese beiden Funktionen als wichtig erachten, unterscheiden sich nicht in den hier betrachteten Antworten.

56 Vgl. Haller (2003), S. 415, Mandler (2003), S. 145 f., Mandler (2004), S. 86-95 und Zabel (2002), S. 922.

57 Vgl. Kapitel 2.4.

58 Vgl. Kapitel 2.4.

59 Vgl. Kapitel 3.2.

60 Vgl. IASB (2004a), S. 1 und 4.

61 Vgl. IASB (2003), S. 9.

62 Dass der häufig mit quantitativen Grössenmerkmalen definierte Begriff «SME» unglücklich gewählt ist, hält das IASB ausdrücklich fest. Aus Mangel an überzeugenden Alternativen wurde der Wortgebrauch jedoch beibehalten (vgl. IASB (2004a), S. 2).

63 Vgl. IASB (2004b), S. 4 und IASB (2004d).

64 Vgl. Grass (2004), S. 21.

65 Vgl. IASB (2004a), S. 2.

66 Vgl. IASB (2004a), S. 3.

67 Vgl. IASB (2004b), S. 4.

68 Vgl. IASB (2004c), Framework.

69 Vgl. IASB (2004b), S. 4.

70 Vgl. Intergovernmental Working Group of Experts on International Standards of Accounting and Reporting (2003). Weitergehende Informationen zu den SMEGA und zur ISAR finden sich auf ihrer Homepage.

71 Vgl. Meyer (2003a), S. 104.

72 Vgl. Meyer (2004), S. 35.

73 Vgl. Fachkommission für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (2004), S. 5 f., Meyer (2002b), S. 25, Meyer (2003a), S. 107, Meyer (2004), S. 34 f. und Stöckli (2003), S. 59.

74 Neben Grossbritannien werden in Neuseeland, Australien und Kanada intensive Diskussionen zur Differenzierung der Rechnungslegung geführt. Vgl. Eierle (2004), S. 9.

75 Vgl. Eierle (2004), S. 284. Siehe zu den FRSSE auch die Homepage des ASB.

Haben Sie Fragen zur Studie oder möchten Sie ein vertiefendes Gespräch führen?

Bitte wenden Sie sich an Ihre BDO Visura Niederlassung oder direkt an:

Wirtschaftsprüfung

Jörg Andreas Auckenthaler, Partner, dipl. Wirtschaftsprüfer,
Stellvertretender Leiter Wirtschaftsprüfung Zürich

BDO Visura, Fabrikstrasse 50, 8031 Zürich
Tel. 01 444 37 02, Fax 01 444 37 66
E-Mail joerg.auckenthaler@bdo.ch

Stephan Glanz, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer,
Vizedirektor

BDO Visura, Fabrikstrasse 50, 8031 Zürich
Tel. 01 444 37 06, Fax 01 444 37 66
E-Mail stephan.glanz@bdo.ch

Wir sind bestrebt, möglichst aktuelle Informationen zu verarbeiten und wiederzugeben, können aber keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der in der vorliegenden Studie enthaltenen Angaben und Darstellungen geben. Bitte beachten Sie weiter, dass die Ausführungen in dieser Publikation allgemeiner Natur sind. Aus diesen Gründen raten wir Ihnen, alleine gestützt auf die darin enthaltenen Darstellungen und ohne fundierte Abklärungen der individuellen Umstände keine Dispositionen zu treffen. Unsere Berater stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

BDO Visura
Fabrikstrasse 50
8031 Zürich
Tel. 01 444 35 55
Fax 01 444 35 35
www.bdo.ch
zo@bdo.ch

© Herausgeber und Copyright (© 2004): BDO Visura